

Hessisches Ärzteblatt

G 3738

10/2000

Oktober 2000
61. Jahrgang



Wahl des Präsidiums
und der Bezirksärztekammern

Spatenstich für das
neue Seminargebäude

Sondersitzung der
Abgeordneten-
versammlung
der KV Hessen

Neuer
Hessischer
Leichenschauschein

- KV Hessen
- Wahlbekanntmachung
 - Satzung
 - Wahlordnung

Text zum Titelbild Seite 402

(Bild pop)

Mit amtlichen Mitteilungen der Landesärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen



Herausgeber:

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelsge-
sang 3, 60488 Frankfurt/M. Telefon (0 69)
9 76 72-0, Internet: www.laekh.de, E-Mail:
Laekh.Hessen@laekh.de und Kassenärztliche
Vereinigung Hessen, Georg-Voigt-Str. 15,
60325 Frankfurt/M., Telefon (0 69)
79 50 20, Internet: www.kvhessen.de
E-Mail: kvh.naumannr@t-online.de

Schriftleitung (verantwortlich):

Professor Dr. Toni Graf-Baumann,
verantwortlich für Mitteilungen der
LÄK Hessen: Dr. Michael Popović,
verantwortlich für Mitteilungen der
KV Hessen: Renata Naumann,
verantwortlich für Mitteilungen der
Akademie: Professor Dr. Ernst-G. Loch

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. Erika Baum, Biebertal
Dr. med. Alfred Halbsguth, Frankfurt
Dr. med. Ulrich Herborn, Kassel
Prof. Dr. med. Dietrich Höffler, Darmstadt
Dr. med. Georg Holfelder, Frankfurt
Dr. med. Siegmund Kalinski, Frankfurt
Dr. med. Norbert Löschhorn, Seeheim-
Jugendheim

Prof. Dr. med. Helmut Nier, Offenbach
Prof. Dr. med. Peter Osswald, Hanau
Prof. Dr. med. Konrad Schwemmler, Gießen
Dr. med. Hans-Friedrich Spies, Frankfurt
Dr. med. Gösta Strasding, Frankfurt
PD Dr. med. Roland Wönne, Frankfurt
PD Dr. med. Oskar Zelder, Marburg
Dr. med. Walter Schultz-Amling, Hofheim

Arzt- und Kassenarztrecht

Dr. Karin Hahne-Reulecke, Justitiarin der
KV Hessen, Christian Neupel, Justitiar der
LÄK Hessen, Dr. Felix Meyer, Gutachter- und
Schlichtungsstelle

Anschrift der Redaktion:

Angelika Kob, Im Vogelsgesang 3, 60488
Frankfurt/M., Telefon (0 69) 97 67 21 47
Fax (0 69) 97 67 21 28
E-Mail: angelika.kob@laekh.de

Verlag: Verlag Kirchheim + Co GmbH

Postfach 25 24, 55015 Mainz
Telefon (0 61 31) 9 60 70 - 0
Fax (0 61 31) 9 60 70 70
E-Mail: Info@kirchheim-verlag.de

Geschäftsführer:

Manuel Ickrath

Herstellung: Melanie Löw

Anzeigenleitung:

Andreas Görner
Telefon (0 61 31) 9 60 70 12
Anzeigentarif vom 1. 1. 1999

Vertrieb: Ute Schellerer,

Tel. (0 61 31) 9 60 70 24
Der Bezugspreis beträgt 168,00 DM. Einzel-
preis 15,50 DM. Kündigung des Bezugs sechs
Wochen vor Quartalsende. Für die Mitglie-
der der Landesärztekammer Hessen ist der
Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag ab-
gegolten.

Bestellungen über: pan-adress, Leserservice
Kirchheim-Verlag, Semmelweisstraße 8,
82152 Planegg, Tel. (0 89) 8 57 09 - 4 81,
Fax (0 89) 8 57 09 - 1 31 bzw. über jede
Buchhandlung. Kündigungen des Bezugs
sechs Wochen vor Quartalsende.

Auslieferung Österreich:

Buchhandlung und Verlag A. Hartleben,
Inh. Dr. Rob. Schwarzenbergstraße 6,
A-1015 Wien

Auslieferung Schweiz:

Buchhandlung und Verlag Hans Huber AG,
Länggass-Straße 76, CH-3000 Bern 9

Bankkonto: Mainzer Volksbank
(BLZ 551 900 00) 11 591 013.

Das „Hessische Ärzteblatt“ erscheint jeweils
zum 1. eines Monats. **Redaktionschluß:**
Fünf Wochen vor Erscheinen.

Druck:

Druckzentrum Lang, Rheinhausenstraße 1,
55129 Mainz-Hechtsheim,
Tel. 0 61 31 / 9 58 94 - 0

H e s s i s c h e s Ärzteblatt



10/2000 Oktober 2000 • 61. Jahrgang

Sie lesen in diesem Heft

Editorial

„Der Fluch der bösen Tat“ 402

Landesärztekammer Hessen

Der alte und neue Präsident der LÄKH heißt Alfred Möhrle 404
Spatenstich für das neue Seminargebäude 406

Aktuelles

Der Trend zur Öffnung der Betriebskrankenkassen setzt sich fort 407

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Sondersitzung der Abgeordnetenversammlung der KV Hessen am 2. 9. 2000 408
Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien 411

Mit meinen Augen

Ach ja, die Würde des Menschen 412

Fortbildung

Prof. Dr. Hansjürgen Bratzke
Zur Praktikabilität des neuen Hessischen Leichenschauheins 415

Aktuelles

Gießener Experte Prof. Dr. Eikmann als neuer „Umwelt-Weiser“ 418

Fortbildung

Dietrich Zurwehme: Salutogenese und ärztlicher Alltag 419

Arzt- und Wirtschaft

Wesentliche Neuerungen im Arbeitsrecht 421

Arzt- und Kassenarztrecht

Ist ein Verstoß gegen Richtlinien automatisch ein Behandlungsfehler? 423

Aktuelles

Beschwerde gegen die geplante Positivliste für Medikamente 423

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Wahlbekanntmachung 424

Satzung und Wahlordnung der KV Hessen

I - XII

Akademie für Ärztliche Fortbildung und Weiterbildung Bad Nauheim 427

Ärztliche Fortbildung im Bereich der Bezirksärztekammern 431

Sicherer Verordnen 436

Von hessischen Ärzten 437

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen 441

Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen 446

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Anzeigen und Fremdbeilagen stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung.

Vom Autor gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder. Die Veröffentlichungen „Pharmazeutische Nachrichten“ und „Sicherer verordnen“ erfolgen außerhalb der Verantwortung der Schriftleitung und des Verlages.

„Der Fluch der bösen Tat“

Seit Jahren wird von der Politik und von besonnenen Berufspolitikern eine Trennung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung gefordert. Die Umsetzung ließ aber auf sich warten, weil die ärztlichen Gremien diese gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt haben. Es war deshalb nicht erstaunlich, daß sich zunehmend Enttäuschung bei Politik und Hausärzten breit gemacht hat, so daß es zu einer politischen Allianz zwischen dem Berufsverband der Hausärzte und der rot/grünen Koalition kam. Diese ging so weit, daß man per Gesetz die Kassenärztlichen Vereinigungen in einen hausärztlichen und fachärztlichen Teil aufteilen wollte. Letztlich hat man dies aber nicht konsequent umgesetzt, sondern unter dem Dach einer gemeinsamen KV nur die Honorartöpfe getrennt.

Wie soll man aber eine solche Honorarteilung vornehmen? Das Gesetz

schreibt eine sogenannte „r-best-Lösung“ als Verteilungsfaktor vor. Dieser wird im Interesse der hausärztlichen Versorgung auf Basis der Jahre 1996 bis 1999 jährlich errechnet, und es wird der für die Hausärzte günstigste Faktor zugrunde gelegt. Dabei geht es aber nicht um das ausgezahlte Geld, sondern um die von den Vertragsärzten angeforderten Leistungen, bevor honorarbegrenzende Maßnahmen, Wirtschaftlichkeits- oder Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden.

Wen wundert es da, daß das Jahr 1996 zum Maß der Dinge wird; das Jahr, in dem die Gesprächsleistungen unbudgetiert im EBM eingeführt wurden.

Es zeigt sich, daß durch die gesetzliche Regelung die schlecht bezahlten Hausärzte zu Recht mehr Geld erhalten. Im I. Quartal 2000 bringt diese Vorgabe

etwa 14 Millionen Mark zusätzlich in den hausärztlichen Topf. Wenn aber einer denkt, daß dies die Kostenträger sensibilisiert, der irrt. Die Politik hat dafür gesorgt, daß im Interesse der Krankenkassen das Budget weiter das absolute Glaubensbekenntnis darstellt. So zahlt denn auch der Rest der Vertragsärzte, sprich die niedergelassenen Fachärzte und die Psychotherapeuten, die Umverteilung. Und deshalb sinkt der Punktwert im I. Quartal 2000 auf einen absoluten Tiefstand.

Die Spatzen pfeifen es von den Dächern, daß die fachärztlich tätigen Vertragsärzte von der Politik liquidiert werden sollen. Wurden diese Folgen im vor hinein wirklich vom Hausärzterverband und den Krankenkassen erkannt? Wie wollen die Hausärzte in Zukunft mit rationierten fachärztlichen Leistungen die Versorgung ihrer Patienten sicherstellen? Wollen die Krankenkassen tatsächlich bei der fachärztlichen Versorgung allein auf die Krankenhäuser setzen, die unter dem Schutz der Landesregierungen stehen und mit denen man einzeln verhandeln muß?

Die Trennung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung wird ungeahnte Folgen für alle am Gesundheitswesen Beteiligten haben. Für die Ärzteschaft kann man nur hoffen, daß trotz der geänderten gesetzlichen Vorgaben Hausärzte und Fachärzte weiter kooperieren und sich nicht auseinanderdividieren lassen. Vielleicht kehrt bei den beteiligten Berufsverbänden so viel Vernunft ein, daß man sich in Zukunft nicht mehr „vor den Karren“ der Politiker spannen läßt. Nur so kann man dem Fluch der bösen Tat entgehen.



Dr. Hans-Friedrich Spies
2. Vorsitzender der KV Hessen

Bad Nauheim – Geschichte, medizinhistorisch gesehen.

Aus dem Söderdorf wurde in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts ein Heilbad, das sich dann innerhalb von 50 Jahren nicht nur zu einem internationalen Badeort entwickelte. Vielmehr war aus Bad Nauheim ein internationales Zentrum für hochqualifizierte Medizin, „die Schulmedizin“ der Jahrhundertwende, geworden: Hier hatten sich am Ende einer Zeit, in der aus den Badern nunmehr Chirurgen geworden waren und „der Arzt“ sich in die unterschiedlichsten Richtungen spezialisierte, die ersten Fachärzte angesiedelt. Die Wirtschaft des ausgehenden Jahrhunderts explodierte. Bad Nauheim war medizinischer Trendsetter: So stand hier Röntgen bereits drei Jahre nach der Erfindung der Röntgenröhre Patienten zur Verfügung; ein Umstand, der beispielsweise Elisabeth „Sissi“ von Österreich nach Bad Nauheim führte. Ebenso trafen erste elektrophysiologische Apparate als Wurzeln moderner Kardiologie ein. Moderne Medizin und Forschung standen in Blüte, internationales Publikum aller Schichten und als Krönung die Stiftung eines Patienten aus Amerika, das **William Kerckhoff Institut**, waren Anerkennung und Lohn.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde hier nicht nur zum ersten Mal ein deutscher Rundfunksender in Betrieb genommen. Auch die Ärzteschaft sammelte sich; sie gründete durch Carl Oelemann in Bad Nauheim ihren ersten Verbund, die erste deutsche Ärztekammer.

Seitdem entwickelte sich die ärztliche Fortbildung weiter. Bad Nauheim wurde mit der Akademie für ärztliche Fortbildung und die Carl Oelemann Schule für die Aus- und Weiterbildung der Arzthelferinnen Fortbildungszentrum für die Hessische Landesärztekammer. Die Entwicklung findet derzeit ihren Höhepunkt in der Errichtung eines neuen Seminargebäudes in der Mitte des Fortbildungszentrums.

Und die dominierenden bekannten Badeanlagen? Der Jugendstil? Auch die Bäder in gefäßdilatierender CO₂-Sole waren ein Teil schulmedizinischer Therapie und machten Bad Nauheim zum Herzbad - bis die Pharmakologie die Bäderbehandlung in den 60er Jahren ablöste. Die Badehäuser, noch heute von hoher Funktionalität und hervorragender Ästhetik, bleiben allen Beteiligten als Aufgabe. Auch wenn viele andere Probleme noch auf Lösung warten, steht doch die Bedeutung der Architektur des Jugendstils, die nach uneingeschränkter Einschätzung der Experten den Rang einer Welterbe-Architektur im Sinne der UNESCO hat, außer Frage. Die hervorragende Substanz muß bewahrt werden.

Fortbildung und Welterbe-Architektur, Highlights einer durch Ärzte und Medizin geprägten Historie in Bad Nauheim sind die Vergangenheit und Verpflichtung in die Zukunft, in der auch die LÄK ihre lebendigen Akzente setzt: Signum, Bekenntnis und ärztliches Selbstbewußtsein in einer Zeit der Umbrüche.

Dr. B. Regler

Der alte und neue Präsident der Landesärztekammer Hessen heißt Alfred Möhrle



Wahlausschuß zur Wahl des Präsidiums, v.l.: Prof. Dr. U. Finke, Justitiar Chr. Neupel, (Mitarbeiterin Akademie stehend), Dr. I. Hasselblatt-Diedrich, Dr. S. Trittmacher, Dr. W. Furch (Bild pop)

Nicht nur das Lächeln der Sphinx ist geheimnisvoll. Auch der Gesichtsausdruck eines Wählers hat etwas Unergründliches. Bis zur Auszählung der Stimmen bleibt seine Entscheidung ein Geheimnis. 80 Delegierte waren am 9. September 2000 zu der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung in Bad Nauheim eingeladen worden, um das neue Präsidium der Landesärztekammer Hessen zu wählen. Bei milden Außentemperaturen herrschte ein frischer Wind: Ein Drittel der Delegierten war bei den letzten Kammerwahlen im Juni neu gewählt worden und nahm daher zum ersten Mal an einer Sitzung teil.

Spätsommerliche Blumengestecke schmückten die Kongreßhalle der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung; durch die hohen Fenster drangen Sonnenstrahlen bis in die hintersten Winkel des Saals. Flankiert von Justitiar, Christian Neupel, und dem ärztlichen Referenten der Kammer, Gerhard Leißling, begrüßten bisheriger Präsident, Dr. Alfred Möhrle, und Vizepräsident, Privatdozent Dr. Roland Wönne, die Delegierten, bevor sie dem vierköpfigen Wahlausschuß auf dem Podium Platz machten. Zur Ausschußvorsitzenden wurde Dr. Ingrid Hasselblatt-Diedrich gekürt, die für die neue Legislaturperi-

ode nicht mehr als Präsidiumsmitglied kandidierte.

Von Anfang an war die Atmosphäre der Delegiertenversammlung sachlich und harmonisch. Nahezu einstimmig beschlossen die Delegierten, Wönnes Vorschlag zu folgen und die Zahl der Beisitzer im Präsidium wie bisher auf 9 Personen festzulegen. Auf dieser Basis sei in den vergangenen vier Jahren eine ver-

nünftige und konstruktive Arbeit des Präsidiums möglich gewesen, hob Wönne hervor. Souverän und bestimmt leitete Hasselblatt-Diedrich im Anschluß daran die Wahl des Präsidiums gemäß § 6 der Hauptsatzung.

In geheimer und getrennter Abstimmung gaben die Delegierten zunächst ihre Stimmzettel für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten ab. Mit überwältigender Mehrheit wurden Dr. Alfred Möhrle und Privatdozent Dr. Roland Wönne im ersten Wahlgang wiedergewählt.

Als Kandidat der Liste Fachärzte erhielt Möhrle, der als einziger für das Amt des Präsidenten kandidiert hatte, 93,3 % der Stimmen. Für den 61 Jahre alten Orthopäden beginnt damit die dritte Amtsperiode als Präsident. Wönne, Chefarzt für Kinderheilkunde und einziger Kandidat der Klinikärzteliste des Marburger Bundes für diese Position, kann-



Auszählung der Stimmzettel (v.l.) Dr. W. Furch, Dr. S. Trittmacher, Dr. I. Hasselblatt-Diedrich, Prof. Dr. U. Finke, Justitiar Chr. Neupel (Bild pop)

Die Ergebnisse im einzelnen:**Präsidium der Landesärztekammer Hessen**

Präsident	Dr. Alfred Möhrle (Fachärzte Hessen)
Vizepräsident	PD Dr. Roland Wönne (Marburger Bund)
Präsidium	Dr. Horst Löckermann (Die Hausärzte)
	Dr. Paul Otto Nowak (Marburger Bund)
	Dr. Margita Bert (Fachärzte Hessen)
	Martin Leimbeck (Die Hausärzte)
	Dr. Elmar Lindhorst (Marburger Bund)
	Dr. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach (Fachärzte Hessen)
	Dr. Sigmund Drexler (Liste Demokratischer Ärztinnen und Ärzte)
	Dr. Sigmund Kalinski (Liste Älterer Ärzte)
	PD Dr. Michael Berliner (Hartmannbund)

Bezirksärztekammer Darmstadt

Vorsitzender	Erich Lickroth (neu), ngl. Allgemeinarzt
Stellvertreter	Dr. Karlhans Baumgartl (neu), ngl. Internist

Bezirksärztekammer Frankfurt

Vorsitzender	Dr. Wolf Andreas Fach, ngl. Internist (Kardiologie)
Stellvertreter	Dr. Lothar Born, angest. Internist

Bezirksärztekammer Gießen

Vorsitzende	Dr. Brigitte Ende, ngl. Psychiaterin
Stellvertreter	Dr. Volker Thorn (neu), angest. Internist und Allgemeinarzt

Bezirksärztekammer Kassel

Vorsitzender	Dr. Lothar Werner Hofmann, ngl. Allgemeinarzt
Stellvertreter	Dr. Dr. Hans-Dieter Rudolph, beamteter Behördenarzt mit eigener Praxis

Bezirksärztekammer Marburg

Vorsitzender	Dr. Klaus Uffelman, ngl. Allgemeinarzt
Stellvertreter	Prof. Dr. Horst Kuni, beamteter Oberarzt (Nuklearmedizin)

Bezirksärztekammer Wiesbaden

Vorsitzender	Dr. Ulrich Lang, angest. Gynäkologe mit eigener Praxis, Chefarzt
Stellvertreter	Frank-Rüdiger Zimmeck (neu), ngl. Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten



**Der wiedergewählte Präsident:
Dr. Alfred Möhrle**

(Bild pop)

nen Präsidiumsmitgliedern – Dr. Ernst Girth, Dr. Ingrid Hasselblatt-Diedrich, Dr. Georg Holfelder und Sabine Moos – für ihre geleistete Arbeit.

Als nächster Tagesordnungspunkt stand die Wahl der Vorsitzenden der sechs Bezirksärztekammern auf dem Programm.

Abschließend besetzten die Delegierten mehrere Ausschüsse und Gremien der Kammer neu. Der wiedergewählte Präsident Dr. Alfred Möhrle kündigte an, daß er sich auch in den kommenden Jahren mit Energie und großem Engagement für die Belange der hessischen Ärztinnen und Ärzte einsetzen werde.

Katja Möhrle

te 97,4 % der Stimmen auf sich vereinigen. Er ist nun zum zweiten Mal in Folge Vizepräsident der Landesärztekammer Hessen.

Nach der Wahl der beiden Vorsitzenden bat Hasselblatt-Diedrich die Delegierten mit klingendem Glöckchen zurück auf die Plätze: Die Beisitzer sollten nominiert werden. In offener Abstimmung wurden nacheinander Dr. Horst Löckermann, Dr. Paul Otto Nowak, Dr. Margita Bert, Martin Leimbeck, Dr. Elmar Lindhorst, Dr. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach, Dr. Sigmund Drexler, Dr. Sigmund Kalinski und Privatdozent Dr. Michael Berliner gewählt. Möhrle dankte den vier ausgeschiede-



Das neu gewählte Präsidium (v.l.) Wönne, Möhrle, Lindhorst, Bert, Nowak, Löckermann, Berliner, Drexler, Leimbeck, v. Knoblauch zu Hatzbach

(Bild pop)

Spatenstich

für das neue Seminargebäude der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen in Bad Nauheim am 9. September 2000

Die Planungen sind abgeschlossen. Mit dem Spatenstich am 9. September 2000 hat die Bautätigkeit für das neue Seminargebäude der Akademie der Landesärztekammer Hessen in Bad Nauheim begonnen. Nach seiner Fertigstellung im November 2001 wird es als künftiges „Herzstück“ alle Bereiche des Ausbildungs- und Kongreßzentrums-Hauptgebäude, ehemalige Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin e.V. (AKASU) und Carl-Oelemann-Schule - technisch und funktionell miteinander vernetzen. Helle, natürlich belichtete Arbeitsräume und großzügige Aufenthaltsbereiche: Das unmittelbar am Waldrand gelegene Seminargebäude auf dem Grundstück der Landesärztekammer soll konzentriertes Lernen möglich machen, aber in den Pausen zwischen den Veran-

staltungen auch ein Ort der Erholung sein.

Vor dreißig Jahren wurde der Grundstein für den Bau der Akademie gelegt. Bald schon entwickelte sich die Anlage in Bad Nauheim zu einem bedeutenden Ausbildungs- und Kongreßzentrum. 1970 hatten die Gebäude dem aktuellen Stand der Technik entsprochen; in den letzten Jahren genügten sie den Ansprüchen an eine moderne und zukunftsweisende Einrichtung allerdings nicht mehr. Um weiterhin qualitativ hochwertige und wissenschaftlich fundierte Fort- und Weiterbildung bieten zu können, faßten die Gremien der Landesärztekammer den Entschluß, das Akademiegebäude aufwendig renovieren zu lassen. 1999 wurden die Modernisierungsmaßnahmen beendet; das alte, baufällige Seminarge-

bäude mußte abgerissen werden.

Mit dem Neubau beauftragte die Kammer das Bad Nauheimer Architekturbüro Alfred Möller.

Anstelle des einstigen Pavillonbaus sollte auf dem Reißbrett eine viergeschossige Bebauung entstehen. Vor einem Jahr wurde die Änderung des Bebauungsplans beschlossen und rechtskräftig.

Ökologie, Wirtschaftlichkeit und

Funktion: Diese drei Stichworte spielten für Architekten und Bauherren in der Planungsphase eine entscheidende Rolle: Das neue Gebäude sollte architektonisch anspruchsvoll sein und sich harmonisch in seine Umgebung einfügen.

Zugleich legte die Landesärztekammer großen Wert darauf, Materialien und haustechnische Anlagen nach modernen ökologischen Gesichtspunkten auszuwählen. Außerdem hatten die Architekten den Auftrag, die Konstruktion flexibel zu gestalten, um im Inneren des Gebäudes bei Bedarf Räume zusammenzulegen oder aber auch durch Trennwände verkleinern zu können. Dies alles bei möglichst niedrigen Kosten.

Die Aufgabenstellung wurde gelöst: Auch wenn das neue Seminargebäude bisher nur auf den Plänen des Bad Nauheimer Architekturbüros Möller existiert, hat es in den Köpfen bereits Gestalt angenommen. Als „Plattform im Wald“, die nach Norden hin den „Rücken“ der Akademie bildet und sich zur Straße hin den Besuchern öffnet, fügt sich das geplante Gebäude harmonisch in Landschaft und vorhandene Bausubstanz ein. Der Vorplatz, der sich bis zum Carl-Oelemann-Schulgebäude erstreckt, soll zum kommunikativen Zentrum werden.

Das Gebäude ist in verschiedene Ebenen unterteilt; über den drei PKW-Tiefgaragenebenen liegt das transparente Eingangs- und Empfangsgeschoß. Hier befinden sich Anmeldung, Cafeteria, Ausstellungsbereich und Terrasse. Die großen Veranstaltungsräume werden im „lichten Pavillon“ über der Halle angeordnet und sind durch Lufträume und offene Treppen mit dieser verbunden.

Der Baukörper wirkt „leicht“. Trans-



Der Spatenstich: Faber (Bauunternehmer), Möhrle (Präsident), Möller (Architekt) (Bild pop)



Noch virtuell, das neue Seminargebäude

(Architekturbüro Möller)

parente Fassadenelemente wechseln ab mit massiven, tragenden Flächen; Stahl und Glas werden durch Putz- und Zink-

blechflächen ergänzt. Innen und außen verwenden das Architekturbüro schlichte, natürliche Materialien, die nicht nur

ökologisch sinnvoll sondern auch kostengünstig sind. Die Arbeits- und Aufenthaltsräume werden natürlich belichtet und belüftet; das flach geneigte Dach über dem zweiten Obergeschoß soll begrünt werden. Neben der umweltfreundlichen Wirkung stellt das Dach damit einen zusätzlichen äußeren Klimapuffer dar.

Bei seiner Rede zum Spatenstich zeigte sich der Präsident der Landesärztekammer Hessen, Dr. Alfred Möhrle, davon überzeugt, daß das neue Seminargebäude durch seine architektonische und technische Ausgereiftheit Maßstäbe für die Zukunft der Akademie setzen wird.

Katja Möhrle

Aktuelles

Der Trend zur Öffnung der Betriebskrankenkassen setzt sich fort

„Wir sind keine Rosinenpicker“: Mit Nachdruck wies der Vorstandsvorsitzende des hessischen Landesverbandes der Betriebskrankenkassen, Rainer Bösen, am 29. August in Frankfurt den Vorwurf der Konkurrenz zurück, daß sich die BKK auf junge und gutverdienende Arbeitnehmer spezialisiert habe. Tatsächlich seien junge Mitglieder nicht automatisch ein Gewinn, sagte Bösen; als Ursache bezeichnete er den Strukturausgleich. Alle gesetzlichen Kassen müßten ihre Einnahmen in einen gemeinsamen Topf einzahlen und erhielten eine Summe zurück, die sich nach den durchschnittlichen Leistungsausgaben für ein Mitglied einer bestimmten Altersgruppe richte. „Das führt dazu, daß jede Kasse nur mit den Beiträgen kalkulieren kann, die sie tatsächlich behält“. Verursache etwa ein Rentner im Jahr weniger Kosten als

durchschnittlich für seine Altersstufe errechnet, wirke sich dies auf die Bilanz der Kasse günstig aus.

„Bei uns ist jeder willkommen, auch der alte Mensch“. Mit diesem Slogan wirbt die BKK Hessen seit kurzem in Anzeigen. „Wir wollen Rentner dazu motivieren, ihre eigenen Rechte wahrzunehmen“, hob Bösen hervor. Wie alle übrigen Pflichtversicherten, die zum 1. Januar 2001 die Krankenversicherung wechseln wollten, hätten auch sie am 30. September die letzte Kündigungsmöglichkeit. Nach der Kündigung bleibe dem Versicherten ein Vierteljahr Zeit, um sich eine neue Kasse zu suchen. Wer in diesem Zeitraum keinen neuen Vertrag bei einem anderen Versicherer unterschreibe, bleibe automatisch in der alten Kasse Mitglied. 1996 öffneten sich die ersten Betriebskrankenkassen der Allgemein-

heit. Seither hat die Zahl der Mitglieder beständig zugenommen. Inklusive der Familienmitglieder gehörten derzeit rund eine Million Menschen in Hessen einer Betriebskrankenkasse an, erklärte Bösen. Damit sind die Betriebskrankenkassen mit einem Marktanteil von 14,8 Prozent nach den Ersatzkrankenkassen (45 Prozent Marktanteil) und den Allgemeinen Ortskrankenkassen (37 Prozent Marktanteil) die drittgrößte gesetzliche Versicherung. Der durchschnittliche Beitragssatz der Betriebskrankenkassen liegt nach Auskunft des Vorstandsvorsitzenden bei 12,6 Prozent. Nach seinen Worten sind in Hessen 20 von insgesamt 30 Betriebskrankenkassen für alle Bürger geöffnet. Bösen prognostizierte, daß sich der Trend zur Öffnung fortsetzen werde.

Katja Möhrle

Sondersitzung der Abgeordnetenversammlung der KV Hessen am 2. September 2000

Grünes Licht für Wahlordnung und EHV – Finanzielles Fiasko für die Fachärzte

Wer eine Sensation miterleben wollte, kam nicht auf seine Kosten. Die Sondersitzung der hessischen Abgeordnetenversammlung (AV) Anfang September verlief im Gegenteil sehr sachlich und zielorientiert. Im Ergebnis wurden sowohl Wahlordnung als auch in erster Lesung die Erweiterte Honorarverteilung (EHV) mit sicheren zwei Drittel Mehrheiten verabschiedet. Grünes Licht also für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung im Herbst dieses Jahres und für den Vorstand der KV Hessen, der nun die Reform der Altersversorgung zügig für die zweite Lesung im Dezember vorbereiten kann.

Wahlordnung

Die neue Wahlordnung setzt einen vorläufigen Schlußpunkt zur Integration der psychologischen Psychotherapeuten in die KV. Gemäß den Forderungen des Gesetzgebers erhalten die psychologischen Psychotherapeuten ihren im Verhältnis zur Arztzahl stehenden Anteil an den Sitzen in der AV. Außerdem hatte auch die Prüfung der Wahlkreiseinteilung hinsichtlich der Vorgaben des Bundeswahlgesetzes Auswirkungen auf die Wahlordnung. Nachdem im Juni dieses Jahres ein Beschluß zunächst nicht mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit zustande gekommen war, legte der Vorstand der AV nun zwei Alternativen zur Entscheidung vor. Beide waren nach Aussage der juristischen Geschäftsführerin der KV Hessen, Frau Dr. Karin Hahne-Reulecke, rechnerisch richtig und

rechtlich möglich: die mathematische und die historische Lösung.

Mathematisch oder historisch?

Die mathematische Lösung hätte die Gesamtzahl der Abgeordneten von derzeit 110 auf 125 erhöht, die historische Lösung sah nur 122 Ärzte und Psychotherapeuten in der künftigen AV. Die Abgeordneten votierten schließlich mit überwältigender Mehrheit für die historische Lösung. Ausschlaggebend dürfte gewesen sein, daß das Hessische Sozialministerium im Fall der mathematischen Lösung die Verkleinerung der AV in der nächsten Legislaturperiode verlangt hätte. Dies wiederum hätte eine grundsätzliche Überprüfung der Wahlordnung nötig und grundlegende Änderungen in der Einteilung der Wahlkreise und den Strukturen der Bezirksstellen wahrscheinlich gemacht. Für den 1. Vorsitzenden der KV Hessen, Dr. Jürgen Bausch, wäre dann „eine Strukturdebatte über die Abschaffung der Bezirksstellen“ unvermeidbar gewesen. Die Entscheidung für die historische Lösung war also nicht nur ein Beweis für die Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung, sondern auch ein Bekenntnis zu den gewachsenen KV-Strukturen in Hessen. Das Abstimmungsergebnis wurde wohl auch deshalb mit großer Erleichterung aufgenommen.

Die Abgeordnetenversammlung der KV Hessen wird sich also in der Legislaturperiode 2001 bis 2004 aus 88 ordentlichen und 22 außerordentlichen

ärztlichen Vertretern sowie 11 ordentlichen und 1 außerordentlichen psychotherapeutischen Vertreter zusammensetzen.

Altersversorgung

In Hessen werden jedes Quartal etwa 30 Millionen DM Honorare über die Erweiterte Honorarverteilung (EHV) an die inaktiven Ärzte und deren Hinterbliebene als Altersversorgung ausgeschüttet. Den insgesamt mehr als 4.300 EHV-Beziehern stehen im Moment nur 8.300 Einzahler gegenüber. Die EHV droht jetzt durch das schon aus der Rentenversicherung bekannte Phänomen des Altersberges in eine bedrohliche finanzielle Schieflage zu geraten: Einer steigenden Zahl an Empfängern steht eine geringer werdende Zahl an nachrückenden Beitragszahlern gegenüber.

Entscheidung nötig

Nachdem die EHV im letzten Dezember und im Juni 2000 Thema der Beratungen in der Abgeordnetenversammlung war, legte der Vorstand nun sein überarbeitetes Reformkonzept vor. Dabei handelt es sich um ein Maßnahmenbündel, das auf der einen Seite die Belastung der Einzahler mit Augenmaß anhebt, zugleich aber die Ansprüche der Empfänger zurückfährt. Dr. Hans-Friedrich Spies, 2. Vorsitzender der KV Hessen, appellierte vor diesem Hintergrund an die Abgeordneten, zu einer Entscheidung zu kommen. Würden die Umsätze der hessischen Ärzte noch stärker mit EHV-



Abgaben belastet, steige der finanzielle Druck besonders für die kostenintensiven Facharztpraxen und damit der Wille zum Ausstieg aus dem EHV-/KV-System. Integrierte Versorgungsmodelle ohne die KV würden damit ebenfalls attraktiver zu Lasten der verbleibenden Ärzte. Schließlich sei nicht ausgeschlossen, daß die Psychotherapeuten trotz der Krise auf einer Teilnahme an der EHV bestehen könnten.

Aktienfonds zu unsicher

Die komplizierte Materie läßt sich in ihrer Gesamtheit nur noch mit Hilfe professioneller Versicherungsmathematiker überschauen. Einfache Lösungen sind also kaum zu erwarten. Der Vorschlag mehrerer Abgeordneter, einen Kapitalfond unter Führung einschlägig bekannter Finanz- und Anlageberater einzurichten, traf deshalb beim kaufmännischen Geschäftsführer, Dieter Gerlich, auf Skepsis.

Die erheblichen Risiken auf dem Aktien- und Kapitalmarkt lasse die Anlage von EHV-Geldern in einen Aktienfonds nicht sicher genug erscheinen. Häufig werde auch die Rendite eines solchen Fonds überschätzt. Alternativ beinhalte das Konzept des Vorstands die Bildung eines kleinen Ausgleichsfonds aus laufenden Einzahlungen, mit dem die Belastungsspitzen der EHV ausgeglichen und damit die Belastungsgrenze dauerhaft auf unter 6 Prozent gehalten werden könne. Trotzdem soll in jedem Fall die Meinung weiterer, externer Experten eingeholt werden.

Maßnahmenbündel

Nach der Zusage des Vorstandes, die für kleine Praxen vorteilhafte Mehrjahres-

regelung beizubehalten, wurde das EHV-Reformkonzept mit einer überwältigenden Mehrheit in 1. Lesung verabschiedet. Folgende Eckpunkte stehen nun fest:

- ▶ Die Belastung der Einzahler wird auf höchstens 6 % begrenzt, wobei Mittel, die in den ersten Jahren nicht unmittelbar für die EHV-Zahlungen benötigt werden, in einen Ausgleichsfonds fließen.
- ▶ Der Höchstanspruchssatz wird stufenweise von derzeit 18 auf 15 Prozent gesenkt. Eine weitreichende Übergangsregelung ermöglicht eine Besitzstandswahrung für die Ärzte, die schon jetzt den Höchstanspruchssatz erreicht haben.
- ▶ Schließlich werden Kosten zugunsten der kostenintensiven Praxen stärker berücksichtigt. Damit sinkt das für die Auszahlungen maßgebliche durchschnittliche Honorar eines hessischen „Normal“-Arztes. Dies wurde als Solidarbeitrag der jetzigen EHV-Bezieher zur Reform der EHV allgemein akzeptiert.

Da die neuen Bestimmungen unter anderem auch von der Arztszahlentwicklung abhängen, soll zusätzlich ein jährlicher Bericht über die Situation der EHV ein zeitnahes Eingreifen und Anpassen der einzelnen Elemente durch die AV ermöglichen.

Abrechnung 1. Quartal 2000

Unter dem Tagesordnungspunkt Honorarverteilung diskutierten die Abgeordneten zum Teil sehr heftig über das Abrechnungsergebnis des 1. Quartals 2000 und die Folgen der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung der hausärztlichen und fachärztlichen Gesamtvergü-

tung. Einige Anträge zielten darauf ab, die Punktwerte unter den Hausarztgruppen oder den Fachgruppen mit psychotherapeutischen Leistungen mit dem Ziel zu vereinheitlichen, eine gleiche Vergütung für gleiche Leistung zu realisieren. Während diese Anträge wegen ihrer weitreichenden Folgen und der Probleme bei der konkreten Umsetzung in der Honorarverteilung an den Vorstand überwiesen wurden, verabschiedete die AV mit wenigen Enthaltungen eine Resolution, in der auf die existentielle Bedrohung dieser gesetzlich erzwungenen Trennung für die Fachärzte hingewiesen wird (siehe Kasten auf der folgenden Seite).

Hausärzte legen zu Lasten der Fachärzte zu

Dr. Bausch fand in seinem Bericht zur Lage ebenfalls sehr deutliche Worte angesichts einer Entwicklung, die den Hausärzten in 1/2000 gegenüber 1/1999 über 12 Millionen DM mehr Honorar zu Lasten der Fachärzte gebracht hat. Es sei ausgeschlossen, daß ein dauerhafter Honorarverlust von 4 bis 5 Prozent bei den Fachärzten ohne Rationierungseffekte in der Patientenversorgung bleiben könne. Die Berufsverbände seien jetzt aufgerufen, Konzepte zur Leistungsreduktion in ihren Gruppen zu realisieren. Wartelisten für aufschiebbare Leistungen, eine Verringerung der Präsenz und Versorgungsichte und die Verweigerung der Übernahme von typisch stationärer Diagnostik und Therapie in der ambulanten Versorgung seien erste Schritte. Sein Appell: „Schluß mit lustig! Leistungsmenge = Geldmenge. Lebensnotwendiges ja. Ruinöse Selbstausbeutung nein!“ Dr. Bausch mahnt die Haus-

Rüdiger Waldmann - Steuerberater

Landgraf-Philipp-Straße 20
34613 Schwalmstadt-Ziegenhain
Fon 06691 / 9490 0, Fax 06691/9490 20
R. Waldmann@kanzlei-waldmann.de

Spezialberatung für Ärzte:

- ➡ Praxisführung, Praxisbudget
- ➡ Rentabilitätsplanung
- ➡ Investitionsrechnung (Geräte/Immobilien)
- ➡ Liquiditätsmanagement (Praxis/Privat)
- ➡ Finanzierung (Kauf / Leasing)

Fordern Sie unsere Praxisbroschüre und besuchen Sie uns im Internet. WWW.kanzlei-waldmann.de



ärzte, sich in dieser Lage nicht zurückzulehnen und Patientenprobleme per Überweisung in den Facharztbereich wegzudrücken. Er verwies auf den Beschluß des Bewertungsausschusses, wonach der Trennungsfaktor korrigiert werden wird,

sobald Verlagerungseffekte erkennbar seien.

Internisten im Dilemma

Massive Kritik an der Regierung wurde aus der AV zur erzwungenen Wahlent-

scheidung der haus- und fachärztlichen Internisten laut. Die Internisten müssen sich bis zum 1.1.2001 für die eine oder andere Versorgungsebene entscheiden, wobei allenfalls das 4. Quartal 2000 unter den neuen EBM-Bedingungen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen wird. Dr. Bausch und auch Dr. Georg Haas für die Gemeinschaft Hausärztlicher Berufsverbände (GHB) bemängelten die mangelnde Einsichtsfähigkeit der Politik in diesem Punkt. Dr. Spies sprach sogar von „Vergewaltigung eines ganzen Berufsstandes“. Man könne sich nicht des Eindrucks erwehren, daß hier eine gezielte Strategie zur Beseitigung der fachärztlichen Versorgungsebene verfolgt werde. Daß dies nur ein erster Schritt sei und die Hausärzte im Sinne einer Salami-Taktik etwas später ein ähnliches Schicksal zu erleiden hätten, sei wohl offensichtlich.

Zukunftsmodelle

Gibt es Auswege aus dieser Sackgasse? Der Bericht des Vorsitzenden des Erweiterten Strukturausschusses, Dr. Horst Rebscher-Seitz, ließ ein wenig Hoffnung aufkommen. Seit etwa sechs Monaten denkt diese Gruppe aus Abgeordneten, Vorstandsmitgliedern und KV-Experten über ein alternatives Konzept ärztlicher Interessenvertretung nach. Das erste Zwischenergebnis der Beratungen trägt den Arbeitstitel „Hessische Ärzteiniative“: Mit der „inneren Solidarität aller Kollegen auf dem Boden gewerkschaftlicher Kampfstrukturen“ soll dieser Verein als Versuch gelten „uns wehrhafter zu machen“, wie Dr. Rebscher-Seitz das Ziel zusammenfaßte. Das Konzept soll in den kommenden Wochen an der ärztlichen Basis diskutiert und weiter ausgearbeitet werden.

Insgesamt endete diese Sondersitzung der AV mit einem sehr positiven Arbeitsergebnis. Am 2. Dezember wird man sich zum letzten Mal in dieser Legislaturperiode treffen. Die neu zu wählenden Abgeordneten können sich schon jetzt auf harte Zeiten einstellen.

Konstanze Küpper

Resolution der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung vom 2. September 2000

Zur Lage der fachärztlichen Versorgung

Die ambulante fachärztliche Versorgung der Bevölkerung ist in Hessen wie auch in anderen Bundesländern existenziell bedroht:

1. Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2000 eine Trennung der Gesamtvergütung für die haus- und fachärztliche Versorgung vorgeschrieben. Damit wurden der hausärztlichen Versorgungsebene Honoraranteile zugewiesen, um den Kollegen dieser Berufsgruppe eine gerade ausreichende Honorierung ihrer Arbeit zu gewährleisten.
2. Die Trennung der Gesamtvergütung hat dazu geführt, daß die zwischenzeitlich eingetretenen, zum Teil erheblichen Fallzahlsteigerungen dazu führen, daß die fachärztliche Versorgung in ihrem Bestand bedroht ist. Die festzustellenden Fallzahlsteigerungen sind nicht nur auf einen vielfach vorgetragenen „Chipkartenmißbrauch“ zurückzuführen, sondern erklären sich aus der Dynamik der Morbidität, die einen ständig wachsenden Bedarf an fachärztlichen Leistungen erfordert.

Als Beispiele hierfür seien genannt:

- ▶ Allergische Erkrankungen
- ▶ Tumorerkrankungen mit komplexen Therapieschemata und Nachsorgen
- ▶ Folgeerkrankungen des Diabetes mellitus wie: Retinopathie, arterielle Verschlusskrankheiten, koronare Herzerkrankungen
- ▶ chronisches Schmerzsyndrom
- ▶ Schlafapnoesyndrom

Die von der Ärzteschaft seit vielen Jahren geforderten „Wirtschaftlichkeitsreserven“ sind – auch nach Aussage führender Politiker – praktisch ausgeschöpft.

Die gesetzliche Krankenversicherung in der Bundesrepublik steht nicht – wie vielfach vorgehalten wird – vor einem Ausgabenproblem, sondern vor einem Einnahmeproblem (konstante Arbeitslosenquote, Diktat der Beitragssatzstabilität, hoher Altersquotient).

Es entspricht nicht dem Grundsatz der Redlichkeit, wenn Vertreter aus Politik und Krankenkassen unter dem Spardiktat den Versicherten weiß machen wollen, daß es auch künftig hin für jeden alles gibt.

Wer budgetiert, rationiert !

Die Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen fordert daher die Mandatsträger in der Gesundheitspolitik und bei den Krankenkassen auf, Farbe zu bekennen, indem die Versicherten zum Verzicht auf medizinische Leistungen aufgefordert werden oder indem die für eine qualifizierte ärztliche Versorgung notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Andernfalls ist eine ärztliche Versorgung auf derzeitigem Niveau in Zukunft unmöglich zu gewährleisten.

Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien

Tätigkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Grundlagen

Die Sicherstellung und die Verbesserung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit in der Praxis ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für patienten- und bedarfsgerechte, fachlich qualifizierte und wirtschaftliche Versorgung auf hohem Niveau. Ziel der Qualitätssicherung ärztlicher Leistungen ist, die Qualität des Arbeitsprozesses und des Arbeitsergebnisses zu wahren und zu erhöhen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Probleme rechtzeitig erkannt, analysiert und gelöst werden.

Grundlage für die Qualitätssicherung bei der Erbringung von Laborleistungen sind die Eichordnung sowie die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien (RiliBÄK). Nach diesen Richtlinien ist jede(r) für ein medizinisches Laboratorium verantwortliche Ärztin/Arzt, die/der quantitative Laboratoriumsuntersuchungen durchführt, verpflichtet, eine Qualitätskontrolle entsprechend den RiliBÄK zu gewährleisten. Dementsprechend stellt die Qualitätskontrolle bei der ärztlichen Tätigkeit einen wichtigen Bestandteil dar.

Die **interne Qualitätssicherung** dient der fortlaufenden Überwachung der analytischen Arbeiten im Labor und der Überprüfung des Analysensystems. Für die im Rahmen der laborinternen Qualitätskontrolle gewonnenen Meßergebnisse besteht eine Dokumentationspflicht. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

Die **externe Qualitätssicherung** (Ringversuche) ergänzt die internen Maßnahmen und dient zugleich der Objektivierung der Zuverlässigkeit der einzelnen medizinischen Laboratorien sowie der

Prüfung und Vergleichbarkeit der Ergebnisse verschiedener Laboratorien. Nach den Richtlinien der Bundesärztekammer ist eine jährlich mindestens zweimalige Teilnahme an Ringversuchen nachzuweisen. Auch diese Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Eichbehörden prüfen im Rahmen ihrer Kompetenzen punktuell einzelne Laboratorien auf die Einhaltung der in den RiliBÄK geforderten Maßnahmen. Auch die KV Hessen wird sich in Zukunft verstärkt über die Einhaltung der RiliBÄK durch Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichproben) vergewissern.

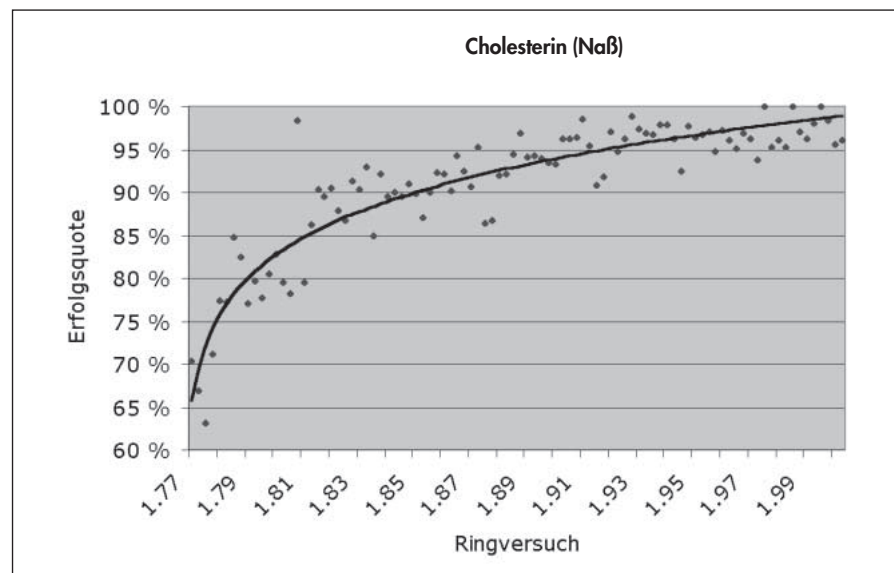
Entwicklung

Die KV Hessen führt unter der Leitung von Professor Dr. med. A. W. Mondorf, Ringversuchsleiter der Bundesärztekammer, seit 1977 Ringversuche für naßche-

mische Parameter und seit 1995 auch Ringversuche für trockenchemische Parameter durch. Jährlich werden jeweils vier Ringversuche für die Naßchemie und für die Trockenchemie angeboten. Durch das bewährte System der kostengünstigen und effektiven Qualitätssicherung über die Selbstverwaltung soll sichergestellt werden, daß allen Ärztinnen und Ärzten, die quantitative Laboratoriumsuntersuchungen durchführen, die nach den Richtlinien geforderte jährliche zweimalige Teilnahme an den Ringversuchen ermöglicht wird.

Zuverlässigkeit der Laborergebnisse

Im Verlauf der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, daß in bezug auf die Zuverlässigkeit laborchemischer Untersuchungen ein ungeheurer Fortschritt zu verzeichnen ist. Aktuell läßt sich sagen, daß die Ergebnisse von Laboratoriumsuntersuchungen aus Individuallaboratori-



Die Grafik zeigt beispielhaft die Entwicklung der Erfolgsquoten aller Teilnehmer an den Ringversuchen Naßchemie seit 1977 für den Bestandteil Cholesterin



en, Zentrallaboratorien und Kliniken in höchstem Maße kompatibel sind. Daraus resultiert, daß das Vertrauen der Ärzte in die für sie wichtigen laborchemischen Grundlagen in Diagnose und Therapie in hohem Maße berechtigt ist. Gleichzeitig kann heute ein Patient sicher sein, daß seine Behandlung auf diesen Grundlagen auf einem hohen international vergleichbaren Standard erfolgt, dessen Entwicklung die KV Hessen immer im Hinblick auf die Absicherung von Diagnostik und Therapie konsequent vorangetrieben hat (s. Grafik).

Die Entwicklung wurde nur durch eine hervorragende Kooperation der Ärzteschaft mit den Gremien für Qualitätssicherung innerhalb der KV Hessen möglich.

Tiefgreifende strukturelle Veränderungen mußten vorgenommen werden bzw. waren zwangsläufig die Folge. Die Suche nach flächendeckender, zeitlich nicht begrenzter Versorgung der Ärzteschaft im Laborbereich - auch im Hinblick auf Notfallsituationen -, die der Optimierung der Patientenbehandlung dienen, bleiben in der Diskussion.

Informationen

Weitergehende Informationen können telefonisch oder per Fax bei der KVH - Landesstelle, Abteilung Qualitätssicherung Labor, Telefon-Nr. 069/79502-480 oder -481 bzw. Fax-Nr. 069/79502-388, angefordert werden.

Professor Dr. med. A. W. Mondorf, Ringversuchsleiter der Bundesärztekammer Gertraude Euler, KVH -Landesstelle, Abt. QS Labor

Dipl.-Ing. Wolfgang Heer, KVH -Landesstelle, Abt. QS Labor

Mit meinen Augen

Ach ja, die Würde des Menschen

Die Debatte um die Menschenrechte wird bei uns immer heftiger. Anlaß dazu ist unter anderem die Einführung der Europa-Charta der Menschenrechte, die vielen zu oberflächlich erscheint. Die Menschenrechte werden in unserem Land ja „groß“ geschrieben.

Wir leben in einer Demokratie und schon im Grundgesetz ist gleich am Anfang festgelegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Und im Grunde genommen steht das nicht nur im Gesetzestext, sondern entspricht auch den Tatsachen. Doch keine Regel ohne Ausnahmen.

Eine dieser Ausnahmen sind die Ärzte. Wird einer von ihnen eines Vergehens beschuldigt, steht er sogleich in aller Öffentlichkeit am Pranger. Die Massenmedien, insbesondere und mit Vorliebe Fernsehen und Boulevardpresse, werden ohne zu zögern informiert, Name, Adresse, Foto, nichts bleibt verborgen - und verurteilt wird sowieso sofort, obgleich noch kein Gericht ein Verdikt gefällt hat und obwohl in unserem Rechtsstaat jeder als unschuldig zu gelten hat,

solange er nicht rechtskräftig verurteilt ist.

Das Verhältnis der Staatsanwälte zu den Medizinern ist wirklich keine Liebesliaison. Sobald die Staatsanwälte bei einem Arzt auch nur die Spur eines Verdachts wittern, wird das an die große Glocke gehängt. Selbst wenn sich dann alles als ein Schuß in den Ofen herausstellt. Vielleicht gilt mancher Staatsanwalt gern als „scharfer Hund“, ein gewisser Drang nach Berühmtheit ist sicherlich dabei. Was keinesfalls heißen soll, daß unter den Medizinern keine schwarzen Schafe sind. Es gibt sie durchaus. Aber auch in anderen Berufen. So gar unter den Staatsanwälten.

Mit dem Kadi haben es Äskulapjünger meistens zu tun, wenn sie der Manipulation bei der Abrechnung verdächtigt werden. Man sollte das nicht bagatellisieren. Es gibt solche Fälle und das ist schon traurig genug. Andererseits aber ist die Abrechnung der Ärzte ein Buch mit sieben Siegeln, nicht nur für die Mediziner selbst und ihr Personal, sondern oft auch für die dafür zuständigen Sach-

bearbeiter bei den KVen und Krankenkassen.

Im Grunde genommen ist das das Resultat vieler untauglicher Versuche der KBV, mit unzulänglichen und falschen Mechanismen das an allen Ecken und Kanten nicht reichende Geld gerecht verteilen zu wollen.

Wenn die Beteiligten selbst sich aber kaum in der Abrechnung auskennen, wie sollen sich da die Herren Staatsanwälte zurechtfinden? Und das sollte man ihnen auch nicht übelnehmen. Übel nehmen darf man ihnen aber ihr großes „Tamtam“ noch vor einer Anklage vor Gericht. Das stimmt nachdenklich. Da stimmt etwas nicht bei uns in Deutschland. Stimmt etwas nicht in Sachen Menschenrechte.

Auch der Arzt muß wie jeder andere unter dem Schutz des Gesetzes stehen, selbst wenn er in Konflikt mit diesem Gesetz geraten sollte. Er darf nicht seiner Rechte verlustig gehen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar – auch die eines Arztes.

ski



Kirchheim-Forum Diabetes 2000

in Kooperation mit dem Berufsverband Deutscher Diabetologen (BDD)
und dem Verband der Diabetesberatungs- und Schulungsberufe Deutschlands (VDBD)

vom 23. bis 25. November 2000
Dorint-Pallas-Hotel, Wiesbaden

Die Themen:

**Von Diabetesmodellen
zur Diabetes-Regelversorgung**

Patientenschulung 2000

**Pharmakotherapie und Richtgrößen
bei Diabetes mellitus**

Bitte senden Sie diesen Coupon an: Kirchheim-Verlag, Frau Schellenbeck, Postfach 25 24, 55015 Mainz,
Fax 0 61 31 / 9 60 70 70, Tel. 0 61 31 / 9 60 70 28

Hiermit melde ich mich zum Kirchheim-Forum Diabetes 2000 an. Teilnahmegebühr 320,00 DM (ohne Übernachtung). 

Name	ggfs. Rechnungsadresse
Anschrift	
Datum/Unterschrift	

Ihre Zimmerreservierung nehmen Sie bitte **bis zum 9. 10. 2000** selbst vor. Stichwort: **Kirchheim-Forum Diabetes 2000**
Dorint Pallas Hotel, Frau König, Tel. 0611/3306353, Einzelzimmer 240,00 DM pro Übernachtung,
Crowne Plaza Hotel, Frau Seydler, Tel. 0611/162-503, Einzelzimmer 240,00 DM pro Übernachtung
oder **Verkehrsbüro Wiesbaden**, Hotel- und Kongress-Service, Tel. 0611/1729-777

Programmablauf

Zeit		Donnerstag, 23.11.2000	
17:00	•	Eröffnung	Prof. Dr. E. Standl
	•	Die Rolle der Kliniken in der integrierten Diabetikerversorgung	Moderation: Prof. Dr. G. Sachse
bis		- Erfahrungen mit "Schnittstellen-Modellen" - Vorstellungen seitens des BDD - Vorstellungen seitens der Krankenkassen	Prof. Dr. H. Lehnert PD Dr. R. Lundershausen Dr. G. Müller de Cornejo (AOK) P. Kellermann-Wachtel (BEK) Dr. A. Risse
19:30		- Die Klinik im regionalen Diabetesnetz - Round-table	
Zeit		Freitag, 24.11.2000	
09:00	•	QM und Zertifizierung der Kliniken	Moderation: Prof. Dr. B. Willms
		- Derzeitige Zertifizierungsverfahren (Übersicht) - Das Zertifizierungsmodell der ADDK	Dr. H. Hillenbrand
bis		- Ziele und Erwartungen aus Sicht der Politik - Ziele, Erwartungen und Maßnahmen aus Sicht der Krankenkassen - Round-table	Prof. Dr. B. Willms H. Schmidbauer, MdB
12:30		„Welche Zertifizierung ist für diabetologische Einrichtungen sinnvoll?“	Dr. Frank Hackenberg (vdak)
13:30	•	Von Diabetesmodellen zur Diabetes-Regelversorgung	Moderation: Dr. H. Hasche, Prof. Dr. E. Standl
		- Aktuelle Bilanz der Diabetesvereinbarungen der 2. (3.) Generation	Dr. L. Hansen, (KV NO) Th. Neubourg
bis		- Zukünftige Versorgungsaufträge und Vergütungsstrukturen in Praxis und Klinik:	Dr. M. Anders (Praxis), Prof. Dr. M. Dreyer (Klinik)
		- Externe Qualitätssicherung	Dr. K. Piwernetz
		- Was ist überflüssig, was soll untersucht werden? (Evidence based medicine)	Dr. H. Wenzel
		- Bessere Pharmakotherapie in der integrierten Versorgung? – Chancen und Risiken	Prof. Dr. E. Standl, Prof. Dr. W. Brech
16:30			
17:00 bis 19:00		Workshops	Workshops
Zeit		Samstag, 25.11.2000	
09:00	•	Pharmakotherapie und Richtgrößen bei Diabetes mellitus	Moderation: Dr. K. Funke
		- Pharmakotherapie, Richtgrößen in der Hausarztpraxis und Schwerpunktpraxis	Dr. K.-J. Ruhnau
bis		- Pharmakotherapie: Richtgrößen, Prüfungen und Regreßvermeidung	Dr. H. J. Rüßmann
		- Epidemiologie und Prozeßkosten ambulanter Diabetestherapie (TEMPO-Studie)	Dr. R. A. Bierwirth
12:00		- Round-table	
	•	Patientenschulung 2000	Moderation: B. Osterbrink
		- Patientenschulung in der Hausarztpraxis	N.N.
		- Patientenschulung in der Schwerpunktpraxis	A. Hellenkamp
		- Möglichkeiten und Notwendigkeiten der tagesklinischen und stationären Schulung	Dr. C. Gröne
		- Schulung in Diabetesnetzen	G. Buchholz
		- Qualitätsmanagement in der Patientenschulung: von der Ergebnisqualität zur Prozeßqualität	Prof. Dr. E. Jungmann
		- Round-table	

In den geplanten Pausen laden wir Sie ein, die Industrieausstellung im Foyer zu besuchen.



Zur Praktikabilität des neuen Hessischen Leichenschauscheines

Von Professor Dr. Hansjürgen Bratzke, Frankfurt am Main

Am 15. April 1996 wurde das Friedhofs- und Bestattungsgesetz von Hessen durch die 4. Verordnung über das Leichenwesen im §3 Absatz 4 ergänzt und der seit Jahrzehnten im Gebrauch befindliche Leichenschauschein durch ein neues Formular ersetzt. Der Gesetzesänderung waren jahrelange Bemühungen für eine bundeseinheitliche Regelung der Leichenschau vorausgegangen, die zum heutigen Zeitpunkt als gescheitert anzusehen sind (BRINKMANN u. DUCHESNE, 1993). Gleichwohl sind bei der Gestaltung des neuen hessischen Leichenschauscheines Empfehlungen der 65. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 5. und 6.11.1992 teilweise umgesetzt und vor allem datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt worden.

Schon bald nach Einführung des neuen Leichenschauscheines wurde von verschiedensten Stellen (Amtsärzte, Bestatter, Krematorium, Kriminalpolizei, Notärzte, Rechtsmedizin, Staatsanwaltschaft, Standesamt, statistisches Landesamt) Kritik wegen formaler und inhaltlicher Mängel laut, ohne daß die Interventionen zu einer Änderung geführt hätten.

Eine Enttäuschung war der neue Leichenschauschein und die Regelung auch für die Ärzte im Rettungsdienst. Sie hatten geschafft, daß die „vorübergehende Todesbescheinigung“, die bei dem Versuch, eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, vorgesehen worden war, umgesetzt wurde. Tatsächlich befinden sich die Ärzte in einem erheblichen Dilemma. Auf der einen Seite haben sie bei offenkundiger Ergebnislosigkeit ihrer Wiederbelebungsmaßnahmen die Rettungsversuche einzustellen, auf der an-

deren Seite können sie mangels entsprechender sicherer Todeszeichen (Leichenflecken, Leichenstarre, Fäulnis, mit dem Leben nicht vereinbare Verletzungen) nicht den Leichenschauschein ausstellen. Die Forderung, solange zu warten, bis die sicheren Todeszeichen auftreten (je nach Umständen 30–60 Minuten) ist unrealistisch, unpragmatisch und kostenträchtig.

Nachdem nunmehr fast vier Jahre vergangen sind und Umstellungsmängel der Vergangenheit angehören sollten, zeigt sich, daß die Kritik berechtigt war. Eine Neuerung des Leichenschauscheines sowie weiterer Vorschriften im Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz und der Leichenverordnung erscheint daher notwendig. Diese Forderung begründet sich auf eigene Untersuchungen sowie umfassenden Erfahrungsaustausch mit Beteiligten bei der Leichenschau und der Todesbeurkundung.

Der neue Leichenschauschein ist schon deshalb zu ändern, weil er aus verwaltungsrechtlicher Sicht einen formalen Mangel enthält, der offenkundig bei der Gesetzesänderung übersehen wurde. Es wird nämlich dem leichenschauenden Arzt die Möglichkeit eingeräumt, statt des Todeszeitpunktes den Zeitpunkt des Auffindens der Leiche anzugeben. Die Angabe der Auffindzeit ist aber unzureichend für standesamtliche Belange, weil in der Sterbeurkunde nach § 37(3) Personenstandsgesetz (PStG) der Todeszeitpunkt bzw. Todeszeitraum anzugeben sind (Erbfolge!).

Der Wegfall der Rubrik „Natürlicher Tod“ auf dem Leichenschauschein, der aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Bund-Länder-Kommission trotz massiver Kritik durchgesetzt worden war,

hat erwartungsgemäß dazu geführt, daß in einem nicht unerheblichen Prozentsatz (in der Regel durch Vergeßlichkeit) natürliche Todesfälle attestiert werden, obwohl Unfälle, Suizide, aber auch Tötungen vorliegen. Die Fehlbeurkundungen führen nicht nur durch Zeitverzögerungen zu erheblichen Behinderungen im Todesermittlungsverfahren (sofern die zuständigen Stellen überhaupt noch Kenntnis vom nichtnatürlichen Tod erhalten), es kommt auch in vielen Fällen zu Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen für die Angehörigen bei der Besorgung der Bestattungsfomalitäten. Durch die Fehlbeurkundung besteht grundsätzlich auch die Gefahr, daß Versicherungsleistungen z.B. aus der Unfallversicherung nicht ausbezahlt werden, weil ein natürlicher Tod von ärztlicher Seite attestiert wurde.

Weiterhin wird die Entdeckung von Straftaten durch die versehentliche Einordnung als natürlicher Tod in noch stärkerem Maße behindert, als dies schon bisher der Fall war. Aus der Untersuchung von BRINKMANN et al. (1997), in die auch eine Reihe von spektakulären Fällen aus dem südhessischen Raum eingegangen sind, ist zu entnehmen, daß auf eine entdeckte Tötung mindestens ein nicht erkannter nichtnatürlicher Todesfall kommt. Wie kriminalistische Erfahrungen von Serientätern zeigen, führt das Nichterkennen einer Tötung dazu, daß Taten wiederholt werden. Dadurch erhöht sich die Gefahr für die Bevölkerung in einem nicht mehr zu verantwortenden Maße.

Neben inhaltlichen Mängeln trägt die unübersichtliche Ausgestaltung des Leichenschauscheines und die wenig sinnvollen Verpackungsmodalitäten zu zahlreichen Fehlern bei. Bei einer der im



Handel befindlichen Versionen ist die Todeszeit zweimal handschriftlich in unterschiedlichen Feldern einzutragen, beim Verpacken der Leichenschauscheine soll der für die Angehörigen und das Standesamt bestimmte Teil offen bleiben. Dieses führt immer wieder dazu, daß auch der nichtvertrauliche Teil in einen der Umschläge gelegt und verschlossen wird. Nachdem aus datenschutzrechtlichen Gründen den Mitarbeitern des Standesamtes untersagt wurde, die Umschläge zu öffnen, ist ein umständliches, zeitraubendes und für die Angehörigen belastendes Verfahren nahezu vorprogrammiert.

Um die Häufigkeit derartiger Fehler zu erfassen, sind von TISCHER im Rahmen einer Dissertation Leichenschauscheine von 325 Fällen aus der Zeit vom 1.1. bis 31.3.1997 ausgewertet und zusätzliche Befragungen bei der Leichenstelle der Kriminalpolizei und einer Krankenhausverwaltung durchgeführt worden.

In etwa einem Drittel der Leichenschauscheine waren die Personalangaben unvollständig, bei jedem zwanzigsten fehlten sie ganz. In 51,6 % der Fälle wurde nicht der Zeitpunkt des Todes,

sondern der der Leichenauffindung angegeben. In weiteren 15 % der Fälle war nicht ersichtlich, worauf sich der angegebene Zeitpunkt bezog. Nur in 51 Leichenschauscheinen (31,7 %) lagen korrekte Angaben vor.

Durch Vergleich der Angaben im nichtvertraulichen Teil mit denen im vertraulichen Teil waren in 27 Fällen Diskrepanzen in den Angaben zur Todesart (natürlich / nichtnatürlich) festzustellen. In 13 Fällen wurde aufgrund fehlender Angaben indirekt ein „Natürlicher Tod“ attestiert, obwohl tatsächlich eine gewaltsame Todesart vorlag. Die Übereinstimmungsrate von Angaben im Leichenschauschein und Obduktionsdiagnose betrug insgesamt 82 %, in der Gruppe der natürlichen Todesfälle nur 55 % (!).

Ein weiterer Mangel liegt darin, daß keine Vorkehrungen getroffen wurden, die Feststellungen über die Leichenschau dem Arzt bei der zweiten amtsärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung vorzulegen. Diese zweite Leichenschau ist nach §3 des Gesetzes über die Feuerbestattung (RGBLI 380, 1934) vorgeschrieben. Sie soll verhindern, daß nicht erkannte Tötungen und Unglücksfälle durch die Verbrennung der Leiche nicht

mehr aufklärbar sind. Im Wortlaut des Gesetzes heißt es (§ 3 Satz 2): „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind: ... eine nach einer Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene amtsärztliche Bescheinigung, daß sich ein Verdacht, der Verstorbene sei eines nichtnatürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat. Kann der Amtsarzt bei der Leichenschau nicht einwandfrei feststellen, so hat er den Arzt, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Erkrankung behandelt hat, zuzuziehen oder die Vorlage einer Bescheinigung dieses Arztes über die Art der Krankheit, Dauer der Behandlung und Todesursache zu verlangen. Lassen sich die bestehenden Zweifel auch hierdurch nicht beseitigen, so ist die Leichenöffnung vorzunehmen. ...“

Auch wenn das Verfahren keine absolute Sicherheit in dieser Richtung bieten kann (z. B. bei äußerlich nicht erkennbaren Vergiftungen), so zeigen doch einschlägige Untersuchungen (BRATZKE U. SCHNEIDER 1983), daß die Zahl der aufgedeckten Fälle nicht so gering ist.

Unabhängig von den formalen Mängeln ist unübersehbar, daß der nach strafrechtlichen Äquivalenztheorie bestimmte Kausalkettenablauf beim Ausfüllen der Leichenschauscheine nicht bekannt ist oder bewußt ignoriert wird („nur keine Kripoleiche“). Sei es im Krankenhaus oder in der Praxis.

Hierbei wird aber übersehen - und darauf ist besonders von SPANN (1987, 1988) u. EISENMENGER u. BETZ (1994) hingewiesen worden - daß es eine ärztliche Aufgabe ist, die Interessen des Patienten (und seiner Angehörigen) auch nach dem Tode wahrzunehmen. Dazu gehört die strafrechtliche Ahndung von Tötungen und Unglücksfällen, die durch die Angaben eines natürlichen Todes ohne Information der Ermittlungsbehörde unmöglich gemacht oder nachhaltig behindert wird.

Da alle Fortbildungsmaßnahmen in der Vergangenheit wenig gefruchtet haben, wird man in Zukunft zumindest grob fahrlässiges oder vorsätzliches

Einladung zur 9. Fachtagung des Hessischen Sozialministeriums

Lobby für Frauennetzwerke

„Hauptsache gesund – Geschlechterperspektive in der Gesundheitspolitik“

28. Oktober, 10.00–18.00 Uhr
in der Jahnhalle Gelnhausen-Haller
Jahnstraße 31–33, 63571 Gelnhausen-Haller

Grußworte: Marlies Mosiek-Urbahn, Hessische Sozialministerin und der Bürgermeister der Stadt Gelnhausen. Moderation: Dr. Dagmar Eberhardt, Hessisches Sozialministerium. Referate – Workshops – Podiumsdiskussion.

Das komplette Programm kann angefordert werden:
Hessisches Sozialministerium, Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden,
Fax: 0611 / 8 90 84 10.



Falschausfüllen eines Leichenschaucheines, der eine ärztliche Bescheinigung darstellt, mit einem Bußgeld sanktionieren müssen. Es ist nicht einzusehen, wenn Angehörige nach § 13 Friedhofs- u. Bestattungsgesetz bzw. § 16 LeichenVO mit einem Bußgeld belegt werden, wenn sie nicht unverzüglich die Leichenschau veranlassen oder dem Arzt keine Auskünfte erteilen. Der Arzt selbst aber, der seiner Pflicht nicht nachkommt, bleibt unbehehellig. Dessen ungeachtet soll darauf hingewiesen werden, daß unter Umständen ein Strafverfahren wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB in Betracht kommt, wenn es der Arzt vorsätzlich unterläßt, im Todesfall die Vollzugspolizei zu alarmieren. Und das obwohl ihm bekannt ist, daß der Tod auf einem Fremdverschulden (z.B. Verwechslung von Medikamenten mit tödlichem Ausgang) beruht. In der Realität sieht es allerdings so aus, daß selbst haarsträubende Fehler bei der Leichenschau ungeahndet bleiben. Es kann so keine Bereitschaft entstehen, sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Vor einiger Zeit war von einem Heimarzt bei einer älteren Patientin ein natürlicher Tod attestiert worden, obwohl ein tödliches Schädelhirntrauma vorlag. Dieses wurde vom Arzt als „Schlaganfall mit nachfolgendem Sturz“ uminterpretiert. Erst nach einem anonymen Anruf, bei dem angegeben wurde man habe die Frau durch die Luft habe fliegen sehen, wurde eine Leichenöffnung angeordnet, die massive Rumpf- und Kopfverletzungen als Folge des Sturzes aus größerer Höhe zutage brachte. Ob es sich um eine Selbsttötung oder Tötung mit Sturz oder Stoß aus dem Fenster gehandelt hatte, ließ sich nicht mehr klären, da seinerzeit die Spuren wissend oder unwissend beseitigt worden waren. Strafrechtliche Konsequenzen hatte diese Falschbekundung für den Arzt nicht.

Der gegenwärtige Leichenschauchein und die Leichenschaugesetzgebung bedürfen dringend einer Überarbeitung und Neugestaltung, wobei alle betroffenen Bereiche in die Ausgestaltung einbezogen werden müssen. Erste Ergebnisse sind von einem Arbeitskreis unter der

Führung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Dr. Neuhauser) erarbeitet worden, dem Amtsärzte, ein Rechtsmediziner, ein Pathologe und ein Notfallmediziner sowie Vertreter der Kriminalpolizei, des Standesamtes, des statistischen Landesamtes und der Bestatter angehörten. Sie sollen in einer der nächsten Ausgaben des „Hessischen Ärzteblattes“ zur Diskussion gestellt werden.

Anschrift des Verfassers:

Direktor des Instituts für Forensische Medizin im Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M.
Kennedyallee 104
60596 Frankfurt am Main
Tel. 069 6301 7553
Fax 069 6301 5882
bratzke@em.uni-frankfurt.de

Zitierte bzw. weiterführende Literatur:

BRATZKE H; SCHNEIDER V (1983): Zur Bedeutung der Leichenschau vor Einäscherung. Kriminalistik 10: 513-514

BRINKMANN B; BANASCHAK S; BRATZKE H; CREMER U et al. (1997) Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie. Teil I Arch Krim 199:1-12

BRINKMANN B; BANASCHAK S; BRATZKE H; CREMER U et al. (1997) Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie. Teil II Arch Krim 199:65-74

BRINKMANN B; DU CHESNE A (1993) Die Misere der ärztlichen Leichenschau in Deutschland Med Welt 44: 697-701

LEITHOFF H; ENDRIS R; KLAIBER J (1984) Die Verwertung von Leichenschaucheinen in der Lebensversicherungsmedizin. Lebensversicherungsmed 9: 202

LIPPERT H-D (1987) Notarztdienst und Leichenschau Dt Med Wschr 112:73-75

LUTZ F U (1991) Wenn nicht mehr zu helfen ist - Pflichten und Grenzen im notärztlichen Einsatz. Wann der Notarzt eine Leichenschau ablehnen kann und was er beachten muß, wenn er sie doch durchführt. Notfallmedizin 17:520-522

MALLACH H-J (1981) Werden die Leichenschaubestimmungen novelliert? Dt Arztebl 18:893-898

MAXEINER H (1994) Zur Frage der Todesart beim Tod nach Femurhalsfraktur Zbl Rechtsmed 42: 488

MILTNER E (1986) Ärztliche Konflikte bei der Leichenschau im Krankenhaus Dt Med Wschr 111: 191-195

PÜSCHEL K (1980) Fehler und Probleme bei der ärztlichen Leichenschau und bei der Ausstellung der Todesbescheinigung Mat Med Nordm 32:30-38

SCHOENEICH A; ROSSI (1990) Leichenschau: Was der Notarzt beachten muß Notfallmed 16:530-544

SPANN W (1973) Die Mitwirkung des Arztes bei der Ermittlung strafbarer Tatbestände Münch Med Wschr 115:708-710

SPANN W (1986) Die Leichenschau - eine ärztliche Aufgabe Bayer. Arztebl 4: 124-131

SPANN W (1987) Der Ermittler als Anwalt des Verstorbenen. Leichenschau und polizeiliche Nachforschungen. Kriminalistik 11:586-608

VOELTZ P (1986) Einführung einer „Vorläufigen Todesbescheinigung“ für den Rettungsdienst in Hamburg. Notarzt 2: 15-16

VOELTZ P (1986) Probleme der Leichenschau im Notfalleinsatz. Notfallmedizin 12: 714-722

Überläufer



Bereits ein Drittel aller Deutschen lebt mit unangenehmen Fuß- und Nagelpilzen als ständigen Begleitern – und bilden so eine dauernde Infektionsquelle für ihre Familie und ihre Mitmenschen. Denn schnell können die Pilzsporen von einer Person auf die andere überspringen.

Was Sie gegen Fuß- und Nagelpilze tun und wie Sie einer solchen Pilzinfektion vorbeugen können, darüber informiert die Broschüre „Fußpilz“, die Sie bei Einsendung eines mit DM 3,- frankierten, adressierten DIN-A5-Rückumschlags anfordern können bei:

Deutsches Grünes Kreuz
Sichwort „Fußpilz“
Postfach 1207
35002 Marburg



Gießener Experte Professor Dr. Eikmann als neuer „Umwelt-Weiser“ – „Nicht nur Mahner in der Wüste“

Einer von sieben „Umwelt-Weisen“ kommt aus Hessen: seit 1. Juli gehört der Gießener Uni-Professor Dr. Thomas Eikmann dem Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung an. „Wir sind nicht nur Mahner in der Wüste, vielmehr besitzt der Rat ein großes Renommee, seine Stimme verhallt nicht“, umschreibt der Klinik-Hygieniker den anerkannt guten Ruf der sogenannten Umwelt-Weisen.

Seit 1972 fungiert das unabhängige Gremium mit insgesamt sieben Fachleuten als beratende Instanz. Politik und einschlägige Experten schätzen die regelmäßigen Gutachten, Sondergutachten und Analysen des Rates. „Die Politik kann uns nicht ignorieren“, sagt Eikmann durchaus selbstbewußt. Mit dieser Überzeugung im Hintergrund hatte der ausgewiesene Fachmann den Vorschlag von Umweltminister Jürgen Trittin für die Neuberufung in die Reihe der „Umwelt-Weisen“ gern und mit Engagement angenommen.

Mit Eikmann sind im Sachverständigenrat eine Juristin, eine Landschaftsplanerin, ein Ingenieur sowie ein Um-

welt-Ethiker, ein Volkswirtschaftler und ein Politologe vertreten. Diese „Umwelt-Weisen“ erarbeiten alle zwei Jahre ein Gutachten und stellen es als gebündelte Fach-Kritik zu relevanten Umwelt-Themen der Öffentlichkeit am Sitz der Bundesregierung vor. Das nächste Papier wird im Jahr 2002 veröffentlicht. Die Dossiers können nach Meinung von Eikmann politische Entscheidungen maßgeblich beeinflussen, zumal aktuelle Fragestellungen wie Lärm aller Art, Gerüche und Streß als negative Faktoren für die Lebensqualität kritisch bewertet werden.

„Unser Haupt-Umweltproblem ist der Verkehr auf der Straße und in der Luft“, stellt Eikmann fest. Im Vordergrund stünden jetzt soziale und psychologische Folgen von Umweltbelastungen sowie Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Schadstoffe. „Wir haben es heute mit viel breiteren Gesundheitsfolgen als früher zu tun“. Das gelte vor allem für Streß, der aufgrund von Umwelteinwirkungen ausgelöst werde und die Gesundheit belasten könne.

Das allgemeine Umwelt-Bewußtsein der Bevölkerung hat sich nach Einschätzung von Eikmann in den letzten Jahren theoretisch verbessert. „Mit der praktischen Umsetzung sieht es allerdings anders aus“. Nachdrücklich verlangt der neue „Umwelt-Weise“ von der Politik, die Rahmenbedingungen für den motorisierten Straßenverkehr



Umwelt-Weiser Professor Dr. Thomas Eikmann: Politik kann uns nicht ignorieren

mit Blick auf verstopfte Innenstadt-Straßen und Autobahnen zu verbessern. Ähnliches gelte für alternative Überlegungen über Abfallbeseitigungs- und Bio-Kompostierungsanlagen.

Auch hier müßten die Rahmenbedingungen bei jeweils hohem Standard angeglichen werden, um akzeptable Lösungen zu finden.

Die Mitglieder des Sachverständigenrates, administrativ von einer Geschäftsstelle in Wiesbaden mit 20 Mitarbeitern geführt, erhalten nur Aufwandsentschädigungen. Begleitend zu ihren fachlichen Arbeitsabläufen können sie auf je eine halbe Planstelle von Wissenschaftlern zurückgreifen, die vom Bundesumweltamt bezahlt werden. Während die „Umwelt-Weisen“ in der breiten Öffentlichkeit noch relativ wenig bekannt sind, gelten die nach ähnlichen Kriterien arbeitenden „Wirtschafts-Weisen“ bundesweit schon fast als populär. Neben diesen beiden Expertenrunden gibt es auf Bundesebene noch etwa vier andere Gruppierungen von Fachleuten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Vergleichbare Gremien kann sich der hessische „Umwelt-Weise“ Eikmann auch auf Landesebene vorstellen. Erste Beispiele wie der Landesbeirat für Emmissionsschutz in Nordrhein-Westfalen seien durchaus sinnvoll und nachahmenswert.

Renate Rehn

Gebrauchtgeräte

1-, 3- und 6-Kanal-EKG-Geräte, Spirometer, Therapiegeräte, generalüberholt, mit Garantie.

Planung und kompl. Einrichtung
von Arztpraxen aller Fachrichtungen

– **Praxisrenovierung** –

„med. + org.“-Praxisberater

Medizintechnik · Praxiseinrichtungen · techn. Service

Dipl.-Ing. KEIL + KISTLER

Heinrich-Heine-Str. 6 · 35440 Linden/Gießen

Tel. (0 64 03) 40 81 · Fax (0 64 03) 7 63 75

Besuchen Sie das neue

„med. + org.“-Ausstellungszentrum in Sinn/Herborn



Salutogenese und ärztlicher Alltag

Von Dietrich Zurwehme, Hessisch Lichtenau

Begriffsbestimmung

Der Begriff Salutogenese stammt von Aaron Antonowski. Die Salutogenese steht der Pathogenese gegenüber. Die Frage ist nicht, was macht mich krank, sondern was fördert meine Gesundheit.

Antonowski untersuchte in den 70er Jahren in Israel in einer sozialpsychiatrischen Studie Frauen in der Menopause auf ihre Gesamtgesundheit. Darunter waren auch Frauen, die den Holocaust überlebt hatten. Die Hypothese Antonowskis war, daß die Überlebenden des Holocaust sich schlechter an die Menopause anpassen würden, ausgehend von der Auffassung, daß einschneidende Lebensereignisse in der Vergangenheit die aktuelle Anpassungsfähigkeit reduzieren würden. Tatsächlich hatte sich die Mehrzahl der den Holocaust überlebenden Frauen schlechter an die Bedingungen der Menopause angepaßt als die Frauen der Vergleichsgruppe. Allerdings hatten sich 29 % der Untersuchten auch in der Menopause sehr gut zurechtgefunden.

Die salutogene Frage Antonowskis war: Woher haben diese Frauen, die so viel Schlimmes erlebt haben, die Kraft genommen, sich positiv auf die neue Lebensphase einzustellen.

Nachdem die Frage nach den gesund-erhaltenden Aspekten geweckt war und weitere epidemiologische Studien diese Beobachtung gerechtfertigt hatten, versucht Antonowski die gefundenen Eigenschaften als salutogene Ressourcen genauer zu beschreiben. Er kam zu der Formulierung des „Sense of coherence“. Dieser Kohärenzsinn ist ein Lebensgefühl, das bereits beim jungen Menschen entsteht, die positive Bearbeitung seiner frühen Erfahrungen, sowie seine Konfliktfähigkeit beinhaltet, aber auch die positive Gestaltung seiner sozialen Bezüge und das Eingebundensein in verschiedene Gemeinschaften meint.

Dem Kohärenzsinn liegt ein selbstgefundenes Wertesystem, aber auch die

Fähigkeit zu aktiver Auseinandersetzung, zugrunde. Der sense of coherence hat drei Dimensionen, die in ihm enthalten sind und ihn integrativ ausmachen:

Bedeutsamkeit (meaningfulness):

Die Möglichkeit für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Die Beteiligung an Entscheidungen, sowie die Möglichkeit eines eigenen Lebensentwurfes.

Handhabbarkeit (manageability):

Das Vorhandensein eines Gleichgewichtes zwischen Einsatz und Ergebnis, so daß die Anforderungen des täglichen Lebens bewältigbar bleiben.

Verstehbarkeit (comprehensibility):

Die Erfahrung einer konsistenten, stimmigen Umwelt, in der man Regelmäßigkeiten entdecken und Spielräume ausloten kann.

In der Entwicklung von chronischen Krankheiten gibt es keine absoluten Gesetze, sondern nur statistische Wahrscheinlichkeiten. Derjenige, der einen hohen sense of coherence hat, hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, gesund zu bleiben oder in der erfolgreichen Bewältigung einer bereits eingetretenen Erkrankung, relativ gesund zu bleiben.

Dem salutogen denkenden Arzt ergibt sich eine neue Fragestellung im Umgang mit seinem Patienten. Er wird die Entwicklung in der Kind-

heit und die Bewältigung von Krisen unter salutogenen Aspekten erfragen. Er wird den Patienten als Individuum wahrnehmen, mit ganz persönlichen Bewältigungsmöglichkeiten, der seine eigenen Strategien entwickelt, so wie der Arzt andere, eigene Lösungsansätze verinnerlicht hat. Es begegnen sich plötzlich zwei Partner in der Arzt-Patienten-Beziehung, so wie sich vorher Fachmann und Laie begegnet sind.

Salutogen denken heißt für den Arzt, sich seiner eigenen Ressourcen bewußt zu sein und sich mit ihrer Hilfe dem beruflichen und politischen Alltag zu widmen, um so einem burnout entgegenzuwirken.

Wartburggespräche

Der Ausgangspunkt dieser Gespräche war, das Individuum als ein sich selbst und den anderen verantwortliches Wesen zu sehen. So forderte denn auch das Leitmotiv: Gesundheit als ein Grundrecht in Europa, auf dem Hintergrund

Telefon 0611/180950 – Telefax 0611/1809518

BROGLIE, SCHADE & PARTNER GbR
Rechtsanwälte



*Tätigkeitsschwerpunkt:
Gesundheitsrecht*



- Ärzte
- Krankenhäuser
- Zahnärzte
- Pharmaindustrie/
Medizintechnik

Sonnenberger Str. 16, 65193 Wiesbaden

Telefon 0611/180950 – Telefax 0611/1809518

e-mail: bsp@arztrecht.de

homepage: <http://www.arztrecht.de>



eines sich vereinigenden Europas und auf dem Hintergrund der Vereinigung beider deutscher Staaten.

Das erste dieser bisher acht Gespräche fand im November 1992 auf der Wartburg statt, einem deutschen und europäischen Kulturdenkmal, das im ehemaligen Ost- und Westdeutschland einen gleich hohen emotionalen Stellenwert hat. Die nachfolgenden jährlichen Treffen wurden in Bad Nauheim, Erfurt, Dresden und Weimar abgehalten. Für die Treffen im Jahr 2000 bzw. 2001 wurde wieder die Akademie für Ärztliche Fortbildung in Bad Nauheim ausgesucht. Zu allen Veranstaltungen luden auch die Landesärztekammern Hessen und Thüringen in ihren Fortbildungsprogrammen ein.

Zunächst noch auf der Suche nach einem Konzept, das die Forderung des Leitmotivs am besten beschreiben konnte, wurde das Salutogenesekonzept als am umfassendsten hervorgehoben. Es steht komplementär zum gängigen Pathogenesekonzept. Mit dem Kohärenzsinne als dem zentralen Konstrukt dieses Salutogenesekonzeptes tritt das Individuum mit seinen Beziehungen zu seinem sozialen Umfeld und zur Umwelt in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung. Das Element der Sinnhaftigkeit menschlichen Erlebens wird wieder in die Wissenschaft und in den ärztlichen Alltag zurückgeholt. Steht also ein Paradigmenwechsel bevor?

Nach Diskussionen um unser Verständnis von Gesundheit unter verschiedenen politischen Vorgaben (Bad Nauheim 1993) oder konkreter „wie kann man in einem wiedervereinigten Deutschland gesund sein und einer nicht organisch gewachsenen Zugehörigkeit zugeordnet sein (Erfurt 1994)“, wurde im fünften Gespräch (Dresden 1997) die Frage nach Qualitätsmanagement durch Ressourcenaktivierung in Ärztezirkeln gestellt. Darüberhinaus wurden Umsetzungsmöglichkeiten des Salutogenesekonzeptes in die ärztliche Arbeit diskutiert. E. Huber führte hierzu aus: „Wir Ärzte müssen definieren, was im Gesundheitssystem echte ärztliche Leistung ist.“

Ärztzirkel: Psychosomatische Grundversorgung

Angeregt durch das Salutogenesekonzept und dessen Einfließen in die Fortbildungscurricula der Landesärztekammer Hessen zur psychosomatischen Grundversorgung, entstanden bisher drei Ärztezirkel in Hessen zum Leitthema Psychosomatische Grundversorgung, die schwerpunktmäßig salutogene Überlegungen in den Vordergrund stellen. Der in Hessisch Lichtenau seit September 1997 tätige Kreis von 15 Teilnehmern verschiedener Facharzttrichtungen hat die offizielle Anerkennung der Kassenärztlichen Vereinigung als Qualitätszirkel ‚Psychosomatische Grundversorgung‘.

In sechswöchentlichen Treffen geht es nicht um Psychotherapie oder Balintarbeit. Es werden Patienten vorgestellt, mit denen eine Zusammenarbeit beim Arzt ungute Gefühle in irgendeiner Qualität auslöst. Entsprechende Überschriften der Sitzungsprotokolle zeugen hiervon, z.B.:

- ▶ eine zementierte Patientenkarriere
- ▶ eine alte Rechnung geht nicht auf
- ▶ der mißbrauchte Arzt

Dabei sind folgende Fragen vorrangig: Was stand bisher einer progressiven Arzt-Patienten-Beziehung entgegen. Welche Ressourcen hat der Patient, wie sind sie aufzuspüren und wie können sie in der Beziehung weiterentwickelt werden. Wie kann eine gemeinsame Wirklichkeit (v. Uexküll) hergestellt werden und ein gemeinsamer Prozeß in Gang gebracht werden.

Besonderes Augenmerk wird gerichtet auf die Frage: Welches ist der nächstmögliche Schritt in der Interaktion mit dem Patienten. Sollte er von äußeren Anforderungen entlastet werden? Sind seine körperlichen Ressourcen zu fördern? Sollte er seine eigene Beziehungssituation klären? Hierbei geht es im ärztlichen Alltag um oft übersehene Fragestellungen, die zu einer Stagnation in der Arzt-Patienten-Beziehung führen können. Durch die Suche nach dem nächstmöglichen kleinen Schritt einer wie auch immer gearteten Veränderung wird Bewegung in diese Beziehung gebracht.

Nachdem die Arbeit im Ärztezirkel mit Hilfe einer orientierenden Leitlinie begonnen wurde, werden heute eher balintoider Anteile der Gruppenarbeit zu Grunde gelegt:

- a) die Gruppe spricht aus, was der vortragende Arzt unbewußt abwehrt
- b) Übertragung und Gegenübertragung werden beachtet
- c) Welche Bedeutung hat das Hauptsymptom
- d) Der Handlungsspielraum für Arzt und Patient werden im nächstmöglichen Schritt erweitert

Anders als in der Balintgruppe strukturiert der Gruppenleiter das Gespräch stärker und achtet vor allem darauf, daß Punkt d) erarbeitet wird, also der nächstmögliche vielleicht nur sehr kleine Schritt zu einer Beziehungsveränderung konkretisiert wird.

Die teilnehmenden Ärzte berichten, daß sich durch die gemeinsame Arbeit in diesem Ärztezirkel ein neuer Stil der Kommunikation im Alltag untereinander entwickelt hat. Die interkollegiale Beziehung hat sich verändert. So wurde auch der nächstmögliche Schritt in der Arzt-Arzt-Beziehung erreicht. Eventuell entsteht aus dieser Arbeit ein Modellprojekt gesundheitsorientierter Praxen, in denen die salutogenen Anteile des Patienten stärker als bisher gefordert und gefördert werden. Überdiagnostik, Überversorgung und die Entstehung von Krankheitskarrieren durch symptomorientierte Behandlung könnten reduziert werden. Viel hilft eben nicht unbedingt viel. So belegt Deutschland den dritten Rang im Nationen-Vergleich der Pro-Kopf-Ausgaben für Gesundheit. Im Qualitätsvergleich der Gesundheitssysteme ist die Bundesrepublik laut WHO auf den 25. Platz abgesunken.

Literatur:
Handbuch der Salutogenese: Konzept u. Praxis/Schüffel.....(Hrsg.). Wiesbaden: Ullstein Medical, 1998

Anschrift des Verfassers:
Daimlerstr. 11
37235 Hessisch Lichtenau

Wesentliche Neuerungen im Arbeitsrecht

Gesetzliche Schriftform - § 623 BGB

Mit Wirkung zum 1. Mai 2000 ist § 623 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt worden, der folgenden Wortlaut hat: „Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“ Dabei hat der Gesetzgeber die Intention, gerade in diesen entscheidenden arbeitsrechtlichen Fragen für die Beteiligten – also Arbeitgeber und Arbeitnehmer –, aber auch für Arbeitsgerichte Rechtssicherheit zu schaffen. Das Schriftformerfordernis hat sowohl eine Warnfunktion, so daß Affekthandlungen vermieden werden, als auch eine Beweisfunktion, damit sich lange gerichtliche Beweisverfahren erübrigen.

Obwohl für die im § 623 benannten Rechtsgeschäfte schon immer Schriftform empfohlen wurde, kommt der neuen Vorschrift eine ganz besondere juristische Bedeutung zu. Es handelt sich nicht nur um eine zwischen den Vertragsparteien vereinbarte, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform. Wird die Form nicht eingehalten, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich unheilbar nichtig. § 623 BGB gilt auch für Ausbildungsverhältnisse.

1. Kündigung

§ 623 BGB gilt für die arbeitgeber- und arbeitnehmerseitige Kündigung sowohl im Rahmen der ordentlichen als auch im Rahmen der außerordentlichen Kündigung. Ebenfalls dem § 623 BGB unterfällt die Änderungskündigung. Hier müssen die Kündigungserklärung und das Änderungsangebot der Schriftform genügen und in einer einheitlichen Urkunde erklärt werden.

Das gesetzliche Schriftformerfordernis setzt immer voraus, daß dem Empfänger ein Originalschriftstück zugeht. Darüber hinaus ist das Schriftstück eigenhändig durch Namensunterschrift zu

unterzeichnen. Somit reicht eine gefaxte oder per e-mail überstellte Kündigung nicht aus. Auch eine Kopie genügt dem Schriftformerfordernis nicht. Die eigenhändige Namensunterschrift kann weder durch Stempel, Schreibmaschinenunterschrift, Faksimile oder andere mechanische Hilfsmittel ersetzt werden.

2. Aufhebungsvertrag

Beim Aufhebungsvertrag – anders als bei der einseitigen Kündigung – führen beide Vertragspartner die Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Erklärung herbei. Neben dem bereits oben Dargelegten ist hier insbesondere zu beachten, daß die Unterschriften beider Parteien auf derselben Urkunde erfolgen müssen. Der Austausch einseitiger Erklärungen in Form eines Schriftwechsels (1. Schreiben: „Ich biete die Aufhebung des Arbeitsvertrages an.“ 2. Schreiben: „Ich nehme das Angebot auf Aufhebung des Vertrages an.“) ist nicht ausreichend. Werden jedoch über den Aufhebungsvertrag mehrere gleichlautende Ausfertigungen erstellt, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere bestimmte Ausfertigung unterzeichnet.

Übliche Formulierung für einen Aufhebungsvertrag: Die Partien des Arbeits-/Ausbildungsvertrages, ..., abgeschlossen am..., vereinbaren im beiderseitigen Einvernehmen die Aufhebung des Vertrages zum....

3. Befristung

Bei den befristeten Arbeitsverträgen erstreckt sich die Wirkung des § 623 BGB bereits auf den Arbeitsvertrag als solchen, da das befristete Arbeitsverhältnis regelmäßig endet, ohne daß es einer erneuten Erklärung zum Vertragsende bedarf. Dementsprechend ist es unerlässlich, die Befristung des Arbeitsverhältnisses schriftlich im Arbeitsvertrag zu verankern. Die Rechtsfolge aus einem Formverstoß an

dieser Stelle birgt nämlich für den Arbeitgeber besondere Gefahren. Eine lediglich mündlich vereinbarte Befristungsabrede führt automatisch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Schriftlicher Arbeitsvertrag

Bereits seit Juli 1995 ist das sog. Nachweisgesetz in Kraft. Dieses Gesetz, das für alle Arbeitsverhältnisse gilt, schreibt vor, daß der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen hat. Aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen lediglich die Arbeitnehmer heraus, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt worden sind.

In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgeltes und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Die Angaben zu Nr. 6 bis 9 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf den einschlägigen Tarifvertrag, der für



das Arbeitsverhältnis gelten soll.

Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 SGB IV: regelmäßig weniger als 15 Stunden/Woche und regelmäßig maximal DM 630,00/Monat) ausüben, ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, daß der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2

Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.

Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, den Arbeitnehmer über die für sein Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen zu unterrichten und ihn in Besitz eines Nachweises darüber zu bringen. In Konfliktsituationen läßt sich dann ohne weiteres beweisen, welche Rechte und Pflichten vereinbart wurden. Dies ist ein Vor-

teil für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Leider sind schriftliche Arbeitsverträge auch heute noch eher selten. Zum Beispiel bei der Frage, ob eine Verpflichtung zur Zahlung des 13. Monatsgehaltes besteht, kommt es erfahrungsgemäß zu kraft- und zeitraubenden und das Arbeitsverhältnis belastenden Streitigkeiten, die durch eine Dokumentation zu vermeiden wären.

R. Hoerschelmann, Assessorin



Ist ein Verstoß gegen Richtlinien automatisch ein Behandlungsfehler?

Richtlinien spielen bei der Beurteilung der ärztlichen Sorgfalt eine immer größere Rolle. Inzwischen beschäftigen sich auch die Obergerichte mit deren Auswirkungen auf die Beurteilung der Sorgfalt ärztlichen Handelns.

Empfehlungen, Richtlinien, Leitlinien – die Zahl der durch Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Körperschaften oder Fachgesellschaften im Konsenswege hergestellten Empfehlungen für ärztliches Handeln nimmt fortlaufend zu. Doch zunächst zur Unterscheidung: Richtlinien sind Handlungsanweisungen, die für den Arzt verbindlich Qualifikation, Voraussetzungen oder Verfahrensschritte vorgeben und in der Regel von Körperschaften, z. B. der Bundesärztekammer vorgegeben werden. Die verbindliche Wirkung erhalten die Richtlinien in der Regel durch Bezugnahme der Berufsordnung (vgl. Paragraph 13 der Berufsordnung). Anders die Leitlinien: Sie werden in der Regel von den Fachgesellschaften verfaßt und geben den medizinischen Kenntnisstand, z. B. bezüglich der Diagnostik oder Therapie bestimmter Erkrankungen wieder. Richtlinien und Leitlinien haben daher eine unterschiedliche Rechtsnatur, aber den gleichen Zweck. Sie sollen vor allem zweierlei bewirken: Zum einen soll die Qualität ärztlichen Handelns auf ein weit-

gehend gleiches, hohes Niveau gehoben werden. Auch Ärzte, die in der Fortbildung möglicherweise säumig sind, sollen sich über den aktuellen Stand der Wissenschaft informieren und ihn tunlichst einhalten. Zum anderen können Richtlinien und Leitlinien instrumentalisiert werden, um gegenüber den Kostenträgern, z. B. den Krankenkassen, die Notwendigkeit einer bestimmten Leistung und damit auch deren Finanzierung darzulegen. Schwierigkeiten gibt es freilich durch den exponentiell wachsenden medizinischen Fortschritt, der eine fortlaufende Anpassung der theoretischen Vorgaben erforderlich macht. Dennoch wird ihr Nutzen von Leitlinien bezüglich der Aspekte Qualität und Finanzierung zumeist anerkannt.

Problematisch sind hingegen die Auswirkungen von Richtlinien und Leitlinien im Haftungsrecht. Das besondere Risiko für die Ärzte läßt sich anhand eines Beispiels aus dem Straßenverkehrsrecht illustrieren: Ein Autofahrer, der auf der Gegenfahrbahn fährt, und dabei einen Schaden an einem anderen Fahrzeug verursacht, hat den Anscheinsbeweis gegen sich gerichtet, daß durch die Verletzung der Verkehrsregeln auch der Schaden verursacht wurde. Dieser (zugegeben etwas schlichte) Vergleich zeigt, daß Regelverstöße zu einer Beweislastverschiebung füh-

ren können. Erleidet ein Patient einen Schaden durch eine Diagnostik oder Therapie, die nicht im Einklang mit Richtlinien oder Leitlinien durchgeführt wurde, kann allein die Abweichung von der Leitlinie zu einer Beweislastverschiebung zu Ungunsten des Arztes führen. Auf dieses Risiko hat die Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht bereits am 13.9.1997 in Heidelberg hingewiesen. Die Gesellschaft hat festgestellt: „Die Nichtbeachtung von Vorschriften der Qualitätssicherung sowie das Abweichen von medizinischen wissenschaftlichen Leitlinien wird zunehmend die zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bestimmen und Beweiserleichterungen nach sich ziehen. Leitlinien müssen daher auf breitem wissenschaftlichen Konsens inhaltlich koordiniert sein und unter Berücksichtigung der rechtlichen Konsequenzen erstellt werden.“ (MedR 12 (1997) 570).

Das Oberlandesgericht in Hamm hat in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung festgestellt, daß sogar die eigentlich stärker bindenden Richtlinien den Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaft nicht konstitutiv begründen, sondern nur deklaratorisch wiedergeben können (Urteil vom 27.1.1999 - 3 U 26/98). In der Sache ging es um eine fehlerhafte Reanimation im Jahre 1991, bei der entgegen-



dem anerkannten Stand der Wissenschaft Orciprenalin anstelle von Adrenalin eingesetzt wurde. Der Beklagte hatte sich im Prozeß darauf berufen, daß die Richtlinie der Bundesärztekammer für Wiederbelebung und Notfallversorgung, die eine erste Medikation des Medikaments Adrenalin vorsieht, noch nicht veröffentlicht war. Das Gericht widersprach jedoch der These, daß nur eine solche Behandlung fehlerhaft sein kann, die gegen Richtlinien verstößt. Ob eine Behandlung sachgerecht ist, beurteilt sich nach dem Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Handlung, und nicht nach dem Inhalt der Richtlinien. Richtlinien können diesen Kenntnisstand nur deklaratorisch wiedergeben, nicht aber konstitutiv begründen.

Die Haftung des Krankenhauses wur-

de im Ergebnis bejaht, weil der Chefarzt mit seinem Erkenntnisstand auf dem Niveau eines Lehrbuchs aus dem Jahre 1982 stehengeblieben war. Die bis zum Jahr 1991 veröffentlichte Literatur hätte auch dem Chefarzt nahelegen müssen, seine veralteten Reanimationsmethoden zu überprüfen.

Die Rechtsprechung des OLG Hamm läßt mehrere Schlüsse zu:

1. Entscheidend ist der gegenwärtige Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft und nicht der Inhalt einer Richtlinie.
2. Die Beachtung der Richtlinie befreit nicht von der Fortbildungspflicht.
3. Eine Behandlung entlang einer Richtlinie allein schützt nicht vor einem Behandlungsfehler.

Diese Grundsätze gelten natürlich um so

mehr für die weniger verbindlichen Leitlinien. Darüber hinaus ist stets zu beachten, daß gerade die Leitlinien für eine Vielzahl von Fällen, nicht jedoch für den Einzelfall geschaffen sind. Abweichungen können medizinisch erforderlich sein. Die Verfasser von Richt- und Leitlinien bleiben aufgefordert, die haftungsrechtlichen Implikationen ihrer Schöpfungen zu bedenken. Von der Rechtsprechung muß erwartet werden, daß sie die Auswirkungen auf die Beweislast durch Richt- und Leitlinien zurückhaltend beurteilt und auf die individuelle Situation abstellt.

PD Dr. jur. Dr. med.

Christian Dierks, Rechtsanwalt, Berlin

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Ärztezeitung

Aktuelles

Beschwerde gegen die geplante Positivliste für Medikamente

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) hat bei der EU Beschwerde gegen die geplante Positivliste für Arzneimittel eingelegt. BPI-Hauptgeschäftsführer Hans Sandler begründete diesen Schritt am 31. August in Frankfurt am Main damit, daß der Gesetzentwurf gegen die Transparenzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft verstoße. Seit Mitte Mai diesen Jahres erarbeitet eine von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission die Zusammenstellung der Vorschlagsliste, die zum 1. Juli 2001 in Kraft treten soll. Von diesem Zeitpunkt an dürfen Ärzte Kassenpatienten nur noch solche Medikamente verschreiben, die auf der Liste aufgeführt sind. Nach den Worten Sndlers hat sich der BPI zum Ziel gesetzt, die Positivliste zu verhindern.

Die Liste schränke das Arzneimittelangebot für den Patienten ein, ohne die

Qualität oder die Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung zu erhöhen. Sandler warnte vor falschen Hoffnungen: Die Patienten müßten mit einer Unterversorgung rechnen, die Finanzprobleme des Gesundheitswesens würden keineswegs gelöst und die Ärzte kämen nicht aus ihrer „Budgetfalle“ heraus. Außerdem bringe eine Positivliste vielfache soziale Härten mit sich, weil nicht aufgelistete Arzneimittel nur noch gegen hundertprozentige Selbstbeteiligung erhältlich seien: „Die Positivliste trifft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, vor allem der auf dem deutschen Markt besonders engagierten Arzneimittelhersteller massiv“, fügte Sandler hinzu. Das Mindeste, was die Pharmaunternehmen erwarten könnten, sei eine rechtlich einwandfreie Grundlage und Transparenz der Entscheidungskriterien für die Auswahl.

Sandler stellte in Frankfurt auch die 30. überarbeitete Auflage der Broschüre „Pharma Daten“ vor. Ergänzend erklärte der BPI-Hauptgeschäftsführer, daß die deutschen Arzneimittelhersteller auf ihrem Heimatmarkt an Boden verlören. Nur noch 40,5 Prozent aller hier benötigten Medikamente stammten aus Deutschland: „Allein in den vergangenen zwei Jahren sank der Marktanteil der deutschen Hersteller um 8,4 Prozent von 48,9 auf 40,5 Prozent. 59,5 Prozent aller Medikamente kommen aus dem Ausland.“ Angesichts dieser Entwicklung forderte Sandler von der Bundesregierung, alle gesundheitspolitischen Maßnahmen „besonders kritisch in Hinblick auf ihre Verträglichkeit für die Arzneimittelindustrie zu prüfen“.

Katja Möhrle



Wahlbekanntmachung

Die Wahlperiode der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen endet nach § 6 Abs. 2 der Satzung am 31.12.2000. Aufgrund von § 80 Abs.1 und Abs. 1a SGB V wählen daher die ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (WO) in der Fassung vom 2. September 2000 die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung für die kommende Wahlperiode 2001–2004 je getrennt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl.

Gemäß § 12 der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

I. Wahlfrist

Die Wahlzeit für die Durchführung der Briefwahl (§ 20 WO) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gemäß § 10 der Wahlordnung auf die Zeit vom 27. November bis 11. Dezember 2000 festgesetzt.

II. Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter

Aus der Anlage zur Wahlordnung ergibt sich die auf die einzelnen Wahlkreise entfallende Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter (§§ 6 und 7 WO):

		Zahl der Wahlberechtigten*	Abgeordnete	Stellvertreter
A) ORDENTLICHE ÄRZTLICHE MITGLIEDER				
Bezirksstelle Darmstadt				
Wahlkreis	1 (Bergstraße)	321	4	8
Wahlkreis	2 (Darmstadt-Stadt)	312	3	6
Wahlkreis	3 (Darmstadt-Land/Dieburg)	347	3	6
Wahlkreis	4 (Odenwaldkreis)	97	1	2
Wahlkreis	5 (Groß-Gerau)	275	3	6
Bezirksstelle Frankfurt				
Wahlkreis	6 (Frankfurt)	1258	12	24
Wahlkreis	7 (Gelnhausen/Schlüchtern)	182	2	4
Wahlkreis	8 (Hanau-Stadt/Hanau-Land)	278	3	6
Wahlkreis	9 (Main-Taunus-Kreis)	297	3	6
Wahlkreis	10 (Offenbach-Stadt)	220	2	4
Wahlkreis	11 (Offenbach-Land)	328	3	6
Wahlkreis	12 (Obertaunus)	300	3	6
Bezirksstelle Gießen				
Wahlkreis	13 (Alsfeld/Büdingen/Lauterbach)	245	3	6
Wahlkreis	14 (Biedenkopf/Dillenburg)	201	2	4
Wahlkreis	15 (Friedberg)	260	3	6
Wahlkreis	16 (Gießen-Stadt)	220	2	4
Wahlkreis	17 (Gießen-Land)	184	2	4
Wahlkreis	18 (Wetzlar)	212	2	4
Bezirksstelle Kassel				
Wahlkreis	19 (Eschwege)	75	1	2
Wahlkreis	20 (Fulda-Stadt/Fulda-Land/Hünfeld)	275	3	6
Wahlkreis	21 (Hersfeld/Rotenburg)	166	2	4
Wahlkreis	22 (Hofgeismar/Wolfhagen)	103	1	2
Wahlkreis	23 (Kassel-Land/Melsungen/Witzenhausen)	282	3	6
Wahlkreis	24 (Kassel-Stadt)	449	4	8
Wahlkreis	25 (Waldeck)	164	2	4
Bezirksstelle Limburg				
Wahlkreis	26 (Limburg/Oberlahn/Usingen)	279	3	6



	Zahl der Wahlberechtigten*	Abgeordnete	Stellvertreter
Bezirksstelle Marburg			
Wahlkreis 27 (Frankenberg/Marburg-Land/Marburg-Stadt)	338	3	6
Wahlkreis 28 (Fritzlar-Homberg/Ziegenhain)	171	2	4
Bezirksstelle Wiesbaden			
Wahlkreis 29 (Rheingau/Untertaunus)	211	2	4
Wahlkreis 30 (Wiesbaden-Stadt)	557	6	12
B) AUSSERORDENTLICHE ÄRZTLICHE MITGLIEDER			
Wahlkreis A (Bezirksstelle Darmstadt)	792	3	9
Wahlkreis B (Bezirksstellen Frankfurt/Limburg)	2070	7	21
Wahlkreis C (Bezirksstellen Gießen/Marburg)	1201	6	18
Wahlkreis D (Bezirksstelle Kassel)	951	4	12
Wahlkreis E (Bezirksstelle Wiesbaden)	570	2	6
C) ORDENTLICHE PSYCHOTHERAPEUTISCHE MITGLIEDER			
Wahlkreis A (Bezirksstelle Darmstadt)	198	2	4
Wahlkreis B (Bezirksstelle Frankfurt)	594	5	10
Wahlkreis C (Bezirksstellen Gießen/Kassel/Marburg)	430	3	6
Wahlkreis D (Bezirksstellen Limburg/Wiesbaden)	136	1	2
D) AUSSERORDENTLICHE PSYCHOTHERAPEUTISCHE MITGLIEDER			
Wahlkreis Kassenärztliche Vereinigung Hessen	191	1	3

* Stand: Ende Mai 2000

Anmerkung:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung sind die Wahlkreise für die Wahl der ordentlichen ärztlichen Mitglieder die in der Anlage zur Wahlordnung aufgeführten 30 Wahlkreise im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Für die Wahl der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder wird gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 WO das Gebiet des Landes Hessen in 5 Wahlkreise und für die ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder in 4 Wahlkreise eingeteilt. Soweit ein Wahlkreis aus mehreren Bezirksstellen besteht, ist der Bezirkswahlkreis der nach Mitgliedern größten Bezirksstelle (unterstrichen) zuständig. Ist der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen als Wahlkreis bestimmt, übernimmt die KVH-Bezirksstelle Frankfurt die Durchführung der Wahlen im Auftrag des Landeswahlausschusses gemäß § 22 Abs. 4 WO.

III. Wahlvorschläge

Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Aufforderung, bis zum **16. Oktober 2000**

(**18.00 Uhr**) bei dem für den Wahlkreis zuständigen Bezirkswahlleiter Wahlvorschläge einzureichen. Über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Voraussetzungen für ihre Zulassungen enthält die Wahlordnung in § 17 folgenden Formvorschriften:

§ 17 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise können von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens 18.00 Uhr des 42. Tages vor Beginn der Wahlfrist beim zuständigen Bezirkswahlleiter eingereicht werden.
- (2) Die Vorgeschlagenen müssen ordentliche beziehungsweise außerordentliche Mitglieder aus dem jeweiligen Wahlkreis sein und mit Vor- und Zunamen sowie mit Arztsitz und Anschrift aufgeführt werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muß so viele Namen enthalten, wie Abgeordnete und Stellvertreter im Wahlkreis insgesamt zu wählen sind. Er muß durch

Angabe der Reihenfolge erkennen lassen, wer als Abgeordneter und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Er kann mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden.

- (4) Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Vor- und Zuname eigenhändig unterschrieben sein. Gleichzeitig sind Arztsitz beziehungsweise Tätigkeitsort und Anschrift deutlich anzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.



- (6) Jeder Wahlvorschlag wird durch den Unterzeichner als Vertrauensmann vertreten; bei mehreren Unterzeichnern durch sämtliche Unterzeichner, sofern diese nicht ausdrücklich einen Unterzeichner als Vertrauensmann benennen.
- (7) Für einzelne Bewerber, die nach Einreichung des Wahlvorschlages durch Tod, Verzicht, Verlust der Wählbarkeit oder sonstige Gründe ausfallen, kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gemäß § 18 Abs. 2 ein Ersatzmann benannt werden.
- (8) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung bis zur Zulassung gemäß § 18 Abs. 2 nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner zurückgenommen werden.
- (9) Nach der Zulassung gemäß § 18 Abs. 2 können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

IV. Bezirkswahlleiter und Landeswahlleiter

Der Bezirkswahlleiter hat mit dem Bezirkswahlausschuß seinen Dienstsitz bei der für den Wahlkreis zuständigen Bezirksstelle (§ 8 Abs. 4 WO).

Die Namen und amtlichen Anschriften der Bezirkswahlleiter und des Landeswahlleiters lauten (siehe Kasten).

V. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden gemäß § 14 der Wahlordnung in der Zeit vom 9. bis 16. Oktober 2000 während den üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der zuständigen Bezirksstellen zur Einsichtnahme ausgelegt und können dort eingesehen werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach dem Stand vom 8. Oktober 2000 erstellt. In die Wählerverzeichnisse der einzelnen Wahlkreise werden alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der KVH eingetragen, die an diesem Stichtag gemäß § 3 der Wahlordnung in einem bestimmten Wahlkreis wahlberechtigt sind. Jeder Wahlberechtigte wird von seiner Ein-

Bezirkswahlleiter

Bezirksstelle Darmstadt	Dr. med. Peter PSCHIERER 64283 Darmstadt, Wilhelminenplatz 7 (Kassenärztliche Vereinigung)
Bezirksstelle Frankfurt	Dr. med. Ulrich HECK 60325 Frankfurt, Georg-Voigt-Str. 15 (Kassenärztliche Vereinigung)
Bezirksstelle Gießen	Dr. med. Hans-Joachim SCHAEFER 35394 Gießen, Eichgärtenallee 6 - 8 (Kassenärztliche Vereinigung)
Bezirksstelle Kassel	Dr. med. Rainer KOCH 34121 Kassel, Pfannkuchstr. 1 (Kassenärztliche Vereinigung)
Bezirksstelle Limburg	Wolfram GINTNER 65549 Limburg, Adelheidstr. 7 (Kassenärztliche Vereinigung)
Bezirksstelle Marburg	Dr. med. Otto DIFENBACH 35043 Marburg, Raiffeisenstr. 6 (Kassenärztliche Vereinigung)
Bezirksstelle Wiesbaden	Dr. med. Axel WIRTZ 65189 Wiesbaden Abraham-Lincoln-Str. 36 (Kassenärztliche Vereinigung)
Landeswahlleiter	Dr. iur. utr. H.-J. KRAEMER 60325 Frankfurt/Main Georg-Voigt-Str. 15 (Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Landesstelle)

tragung in das Wählerverzeichnis seines Wahlkreises bis zum Tag vor Beginn der obengenannten Auslegungsfrist schriftlich benachrichtigt werden.

Jeder Wahlberechtigte kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim zuständigen Bezirkswahlleiter Einspruch erheben. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden (§ 15 Abs. 1 und 2 WO).

VI. Stimmabgabe

Für die Durchführung der Stimmabgabe enthält die Wahlordnung in § 20 folgenden Bestimmungen:

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung von Wahlbriefen an den zuständigen Bezirkswahlleiter. Für die Stimmabgabe dürfen nur die vom Bezirkswahlleiter ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden.

(2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Ist im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt, dann bringt der Wahlberechtigte bei der Wahl durch Ankreuzung eines der Kreise zum Ausdruck, ob er den Wahlvorschlag mit „Ja“ bestätigt oder mit „Nein“ ablehnt.

(3) Sodann legt er den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen“ gekennzeichnet ist (innerer Umschlag), und verschließt diesen; darauf legt er diesen Stimmzettelumschlag in den äußeren Wahlbriefumschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen“, den Wahlkreis, die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Bezirkswahlleiters trägt, verschließt den Wahlbrief und übersendet diesen an den Bezirkswahlleiter so rechtzeitig, daß der Wahlbrief spätestens bis zum Ablauf der Wahlfrist dort eingeht.

Die zur Stimmabgabe erforderlichen amtlichen Wahlgedruckten werden den Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist zugesandt werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Wahlverfahrens wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (siehe Hessisches Ärzteblatt vom Oktober 2000) verwiesen. Bei Bedarf kann ein Exemplar der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen bei der KVH-Bezirksstelle angefordert werden.

Frankfurt/Main,
den 29. September 2000

Der Landeswahlausschuß
gez. Dr. Kraemer

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SATZUNG

in der Fassung vom 2. September 2000

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Bezirk und Sitz der Körperschaft	I
§ 2	Aufgaben	I
§ 3	Mitgliedschaft	I
§ 4	Rechte der Mitglieder	I
§ 5	Pflichten der Mitglieder	II
§ 6	Organe	II
§ 7	Aufgaben der Abgeordnetenversammlung	II
§ 8	Aufgaben des Vorstandes	III
§ 9	Vertretung	III
§ 10	Landesstelle	III
§ 11	Bezirksstellen	III
§ 12	Aufgaben der Bezirksversammlung	IV
§ 13	Aufgaben der Geschäftsausschüsse	IV
§ 14	Kreisstellen	IV
§ 15	Aufgaben der Kreisversammlung	IV
§ 16	Aufgaben der Beiräte der Kreisstellen	IV

§ 17	Zusammenarbeit	IV
§ 18	Geschäftsführung	V
§ 19	Ausschüsse	V
§ 20	Disziplinarausschuss	V
§ 21	Disziplinarverfahren	V
§ 22	Qualitätssicherung	V
§ 23	Landesfinanzausschuss und Bezirksfinanzausschuss	V
§ 24	Beratender Fachausschuss für Psychotherapie	VI
§ 25	Beratende Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung	VI
§ 26	Aufbringung der Mittel	VI
§ 27	Weitere Bestimmungen als Bestandteil der Satzung	VI
§ 28	Aufsichtsbehörde	VI
§ 29	Revision	VI
§ 30	Bekanntmachungen	VI
§ 31	Inkrafttreten	VI

Aufgrund von § 81 SGB V hat die Abgeordnetenversammlung (Vertreterversammlung) bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name, Bezirk und Sitz der Körperschaft

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) umfasst das Gebiet des Landes Hessen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und führt ein Dienstsiegel mit der Wappenfigur des Landes Hessen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen und durch Satzung oder Vertrag übernommenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Wahrnehmung der Rechte der Vertragsärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*) insbesondere die Verwirklichung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen;
- b) die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in dem im § 73 Abs. 2 SGB V und § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bezeichneten Umfang einschließlich eines ausreichenden Notdienstes sowie die Übernahme der Gewähr gegenüber den Krankenkassen und ihren Verbänden, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht;
- c) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder;
- d) die Überwachung der durch Gesetz oder Vertrag den Mitgliedern zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten;
- e) die Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Honorarverteilung;
- f) Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der berufsunfähigen und alten Vertragsärzte sowie deren Hinterbliebenen.

- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen hat das Recht, Verträge und Vereinbarungen mit Knappschaften, Ersatzkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten, Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die zur Durchführung ihrer Aufgaben ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen, für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder

abzuschließen und die Beziehungen ihrer Mitglieder zu diesen Einrichtungen zu regeln.

- (3) In Erfüllung der der Kassenärztlichen Vereinigung durch Gesetz und Vertrag übertragenen Verpflichtung, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen und den Krankenkassen gegenüber die Gewähr für eine den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entsprechende vertragsärztliche Versorgung zu übernehmen, trifft die Kassenärztliche Vereinigung Hessen Maßnahmen zur Qualitätssicherung für ärztliche bzw. psychotherapeutische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes bzw. Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten voraussetzen. Für die Auswahl der in die Qualitätssicherung einzubeziehenden Leistungen sowie den Inhalt und die Durchführung der Qualitätssicherung gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind die mit Sitz in Hessen aufgrund der Bestimmungen der Zulassungsverordnung rechtswirksam zugelassenen Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Das Ruhen der Zulassung beeinträchtigt nicht die ordentliche Mitgliedschaft.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die im Arzt-/Psychotherapeutenregister der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eingetragenen nicht zugelassenen Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (3) Sofern folgende Satzungsbestimmungen verkürzt von Mitgliedern sprechen, gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 wenn nicht Differenzierungen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder nehmen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der abgeschlossenen Verträge an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teil. Den außerordentlichen Mitgliedern kann die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bestimmter Personenkreise im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und aufgrund der abgeschlossenen Verträge gestattet werden. Der Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung besteht nur im Rahmen der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Bedingungen sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der Grundsätze der Honorarverteilung und der Grundsätze der Erweiterten Honorarverteilung.

*) Soweit in dieser Satzung vom Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Vorsitzenden oder Geschäftsführer etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; auf die Aufnahme dieser Formulierungen in den Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist berechtigt, die Erfüllung des Honoraranspruchs des Mitglieds zu verweigern, soweit und solange das Mitglied die ihm nach § 5 Abs. 4 obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu den Organen der KVH richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung, im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung.
- (3) Jedes Mitglied kann, vorbehaltlich der in den §§ 20 bis 22 getroffenen Sonderregelungen, gegen Maßnahmen eines Organes oder einer Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, durch die es sich beeinträchtigt glaubt, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats seit Bekanntgabe der beanstandeten Maßnahme schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme; er kann einen von ihm bestellten Ausschuss mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Gliederungen und die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind die Satzungsbestimmungen, die von den Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sowie die vertraglichen Bestimmungen, die der Vorstand im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrages vereinbart hat, verbindlich. Ebenso verbindlich sind
 - die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse und Richtlinien sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen,
 - ferner die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- (2) Die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossenen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten sind für die KVH und ihre Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Mitglieder sind der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gegenüber verpflichtet, diese bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben der vertragsärztlichen Versorgung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu unterstützen; insbesondere sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet,
 - a) bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mitzuwirken; dies gilt auch bezüglich der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an einem von den Bezirksstellen eingerichteten oder genehmigten Not- und Bereitschaftsdienst; Befreiung von der Verpflichtung kann in besonderen Fällen der Geschäftsausschuss der Bezirksstelle beschließen;
 - b) entsprechend den Bestimmungen des § 32 der Zulassungsverordnung der zuständigen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mitzuteilen, wenn sie länger als eine Woche nicht in erforderlichem Maße für die vertragsärztliche Tätigkeit zur Verfügung stehen oder einen Vertreter beschäftigen;
- (4) Soweit die Mitglieder an der über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen abgerechneten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sind sie insbesondere verpflichtet,
 - a) ihre Abrechnungsunterlagen und sonstigen Aufstellungen gewissenhaft, vollständig und leserlich ausgefüllt bei der KVH einzureichen und durch ihre Unterschrift die sachliche Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen;
 - b) neben den bei der KVH einzureichenden Abrechnungsunterlagen Aufzeichnungen zu führen, die ihnen jederzeit gestatten, über Art und Umfang ihrer vertragsärztlichen Leistungen sowie über die Notwendigkeit ihrer Behandlungs- und Verordnungsweise Auskünfte zu erteilen;
 - c) geforderte Aufklärungen unverzüglich zu geben und die gesetz- und vertragsmäßige wirtschaftliche Erbringung der vertragsärztlichen Leistungen (einschließlich der Einweisungen, Überweisungen und Verordnungen) nachzuweisen, sofern das wegen einer Abweichung vom Regelfall oder von Durchschnittswerten oder aus sonstigen besonderen Gründen von den zuständigen Stellen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen verlangt wird;
 - d) sich auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit fortzubilden. Die Fortbildung erstreckt sich auf
 - 1) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden Bestimmungen und Richtlinien,
 - 2) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - 3) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und

Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit,

- 4) die Erfordernisse des vertragsärztlichen Notdienstes;
 - die Fortbildung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landesärztekammer Hessen in der Regel im Rahmen der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Hessen -
- e) der KVH-Landesstelle bekannt zu geben, wann und mit welchem Inhalt sie Verträge mit den Krankenkassen nach §§ 140 a ff SGB V oder § 64 SGB V abschließen.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind
 - a) die Abgeordnetenversammlung (Vertreterversammlung)
 - b) der Vorstand
- (2) Die Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des vierten Kalenderjahres, erstmals mit dem 31. Dezember 1960. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Die Abgeordnetenversammlung besteht aus mindestens 80 Abgeordneten; im übrigen bestimmen sich ihre Zusammensetzung und das Wahlverfahren nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der KVH, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Wahlordnung regelt auch den Verlust und den Verzicht auf ein Abgeordnetenmandat.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, neun weiteren ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern der KVH. Jede Bezirksstelle muss durch ein ordentliches Mitglied im Vorstand vertreten sein, die beiden nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder größten Bezirksstellen durch je ein weiteres ordentliches Mitglied dieser Bezirksstelle. Über die Entsendung eines zweiten Vertreters in den Vorstand entscheidet bei Bezirksstellen mit gleichen Mitgliederzahlen das Los. Der Vorsitzende einer Bezirksstelle soll nicht gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Abgeordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt in vier getrennten Wahlgängen in der Weise, dass zunächst der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie die übrigen ordentlichen Mitglieder und alsdann die beiden außerordentlichen Mitglieder gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, wird nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl durchgeführt. Ergibt auch diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Wer innerhalb eines Wahlganges, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tage für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlperiode
 - a) durch Tod
 - b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - d) durch Verlust oder Wechsel der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft in der KVH
 - e) durch Niederlegung des Amtes
 - f) durch Aufnahme einer hauptberuflichen ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit außerhalb des Bereiches der KVH.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 6 vorzeitig aus dem Vorstand aus, so erfolgt für die Dauer der laufenden Legislaturperiode eine Nachwahl durch die Abgeordnetenversammlung.
- (8) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes nimmt der gewählte Stellvertreter mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 7 Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

- (1) Der Abgeordnetenversammlung obliegt
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der für die Kassenärztliche Vereinigung Hessen zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Abgeordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung;
 - b) die Erörterung und Beschlussfassung zu Fragen, die das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und Sozialversicherungsträgern und sonstigen Körperschaften, mit denen Verträge abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden sollen, betreffen, außerdem die Beschlussfassung über allgemeine vertragsärztliche und vertragsärztlich-wirtschaftliche Fragen, insbesondere die Aufstellung von Honorarverteilungsgrundsätzen und von Richtlinien für die Verteilung der Gesamtvergütungen sowie die Festsetzung der Bestimmungen über die Fremdarztabrechnung innerhalb Hessens; ferner die Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der Überwachung

- der vertragsärztlichen Tätigkeit und für die Beschäftigung von Vertretern und Assistenten;
- c) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter;
 - d) die Wahl des Sprechers (Vorsitzenden) der Abgeordnetenversammlung und dessen Stellvertreter; sie müssen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein;
 - e) die Wahl der Mitglieder des Landesfinanzausschusses, der Bezirksfinanzausschüsse, des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie, der beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung, des Satzungsausschusses und des Wahlausschusses;
 - f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Abnahme der Jahresabrechnungen für die Landesstelle und die Bezirksstellen sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Genehmigung der Voranschläge, der Stellenpläne für leitende Angestellte sowie die Festsetzung der Beiträge für die Finanzierung der Landesstelle und der Bezirksstellen;
 - h) die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen.
- (2) Die ordentliche Abgeordnetenversammlung zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Genehmigung der Jahresrechnungen und der Entlastung des Vorstandes soll innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres stattfinden. Außerordentliche Abgeordnetenversammlungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Abgeordneten oder mindestens zwei Bezirksstellen-Geschäftsausschüsse sie beim Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen beantragen; eine außerordentliche Abgeordnetenversammlung kann auch aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Zwischen Einberufung und Abhaltung soll ein Zeitraum von mindestens drei, höchstens sechs Wochen liegen.
- (3) Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Abgeordneten bzw. Stellvertreter anwesend ist; ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gewählten Abgeordneten bzw. ihrer Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt - vorbehaltlich der Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung - die verantwortliche Durchführung und Überwachung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Einberufung der Abgeordnetenversammlung;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung;
 - c) die Wahrnehmung der Interessen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Mitglieder gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften;
 - d) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften;
 - e) der Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Instituten zum Zwecke der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung;
 - f) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit Angestellten und Arbeitern der Landesstelle und der Bezirksstellen. Bei Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit Angestellten und Arbeitern der Bezirksstellen sind die Bezirksstellen zu hören. Der Vorstand kann diese Befugnisse hinsichtlich nicht leitender Angestellter und Arbeiter auf die Geschäftsausschüsse der Bezirksstellen übertragen; in diesen Fällen sind die Abschriften der Verträge dem Vorstand zuzuleiten;
 - g) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von sonstigen Verträgen, die Vergabe von Aufträgen und die Beschlussfassung über besondere Ausgaben, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die aus dem Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs fallen und im Einzelfall mit der Verfügung über Etatmittel in Höhe von insgesamt mehr als DM 20 000,- bei den Bezirksstellen bzw. von mehr als DM 10 000,- bei der Landesstelle verbunden sind; die Vorsitzenden der Landesstelle sind berechtigt, bei Angelegenheiten außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs über Etatmittel bis zu DM 10 000,- zu verfügen;
 - h) der gesamte Verkehr mit der Aufsichtsbehörde;
 - i) die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Belegarztverhältnissen sowie der Widerruf der Anerkennung als Belegarzt;
 - j) der Erlass der Richtlinien für die Einrichtung und Durchführung der Buchführung der Bezirksstellen und der Landesstelle;
 - k) die Beschlussfassung und der Erlass von Richtlinien über Maßnahmen zur Rationalisierung von Abrechnungs- und Verwaltungsarbeiten bei den Bezirksstellen und der Landesstelle;
 - l) die Errichtung von medizinischen Institutionen bzw. der Erwerb

- m) von Beteiligungen an derartigen Einrichtungen im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere zur Durchführung von Modellversuchen;
 - n) der Erlass von Richtlinien gem. § 2 Abs. 3;
 - o) die Bildung und Besetzung der Ausschüsse bei der Landesstelle. Die Liste der Vertreter der KV Hessen im Landesausschuss Zulassungs- und Berufungsausschuss sowie im Beschwerdeausschuss ist der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Diese kann die Benennung einzelner Ausschussmitglieder ablehnen.
- (3) Ausgaben, die zu einer Überschreitung des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags der Landesstelle oder einer Bezirksstelle führen, darf der Vorstand nur mit Genehmigung des Landesfinanzausschusses und je Haushaltsposition nur bis zu einer Höhe von 3 % der im Haushaltsplan der Landesstelle oder einer Bezirksstelle vorgesehenen Gesamtausgaben beschließen. Diesbezügliche Überschreitungen des Haushaltsvoranschlags sind bei der Vorlage des Jahresergebnisses gesondert zu erläutern.
- (4) Der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten, insbesondere nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und nach BAT I bis III, bedürfen einer Stellungnahme des Landesfinanzausschusses; das gleiche gilt für andere Verträge und besondere Ausgaben im Sinne von Abs. 2 Buchstabe g, es sei denn, dass der von der Abgeordnetenversammlung genehmigte Haushaltsvoranschlag und ggf. der Stellenplan für leitende Angestellte die Verfügung über diese Etatmittel ausdrücklich vorsieht.
- (5) Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist, kann der Vorstand in allen übrigen Angelegenheiten
 - a) für den Aufgabenbereich der Landesstelle den 1. Vorsitzenden des Vorstandes der KVH bzw. den 2. Vorsitzenden
 - b) für den Aufgabenbereich der Bezirksstellen - vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeit der Geschäftsausschüsse - den Vorsitzenden der Bezirksstelle bzw. dessen Stellvertreter zur Entscheidung im Einzelfall oder allgemein ermächtigen.

§ 9 Vertretung

- (1) Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende des Vorstandes, vertritt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen gerichtlich und außergerichtlich. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt der Vorstand den Vertreter.
- (2) Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende kann im Einzelfall den Vorsitzenden einer Bezirksstelle ermächtigen, in Angelegenheiten, die diese Bezirksstelle betreffen, rechtsverbindliche Erklärungen zur Durchführung von Vorstandsbeschlüssen abzugeben. Zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie zur Erledigung der im Rahmen der genehmigten Haushaltsvoranschläge anfallenden Geldgeschäfte kann den Vorsitzenden der Bezirksstellen sowie den Geschäftsführern und stellvertretenden Geschäftsführern der Bezirksstellen und der Landesstelle auch eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung der KVH erteilt werden.

§ 10 Landesstelle

- (1) Am Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main besteht eine Landesstelle, der nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des 2. Vorsitzenden die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der KVH obliegt, soweit deren Erledigung nicht den Bezirksstellen übertragen ist.
- (2) Der Landesstelle obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes;
 - b) die Geschäftsführung des Zulassungs- und Berufungsausschusses, des Disziplinarausschusses und des Beschwerdeausschusses sowie der sonstigen von Vorstand oder Abgeordnetenversammlung bestellten Ausschüsse;
 - c) die Führung des Arzt-/Psychotherapeutenregisters;
 - d) die Durchführung der ihr übertragenen besonderen Abrechnungsarbeiten und sonstigen Aufgaben.

§ 11 Bezirksstellen

- (1) Im Bereich der KVH werden als Verwaltungs- und Abrechnungsstellen sieben Bezirksstellen errichtet.
- (2) Für den Bereich der Wahlkreise 1 bis 5 der Anlage zur Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird die Bezirksstelle Darmstadt, für den Bereich der Wahlkreise 6 bis 12 der Anlage zur Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird die Bezirksstelle Frankfurt, für den Bereich der Wahlkreise 13 bis 18 der Anlage zur Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird die Bezirksstelle Gießen,

für den Bereich der Wahlkreise 19 bis 25 der Anlage zur Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird die Bezirksstelle Kassel, für den Bereich des Wahlkreises 26 der Anlage zur Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird die Bezirksstelle Limburg, für den Bereich der Wahlkreise 27 und 28 der Anlage zur Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird die Bezirksstelle Marburg, für den Bereich der Wahlkreise 29 und 30 der Anlage zur Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird die Bezirksstelle Wiesbaden gebildet.

Die Bezirksstelle Kassel unterhält eine unselbständige Abrechnungsstelle in Fulda, der die Mitglieder in dem Wahlkreis 20 angeschlossen sind.

Die Zugehörigkeit zu einer Bezirksstelle bestimmt sich nach dem Praxisort, im übrigen nach dem Wohnort.

- (3) Bei den Bezirksstellen bestehen
- a) die Bezirksversammlung; sie ist die Versammlung der Mitglieder der Bezirksstelle;
 - b) der Geschäftsausschuss; er besteht aus allen gewählten Abgeordneten der Bezirksstelle. In Wahlkreisen, die aus mehreren Bezirksstellen bestehen, gehören die gewählten ordentlichen Abgeordneten dem Geschäftsausschuss an, in dessen Zuständigkeitsbereich sie ihren Praxissitz haben. Bei außerordentlichen Abgeordneten richtet sich die Zugehörigkeit in diesem Fall nach dem Wohnsitz. Diejenigen Geschäftsausschüsse, auf die in diesem Fall kein Sitz entfällt, haben denjenigen Bewerber, auf den aus den eingereichten Wahlvorschlägen für den Zuständigkeitsbereich des betroffenen Geschäftsausschusses die meisten Stimmen entfallen sind, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu kooptieren. Steht kein Bewerber aus dem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung, entfällt diese Verpflichtung. Ist als Wahlkreis der Bereich der KV Hessen bestimmt, besteht keine Zugehörigkeit zu einem Geschäftsausschuss. Der Geschäftsausschuss wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Bezirksstelle den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter;
 - c) die Geschäftsstelle, die die laufenden Verwaltungsgeschäfte und Abrechnungsarbeiten der Bezirksstelle erledigt.

§ 12 Aufgaben der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlungen werden einberufen

- a) zur Beschlussfassung über Anträge an die Geschäftsausschüsse, den Vorstand oder die Abgeordnetenversammlung;
- b) zur Entgegennahme eines Tätigkeits- und Finanzberichtes.

§ 13 Aufgaben der Geschäftsausschüsse

- (1) Den Geschäftsausschüssen der Bezirksstellen obliegt
 - a) die Einberufung der Bezirksversammlung; eine Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn der Geschäftsausschuss oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Bezirksstelle ihre Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Zwischen Einladung und Abhaltung jeder Bezirksversammlung soll ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen;
 - b) die Wahl der bei den Bezirksstellen zu bildenden Ausschüsse sowie die Bestellung der Vertreter der Mitglieder in den Prüfungsausschüssen der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen (Prüfungsausschuss); für die Finanzausschüsse haben die Geschäftsausschüsse das Vorschlagsrecht;
 - c) die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorschriften, insbesondere bei der Durchführung der Abrechnung, des Prüfungswesens, der Honorarverteilung einschließlich der Beschlussfassung über genehmigungspflichtige Tätigkeiten sowie der Erweiterten Honorarverteilung nach Maßgabe der von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Grundsätze und der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes;
 - d) die Verfügung über Etatmittel im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung für die Bezirksstelle genehmigten Haushaltsvoranschlags - vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vorstandes gem. § 8 Abs. 2, Buchstabe g - . Einer Genehmigung des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2, Buchstabe g, bedarf es bei Verfügungen über Etatmittel von mehr als DM 20 000,- nicht, wenn die Ausgaben bereits im Haushaltsvoranschlag detailliert aufgeführt sind. Angelegenheiten des laufenden Geschäftsverkehrs sind vom Vorsitzenden der Bezirksstelle oder vom Geschäftsführer zu erledigen. Der Vorsitzende der Bezirksstelle ist außerdem berechtigt, bei Angelegenheiten außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs über Etatmittel bis zu DM 10.000,- zu verfügen;

- e) die Beschlussfassung nach Maßgabe der Grundsätze der Honorarverteilung, der Erweiterten Honorarverteilung; sowie der Statuten über die besonderen Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung und zur Strukturpolitik der KV Hessen;
 - f) die Abgabe von Beurteilungen über die vertragsärztliche Tätigkeit einzelner Mitglieder auf Verlangen der Landesstelle;
 - g) die Anregung zur Einleitung von Verfahren im Rahmen der Zulassungsverordnung;
 - h) die Entgegennahme der nach § 32 Abs. 1 der Zulassungsverordnung und § 5 Abs. 3 der Satzung vorgesehenen Meldungen und die Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung vorgesehenen Zustimmungen und Widerrufe;
 - i) die Darlegung der Beschlüsse der Bezirksversammlungen bei der Landesstelle; die Sicherstellung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung einschließlich des ärztlichen und psychotherapeutischen Notfall- und Bereitschaftsdienstes.
- (2) Die Protokolle über die Sitzungen der Geschäftsausschüsse und der Bezirksversammlungen sind spätestens nach Ablauf von 14 Tagen der Landesstelle einzureichen. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende des Vorstandes kann Entscheidungen und sonstige Maßnahmen der Geschäftsausschüsse binnen 14 Tagen nach Eingang des Protokolls beanstanden. Diese Beanstandungen sind dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen. Solange eine Beanstandung nicht ausgesprochen ist, hat der Vorsitzende der Bezirksstelle das Recht, Beschlüsse unter Vorbehalt eines Einspruches des Vorstandes durchzuführen.
- (3) Ist eine Entscheidung des Geschäftsausschusses nicht rechtzeitig herbeizuführen, so kann der Vorsitzende der Bezirksstelle in den in Abs. 1 Buchstaben c bis i genannten Angelegenheiten selbst entscheiden. Er muss diese Entscheidung innerhalb von acht Tagen der Landesstelle mitteilen. Die Rechte des Vorstandes bzw. des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden nach Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 14 Kreisstellen

- (1) Für einen oder mehrere untere Verwaltungsbezirke kann die Abgeordnetenversammlung Kreisstellen bilden. Der Kreisstelle gehören alle im Bereich der Kreisstelle wohnenden oder vertragsärztliche Tätigkeit ausübenden Mitglieder an. Jedes Mitglied kann nur einer Kreisstelle angehören. Die Zugehörigkeit zur Kreisstelle bestimmt sich in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung nach dem Praxisort, im übrigen nach dem Wohnort.
- (2) Bei den Kreisstellen bestehen
 - a) die Kreisversammlung;
 - b) der Beirat.
 Er wird für die Dauer der Wahlperiode der Abgeordnetenversammlung von den ordentlichen Mitgliedern in einer Kreisversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, die ordentliche Mitglieder sein müssen, und ein bis sechs Beisitzern. Die innerhalb der Kreisstelle gewählten Abgeordneten gehören dem Beirat ihrer Kreisstelle auch dann an, wenn sie nicht als Beiratsmitglied gewählt sind.

§ 15 Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreisversammlungen werden einberufen

- a) zur Erörterung und Stellungnahme aller vertragsärztlich und psychotherapeutischen, auch wirtschaftlichen Fragen;
- b) zur Wahl des Beirates der Kreisstelle.

§ 16 Aufgaben der Beiräte der Kreisstellen

Den Beiräten der Kreisstellen obliegt

- a) die Einberufung der Kreisversammlung. Die Kreisversammlung ist auch einzuberufen auf Verlangen von einem Fünftel der Kreisstellenmitglieder;
- b) die Stellungnahme der Kreisstelle gegenüber den Bezirksstellen darzulegen;
- c) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der gleichen Kreisstelle zu vermitteln.

§ 17 Zusammenarbeit

- (1) Der Vorsitzende der Bezirksstelle kann an den Kreisversammlungen und an den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse des Bezirks beratend teilnehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen; er ist rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Zu den Bezirksversammlungen der Bezirksstellen hat der Vorsitzende der Bezirksstelle den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende des Vorstandes und die von ihm Beauftragten können an den Kreisversammlungen und den Bezirksversammlungen sowie an allen Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.

§ 18 Geschäftsführung

Die Landesstelle und die Geschäftsstellen der Bezirksstellen werden von Geschäftsführern geleitet, die für die Einhaltung von Gesetz und Satzung, der Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe, der vertraglichen Bestimmungen sowie der Dienstanweisungen verantwortlich sind. Sie sind in den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse in der Regel die Berichterstatter.

§ 19 Ausschüsse

Die Amtsdauer der Ausschüsse endet mit der Wahlperiode der Abgeordnetenversammlung. Im übrigen gelten für die Amtsdauer der Ausschüsse und für das vorzeitige Ausscheiden ihrer Mitglieder die Bestimmungen von § 6 Abs. 2, 6 und 7 entsprechend. Der Sprecher der Abgeordnetenversammlung kann an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 20 Disziplinarausschuss

- (1) Erfüllt ein Mitglied die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.
- (2) Zuständig für die Verhängung dieser Maßnahme ist ein Disziplinar-ausschuss, der bei der Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gebildet wird. Er besteht aus einem Vorsitzenden oder Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei weiteren Mitgliedern oder ihren Stellvertretern als Beisitzer; diese dürfen nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes oder einer Bezirksstelle sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand nach Anhörung der Abgeordnetenversammlung bestellt; die Beisitzer und Stellvertreter in genügender Zahl sind möglichst in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge zu den Sitzungen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Disziplinarausschuss kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 20.000,- DM
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren.Soweit der Ausschluss von der Teilnahme an den nach § 2 Abs. 2 vertraglich übernommenen weiteren Aufgaben der ärztlichen Versorgung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB V nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann der Disziplinarausschuss wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss des Mitgliedes von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen.

§ 21 Disziplinarverfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss wird durch einen Antrag des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder des Geschäftsausschusses der für das betroffene Mitglied zuständigen Bezirksstelle unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen eingeleitet. Zuvor haben Landesstelle oder Bezirksstelle die erforderlichen Vorermittlungen anzustellen und das Mitglied zu den erhobenen Beschuldigungen zu hören. Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung des Verfahrens unter Bekanntgabe der Vorwürfe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) Die Einleitung eines Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre vergangen sind; fünf Jahre nach der Verfehlung ist die Einleitung eines Verfahrens nicht mehr zulässig. Bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen in Verbindung stehen, verjährt die Verfehlung nicht eher als die Strafverfolgung. Diese Verjährungsfristen werden durch die Einleitung des Verfahrens unterbrochen.
- (3) Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass für die Eröffnung oder weitere Durchführung eines Verfahrens kein hinreichender Anlass besteht, kann der Disziplinarausschuss die Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (4) Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich gehört werden.
- (5) Der Entscheidung des Disziplinarausschusses mit Ausnahme der Einstellung des Verfahrens nach § 21 Abs. 3 muss eine mündliche Verhandlung vorausgehen, zu der das betroffene Mitglied mit dem Hinweis zu laden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt werden kann. Die Ladung zur Verhandlung soll spätestens 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt sein; sie muss den Gegenstand der Beschuldigung enthalten.
- (6) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der

Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung; er hat dahin zu wirken, dass der Sachverhalt ausreichend klargestellt und das betroffene Mitglied sowie den Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen jederzeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern.

- (7) Ein betroffenes Mitglied kann ein anderes Mitglied oder einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung vor dem Disziplinarausschuss beauftragen oder als Beistand zuziehen.
- (8) Das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich. Beratung und Beschlussfassung sind geheim.
- (9) Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluss niederzulegen, der mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben ist.
- (11) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen, er ist auch der Landesstelle und der beteiligten Bezirksstelle zu übermitteln.
- (12) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist die Anfechtungsklage bei dem zuständigen Sozialgericht zulässig. Die der Entscheidung des Disziplinarausschusses beizufügende Rechtsbehelfsbelehrung muss Angaben über die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichts enthalten.
- (13) Soweit in Disziplinarverfahren Geldbußen verhängt werden, sind diese - vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege - von den laufenden Honorargutschriften des betroffenen Mitgliedes bei seiner Bezirksstelle einzubehalten und von dieser an die Landesstelle abzuführen.
- (14) Bei Disziplinarverfahren, die mit einem Schuldspruch enden, wird von dem betroffenen Mitglied eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 500,- bis DM 10 000,- erhoben.

§ 22 Qualitätssicherung

- (1) Soweit für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen zu fordern ist, entscheiden die Geschäftsausschüsse der Bezirksstellen bzw. der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen über die Anerkennung der persönlichen Qualifikation eines Mitgliedes und die Berechtigung zur Abrechnung dieser Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs mitzuteilen. Der Widerruf ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen, die zur Genehmigung geführt haben, entfallen sind oder nicht vorgelegen haben.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedienen sich die Geschäftsausschüsse der Bezirksstellen und der Vorstand der Kommissionen bzw. Sachverständigen, die vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen bestellt werden. Die Bezirksstellen haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) Gegen die Entscheidungen des Geschäftsausschusses der Bezirksstelle oder des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch an den Vorstand zu.
- (4) Die Zusammensetzung der Kommissionen und das Verfahren im übrigen richtet sich - soweit dies nicht durch Richtlinien nach § 2 Abs. 3 geregelt ist - nach den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 23 Landesfinanzausschuss und Bezirksfinanzausschuss

- (1) Bei der Landesstelle wird zur Mitgestaltung und Überwachung des Finanzwesens der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ein Landesfinanzausschuss gebildet; bei den Bezirksstellen bestehen Bezirksfinanzausschüsse. Der Landesfinanzausschuss hat das Recht, Kasse, Bücher und Belege zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, wobei besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge zu richten ist. Der Landesfinanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern und bis zu neun Stellvertretern, die von der Abgeordnetenversammlung gewählt werden und die nicht dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angehören dürfen. Jede Bezirksstelle muss durch ein Mitglied im Landesfinanzausschuss vertreten sein, die beiden nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder größten Bezirksstellen durch je einen weiteren Vertreter. Die Bezirksfinanzausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern und bis zu drei Stellvertretern; sie sind von der Abgeordnetenversammlung unter Beachtung der Vorschläge der Geschäftsausschüsse (§ 13 Abs. 1 Buchstabe b) zu wählen und dürfen den Geschäftsausschüssen nicht angehören; Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zu den Sitzungen des Landesfinanzausschusses sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes sowie der Sprecher der Abgeordnetenversammlung einzuladen. Zu den Sitzungen des Bezirksfinanzausschusses ist der Vorsitzende der Bezirksstelle bzw. sein Stellvertreter einzuladen.
- (2) Der Landesfinanzausschuss der KVH hat gegenüber den Bezirksfinanzausschüssen Weisungsbefugnis; das Nähere regelt die von der Abgeordnetenversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 24
Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird ein beratender Fachausschuss für Psychotherapie gem. § 79 b SGB V errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Vertragsärzte in gleicher Zahl, die überwiegend psychotherapeutisch tätig sind. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychologische Psychotherapeuten sind und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (3) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung über die die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, die die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten unmittelbar und überwiegend betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei Regelungen, die entweder die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen betreffen. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme des beratenden Fachausschusses ist bei der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Abgeordnetenversammlung auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

§ 25
Beratende Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden je ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung und ein beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern, die dem jeweiligen Versorgungsgebiet angehören müssen. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter sind für beide Ausschüsse von allen Abgeordneten gemeinsam zu wählen. Die beratenden Fachausschüsse bestimmen ihren jeweiligen Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder. Das Nähere kann in den jeweiligen Geschäftsordnungen bestimmt werden, die von der Abgeordnetenversammlung zu beschließen sind.
- (2) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung über die die Sicherstellung der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, die die Gesamtheit der an der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar und überwiegend betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei Regelungen, die entweder die Sicherstellung der bedarfsgerechten haus- bzw. fachärztlichen Versorgung oder die Vergütung der haus- bzw. fachärztlichen Leistungen betreffen. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme des beratenden Fachausschusses ist bei der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Abgeordnetenversammlung auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

§ 26
Aufbringung der Mittel

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem Hundertsatz der über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechneten Vergütungen bestehen. Die Festsetzung eines Gesamtbeitrages von mehr als 4 Prozent bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Soweit die Einrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen durch Nichtmitglieder oder durch Mitglieder bei integrierten Versorgungsformen oder Modellversuchen nach §§ 140 a ff oder 64 SGB V in Anspruch genommen werden, kann zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten ein Kostenbeitrag erhoben werden, dessen Höhe nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien jeweils mit dem Antragsteller zu vereinbaren ist.

§ 27
Weitere Bestimmungen als Bestandteil der Satzung

Die Grundsätze der Erweiterten Honorarverteilung, das Notfallvertretungsstatut sowie die Statuten über die besonderen Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung und zur Strukturpolitik der KV Hessen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 28
Aufsichtsbehörde

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen untersteht der Aufsicht des für die Sozialversicherung zuständigen Ministeriums.

§ 29
Revision

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde errichtet der Vorstand zur Überprüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Bezirksstellen und der Landesstelle der KVH ein zentrales Revisionsamt. Die jährlichen Revisionsberichte sind jeweils der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 30
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und ihrer Gliederungen erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im „Hessischen Ärzteblatt“.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag der Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt in Kraft.

Die vorstehende, von der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen am 02.09.2000 beschlossene und in der Neufassung vom 02.09.2000 gem. § 81 Abs. 1 SGB V vom Hessischen Sozialministerium am 13.09.2000 (Az.: IV 2.1-54e6331.1-1/00) genehmigte Fassung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, den 18.09.2000



Dr. med. Jürgen Bausch
1. Vorsitzender

WAHLORDNUNG

für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in der Fassung vom 2. September 2000

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Durchführung der Wahl	VII
§ 2	Wahlkreise	VII
§ 3	Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts	VII
§ 4	Zahl der von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu wählenden Abgeordneten	VII
§ 5	Stichtag	VII
§ 6	Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise	VII
§ 7	Stellvertreter	VIII
§ 8	Bezirkswahlausschüsse	VIII
§ 9	Landeswahlausschuss	VIII
§ 10	Wahlverfahren	VIII
§ 11	Anberaumung der Wahl	VIII
§ 12	Wahlbekanntmachung	VIII
§ 13	Aufstellung der Wählerverzeichnisse	VIII
§ 14	Offenlegung der Wählerverzeichnisse	VIII
§ 15	Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	VIII
§ 16	Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	VIII

Seite

Inhaltsverzeichnis

§ 17	Wahlvorschläge	VIII
§ 18	Prüfung der Wahlvorschläge	IX
§ 19	Herstellung der Wahlgedruckten	IX
§ 20	Stimmabgabe	IX
§ 21	Ermittlung des Wahlergebnisses	IX
§ 22	Wahlniederschrift	X
§ 23	Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses	X
§ 24	Benachrichtigung der Gewählten	X
§ 25	Veröffentlichung des Wahlergebnisses	X
§ 26	Wahlanfechtung	X
§ 27	Wiederholungswahl	X
§ 28	Eintritt der Stellvertreter und Nachwahl	X
§ 29	Änderungen des Wahlergebnisses	X
§ 30	Einberufung der Abgeordnetenversammlung	X
§ 31	Kosten der Wahl	X
§ 32	Wahlakten	X
§ 33	Wahlperiode	X
§ 34	Inkrafttreten	X

Seite

ANLAGE zur Wahlordnung

XI

§ 1 Durchführung der Wahl

Die ordentlichen und die außerordentlichen ärztlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wählen getrennt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung (§ 80 Abs. 1 SGB V). Die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Psychotherapeuten genannt*), die ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind, wählen getrennt aus ihrer Mitte und getrennt von den übrigen Mitgliedern in unmittelbarer und geheimer Wahl ihre Mitglieder in die Abgeordnetenversammlungen (§ 80 Abs. 1 a Satz 1 SGB V).

§ 2 Wahlkreise

- (1) Für die Wahl der ordentlichen ärztlichen Mitglieder wird das Gebiet des Landes Hessen in die aus der Anlage zu dieser Wahlordnung ersichtlichen 30 Wahlkreise eingeteilt.
- (2) Für die Wahl der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder wird das Gebiet des Landes Hessen in die aus der Anlage zu dieser Wahlordnung ersichtlichen 5 Wahlkreise eingeteilt.
- (3) Für die Wahl der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder wird das Gebiet des Landes Hessen in die aus der Anlage zu dieser Wahlordnung ersichtlichen 4 Wahlkreise eingeteilt.
- (4) Für die Wahl der außerordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder bildet der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einen Wahlkreis.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt und wählbar als ordentliche ärztliche Mitglieder sind die im Bereich des Wahlkreises nach den Bestimmungen der Zulassungsverordnung rechtswirksam zugelassenen Ärzte. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar als außerordentliche ärztliche Mitglieder sind die in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eingetragenen nicht zugelassenen Ärzte, sofern sie im Bereich eines Wahlkreises ihren ständigen Wohnort haben.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar als ordentliche psychotherapeutische Mitglieder sind die im Bereich des Wahlkreises nach den Bestimmun-

gen der Zulassungsverordnung rechtswirksam zugelassenen Psychotherapeuten. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

- (4) Wahlberechtigt und wählbar als außerordentliche psychotherapeutische Mitglieder sind die in das Psychotherapeutenregister der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eingetragenen nicht zugelassenen Psychotherapeuten, sofern sie im Bereich eines Wahlkreises ihren ständigen Wohnort haben.
- (5) Von der Wahl ausgeschlossen sind die Ärzte und Psychotherapeuten, denen die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Berufes entzogen ist.
- (6) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das nach § 13 anzulegende Wählerverzeichnis seines Wahlkreises eingetragen ist.

§ 4 Zahl der von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu wählenden Abgeordneten

- (1) Die Abgeordnetenversammlung besteht aus 110 ärztlichen Mitgliedern zuzüglich 12 Mitgliedern aus den Reihen der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Die außerordentlichen ärztlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ordentlichen Mitglieder in der Abgeordnetenversammlung vertreten, höchstens aber mit einem Fünftel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung (§ 80 Abs. 1 Satz 2 SGB V).
- (3) Die psychotherapeutischen Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in der Abgeordnetenversammlung vertreten, höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung (§ 80 Abs. 1 a Satz 2).
- (4) Der Anteil, der auf die Psychotherapeuten entfällt, die außerordentliche Mitglieder sind, ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer Zahl zu der der Psychotherapeuten, die ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind, beträgt aber höchstens ein Fünftel der Psychotherapeuten in der Abgeordnetenversammlung (§ 80 Abs. 1 a Satz 3 SGB V).

§ 5 Stichtag

Stichtag für die Feststellung der Verhältnisse nach § 4 ist der 31.05. des jeweils letzten Jahres der Legislaturperiode

§ 6 Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise

Die Einteilung der Wahlkreise und die Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise

*) Soweit in dieser Wahlordnung vom Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Vorsitzenden oder Geschäftsführer etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; auf die Aufnahme dieser Formulierungen in den Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

entfallenden Mandate ergibt sich aus der Anlage zu dieser Wahlordnung. Sie beruht auf der Zahl der Wahlberechtigten unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes. Hiernach richtet sich auch eine notwendig werdende Veränderung der Mandatszahlen.

§ 7 Stellvertreter

Für jeden Abgeordneten der ordentlichen Mitglieder sind zwei Stellvertreter, für jeden Abgeordneten der außerordentlichen Mitglieder sind drei Stellvertreter zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Benennung den Abgeordneten im Fall seiner Verhinderung in der Abgeordnetenversammlung vertreten, außerhalb von Sitzungen in seinem Auftrag tätig werden und bei seinem Ausscheiden als Nachfolger an seine Stelle treten.

§ 8 Bezirkswahlausschüsse

- (1) Für den Bereich jeder Bezirksstelle beruft der Geschäftsausschuss zur Leitung und Durchführung der Wahl einen Bezirkswahlausschuss, der aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzenden sowie zwei weiteren ordentlichen und einem außerordentlichen Mitglied als Beisitzern besteht; gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Stellvertretern zu berufen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sowie die gemäß § 17 in einen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses sein.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Bezirkswahlausschuss hat seinen Sitz bei der Bezirksstelle.
- (5) Soweit ein Wahlkreis aus mehreren Bezirksstellen besteht, ist der Bezirkswahlausschuss der nach Mitgliedern größten Bezirksstelle zuständig.

§ 9 Landeswahlausschuss

- (1) Für den Bereich der KVH wird bei der Landesstelle ein Landeswahlausschuss gebildet.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Landeswahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Abgeordnetenversammlung zugleich mit einer ausreichenden Zahl von Stellvertretern gewählt.
- (4) Der Landeswahlausschuss bleibt jeweils so lange im Amt, bis nach einer Neuwahl der Abgeordnetenversammlung ein neuer Ausschuss gebildet worden ist.
- (5) Der Landeswahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Wahlordnung; er kann dabei auch vergleichbare Bestimmungen des Hessischen Landtagswahlgesetzes und der Hessischen Landeswahlordnung entsprechend anwenden.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in Absatz 2 im schriftlichen, unmittelbaren und geheimen Verfahren als Briefwahl nach dem Verhältniswahlssystem durchgeführt.
- (2) Ist in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden, dann richtet sich die Gestaltung der Stimmzettel und die Durchführung der Stimmabgabe nach den Sondervorschriften von § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 2 Satz 2. Erhält bei diesem Wahlverfahren der Wahlvorschlag nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet in diesem Wahlkreis eine Nachwahl nach den Bestimmungen von § 28 Abs. 3 statt.

§ 11 Anberaumung der Wahl

Der Landeswahlausschuss bestimmt rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Beginn und Ende der Wahlzeit (Wahlfrist) und teilt diese den Bezirkswahlleitern mit. Die Wahlfrist beträgt mindestens 12 Tage.

§ 12 Wahlbekanntmachung

Spätestens 56 Tage vor Beginn der Wahlfrist veröffentlicht der Landeswahlausschuss im „Hessischen Arztblatt“ eine Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- a) Beginn und Ende der Wahlzeit;
- b) die Zahl der wahlberechtigten ärztlichen und psychotherapeutischen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in den Wahlkreisen;
- c) die Zahl der von den ärztlichen und psychotherapeutischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern getrennt in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter;

- d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes und der Frist zur Einreichung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 17);
- e) die Angabe, wann und wo die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können, mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse zur Vermeidung des Ausschlusses nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) beim Bezirkswahlleiter eingelegt werden können;
- f) Namen und Anschriften der Bezirkswahlleiter und des Landeswahlleiters;
- g) die Bestimmungen für die Stimmabgabe (§ 20).

§ 13 Aufstellung der Wählerverzeichnisse

- (1) Aufgrund des Arztregisters bzw. Psychotherapeutenregisters legen die zuständigen Bezirksstellen für jeden Wahlkreis ihres Bereiches in zweifacher Ausfertigung getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitgliedern sowie ordentlichen und außerordentlichen psychotherapeutischen Mitgliedern ein Verzeichnis der Wähler an (Wählerverzeichnis). Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis regelt sich bei ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 und 3) nach dem Praxissitz, bei außerordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 und 4) nach dem ständigen Wohnort.
- (2) In dem Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten alphabetisch nach Zu- und Vornamen, Praxissitz und Anschrift unter fortlaufenden Nummern aufzuführen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte ist von seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum Tage vor Beginn der in § 14 bestimmten Auslegungsfrist schriftlich zu benachrichtigen.

§ 14 Offenlegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden vom 49. bis zum 42. Tag vor Beginn der Wahlfrist bei den Bezirksstellen während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 15 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim zuständigen Bezirkswahlleiter Einspruch erheben.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss binnen drei Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten unverzüglich mit Gründen und Angabe des zulässigen Rechtsbehelfs zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den Landeswahlausschuss zulässig. Über die Beschwerde soll der Landeswahlausschuss binnen fünf Tagen entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Bezirkswahlleiter schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt eine Wahlanfechtung gemäß § 26 jedoch nicht aus.

§ 16 Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Auf Grund der Entscheidung der Bezirkswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses sind die Wählerverzeichnisse zu berichtigen und abzuschließen.
- (2) Ein Doppel der berichtigten Wählerverzeichnisse ist dem Landeswahlausschuss zu übermitteln.

§ 17 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise können von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens 18.00 Uhr des 42. Tages vor Beginn der Wahlfrist beim zuständigen Bezirkswahlleiter eingereicht werden.
- (2) Die Vorgesprochenen müssen ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder aus dem jeweiligen Wahlkreis sein und mit Vor- und Zunamen sowie mit Praxis und Anschrift aufgeführt werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muß so viele Namen enthalten, wie Abgeordnete und Stellvertreter im Wahlkreis insgesamt zu wählen sind. Er muß durch Angabe der Reihenfolge erkennen lassen, wer als Abgeordneter und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Er kann mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden.
- (4) Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

- (5) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschrieben sein. Gleichzeitig sind Praxis bzw. Tätigkeitsort und Anschrift deutlich anzugeben.
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (6) Jeder Wahlvorschlag wird durch den Unterzeichner als Vertrauensmann vertreten; bei mehreren Unterzeichnern durch sämtliche Unterzeichner, sofern diese nicht ausdrücklich einen Unterzeichner als Vertrauensmann benennen.
- (7) Für einzelne Bewerber, die nach Einreichung des Wahlvorschlages durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlbarkeit oder sonstige Gründe ausfallen, kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gemäß § 18 Abs. 2 ein Ersatzmann benannt werden.
- (8) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung bis zur Zulassung gemäß § 18 Abs. 2 nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner zurückgenommen werden.
- (9) Nach der Zulassung gemäß § 18 Abs. 2 können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Bezirkswahlleiter hat die eingereichten Wahlvorschläge zu registrieren, zu prüfen und etwaige Mängel dem Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens bis zum 35. Tage vor Beginn der Wahlfrist beseitigt sein. Über die Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.
- (2) Über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Bezirkswahlausschuss binnen drei Tagen nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind als ungültig zurückzuweisen.
- (3) Die Zulassung oder Nichtzulassung des Wahlvorschlages teilt der Bezirkswahlleiter dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages unverzüglich mit. Im Falle der Nichtzulassung des Wahlvorschlages ist die Entscheidung unter Angabe der Gründe und des zulässigen Rechtsbehelfs zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlages binnen einer Woche nach Zustellung beim Bezirkswahlleiter schriftlich Beschwerde einlegen. Der Bezirkswahlleiter übersendet die Beschwerde mit den Unterlagen unverzüglich dem Landeswahlleiter.
- (5) Der Landeswahlausschuss soll bis spätestens zum 18. Tage vor Beginn der Wahlfrist über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Bezirkswahlleiter schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt eine Wahlanfechtung gemäß § 26 jedoch nicht aus.
- (6) Wird für einen Wahlkreis bis zum Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist von Abs. 1 kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt.

§ 19 Herstellung der Wahlgedruckten

- (1) Die Bezirkswahlleiter veranlassen die Herstellung der amtlichen Stimmzettel, Stimmzettel-Umschläge und Wahlbriefumschläge und sorgen dafür, daß diese rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist den in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten übermittelt werden.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des etwaigen Kennwortes (Listenbezeichnung). Sie sind mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der Familiennamen, Rufnamen und Praxis der Bewerber bzw. bei außerordentlichen Mitgliedern der Wohnorte und jeweils einem Kreis für die Stimmabgabe zu versehen. Ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, dann ist dieser Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel mit zwei Kreisen zu versehen, von denen der eine Kreis mit „Ja“ und der andere Kreis mit „Nein“ überschrieben ist.
- (3) Die Stimmzettel-Umschläge sind mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen“ versehen.
- (4) Die Wahlbriefumschläge tragen den Aufdruck „Wahl zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen“, den Wahlkreis, die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift des Bezirkswahlleiters bei der Bezirksstelle.
- (5) Die Wahlgedruckten für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen innerhalb des Bereichs der Bezirksstelle müssen durch Aufdruck oder Farbe deutlich voneinander zu unterscheiden sein; dies gilt insbesondere für die Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung von Wahlbriefen an den zuständigen Bezirkswahlleiter. Für die Stimmabgabe dürfen nur die vom Bezirkswahlleiter ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden.
- (2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Ist im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt, dann bringt der Wahlberechtigte bei der Wahl durch Ankreuzen eines der Kreise zum Ausdruck, ob er den Wahlvorschlag mit „Ja“ bestätigt oder mit „Nein“ ablehnt.
- (3) Sodann legt er den Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen“ gekennzeichnet ist (innerer Umschlag) und verschließt diesen; darauf legt er diesen Stimmzettel-Umschlag in den äußeren Wahlbriefumschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen“, den Wahlkreis, die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Bezirkswahlleiters trägt, verschließt den Wahlbrief und übersendet diesen an den Bezirkswahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis zum Ablauf der Wahlfrist dort eingeht.

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Bezirkswahlausschuss unverzüglich in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis.
- (2) Nach Feststellung der Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe wird zunächst anhand der auf den äußeren Wahlbriefumschlägen vermerkten Wahlnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis überprüft und die erfolgte Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Sodann werden die inneren Stimmzettel-Umschläge den äußeren Wahlbriefumschlägen entnommen, getrennt nach ärztlichen und psychotherapeutischen sowie jeweils nach ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie nach Wahlkreisen geordnet und so vermischt, dass eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist. Danach werden die Stimmzettel-Umschläge einzeln geöffnet und die auf die Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
- (3) Ungültig sind:
 - a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen ausgefüllt worden sind;
 - b) Stimmzettel, die nach Ablauf der Wahlfrist eingegangen sind;
 - c) Stimmzettel, für die nicht der amtliche Vordruck verwendet wurde oder die nicht in dem verschlossenen amtlichen inneren Stimmzettel-Umschlag eingereicht wurden;
 - d) Stimmzettel, die irgendeine weitere Kennzeichnung außerdem Kreuz enthalten oder mit Vermerken, Vorbehalten, Änderungen, Unterschriften, sonstigen Zusätzen oder Anlagen versehen sind;
 - e) Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist;
 - f) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
 - g) Stimmzettel, die zerrissen, absichtlich stark beschädigt oder durchgestrichen worden sind;
 - h) Stimmzettel, die sich mit anderen Stimmzetteln in demselben Stimmzettelumschlag befinden;
 - i) Stimmzettel, bei deren Ausfüllung das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde.
- (4) Der Gültigkeit steht nicht entgegen, wenn ein Wahlbrief vor Beginn der Wahlfrist eingegangen ist.
- (5) Nach Feststellung der gültigen und ungültigen Stimmen ermittelt der Bezirkswahlausschuss die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate werden nach dem Höchstzahlverfahren verteilt (d'Hondt'sches Verhältniswahlverfahren); hierzu werden die Summen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen nebeneinander geschrieben und sodann der Reihe nach durch 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen errechnet sind, wie Mandate zu verteilen sind. Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mandate zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet über die Zuteilung eines Mandates das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Wahlvorschlages richtet sich die Verteilung der Mandate nach der Reihenfolge der Vorgesetzten.
- (6) Wird bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages die Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt, dann sind die im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (7) Ist in einem Wahlkreis keine gültige Stimme abgegeben worden, dann ist der Wahlkreis in der Abgeordnetenversammlung nicht vertreten; eine Nachwahl findet in diesem Falle nicht statt.

§ 22 Wahlniederschrift

- (1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler;
 - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 - c) die Zahl der gemäß § 21 Abs. 5 auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze;
 - d) die Namen der danach zur Abgeordnetenversammlung gewählten Abgeordneten und Stellvertreter;
 - e) Vermerke über etwaige Anstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss übersendet unverzüglich die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit sämtlichen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen dem Landeswahlausschuss zur Feststellung der Gesamtwahlergebnisse.
- (4) Soweit als Wahlkreis der Bereich der KVH bestimmt ist, ist statt des Bezirkswahlausschusses der Landeswahlausschuss zuständig. Soweit nach dieser Wahlordnung Aufgaben zur Durchführung der Wahl den Bezirksstellen übertragen sind, übernimmt in Fällen, in denen der Wahlkreis aus mehr als einer Bezirksstelle besteht, diese Aufgabe die nach Mitgliedern größte Bezirksstelle dieses Wahlkreises. In Fällen, in denen der Bereich der KVH als Wahlkreis bestimmt ist, übernimmt diese Aufgabe zentral die Bezirksstelle Frankfurt.

§ 23 Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Landeswahlausschuss prüft anhand der ihm von den Bezirkswahlausschüssen übersandten Wahlunterlagen die Vorschriftsmäßigkeit der in den Wahlkreisen durchgeführten Wahlen und entscheidet sodann über die Anerkennung ihrer Gültigkeit. Sodann stellt er das Gesamtwahlergebnis für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen fest und teilt es dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Die Wahl in einem Wahlkreis ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Erfüllung dieser Vorschriften möglich ist noch feststeht, dass durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.
- (3) Ist die Wahl eines Bewerbers wegen mangelnder Wählbarkeit ungültig, so tritt an seine Stelle sein nächster Stellvertreter.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht;
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab, oder gilt seine Wahl gemäß Abs. 2 b) als abgelehnt, so tritt an seine Stelle sein nächster Stellvertreter.

§ 25 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der Landeswahlausschuss veröffentlicht unverzüglich im „Hessischen Ärzteblatt“ das als gültig anerkannte Gesamtwahlergebnis unter Angabe der gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Hierbei ist auf die Möglichkeit zur Wahlanfechtung gemäß § 26 hinzuweisen.

§ 26 Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses wegen Verletzung dieser Wahlordnung beim Landeswahlausschuss schriftlich Wahlanfechtungsbeschwerde erheben, über die der Landeswahlausschuss unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 27 Wiederholungswahl

- (1) Wird die Wahl der ordentlichen oder außerordentlichen ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder insgesamt oder in einem oder mehreren Wahlkreisen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie insoweit zu wiederholen, als das nach der Entscheidung über die Ungültigkeit erforderlich ist.

- (2) Die Wiederholungswahl ist vom Landeswahlausschuss binnen eines Monats nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl nach den einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung auszuschreiben und durchzuführen.

§ 28 Eintritt der Stellvertreter und Nachwahl

- (1) Ein Abgeordnetenmandat endet vor Ende der Amtszeit durch Tod, Verzicht, Verlegung der Praxis bzw. Wegzug eines außerordentlichen Mitglieds aus dem bisherigen Wahlkreis, Niederlegung des Mandates, Verlust der Eigenschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied, Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) oder durch Verlust der Geschäftsfähigkeit. In diesem Fall tritt sein nächster Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, so rückt der nächste Bewerber des Wahlvorschlages nach, aus dem der ausgeschiedene Abgeordnete hervorgegangen ist. Steht kein Bewerber dieses Wahlvorschlages mehr zur Verfügung, so wird in dem betreffenden Wahlkreis eine Nachwahl durchgeführt, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten die Wahlperiode abläuft. Die Nachwahl hat der Landeswahlausschuss binnen eines Monats nach den einschlägigen Bestimmungen der Wahlordnung auszuschreiben und durchzuführen.
- (3) Wird im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 eine Nachwahl erforderlich, dann ist vom Landeswahlausschuss zugleich mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gemäß § 25 eine Nachfrist von 14 Tagen zur Einreichung weiterer Wahlvorschlüge zu setzen und die Nachwahl nach den einschlägigen Bestimmungen der Wahlordnung auszusprechen. Geht innerhalb der Nachfrist kein weiterer Wahlvorschlag ein, dann ist der Wahlkreis in der Abgeordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode nicht vertreten.

§ 29 Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses gemäß §§ 26, 27 und 28 werden vom Vorsitzenden des Landeswahlausschusses festgestellt und gemäß § 25 bekanntgegeben.

§ 30 Einberufung der Abgeordnetenversammlung

Der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hat die gewählten Abgeordneten spätestens 10 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 31 Kosten der Wahl

Die Kosten des Landeswahlausschusses werden von der Landesstelle, die Kosten der Bezirkswahlausschüsse von der zuständigen Bezirksstelle getragen. Über die Verteilung gemeinsam veranlasster Kosten entscheidet der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

§ 32 Wahlakten

- (1) Die Wahlakten sind bei der Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Abgeordneten aufzubewahren.
- (2) Sofern die Wahl angefochten ist, sind die Wahlakten unbeschadet des Abs. 1 bis zur rechtswirksamen Entscheidung des Landeswahlausschusses oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aufzubewahren.

§ 33 Wahlperiode

Die Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten (§ 80 Abs. 3 SGB V).

§ 34 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und gilt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erstmals für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung für die Amtsperiode 2001 - 2004.

ANLAGE zur Wahlordnung der KVH

A) Ordentliche ärztliche Mitglieder

Wahlkreis 1 (Bergstraße)
ist der Landkreis Bergstraße

Wahlkreis 2 (Darmstadt-Stadt)
ist die kreisfreie Stadt Darmstadt

Wahlkreis 3 (Darmstadt-Land / Dieburg)
umfasst die Städte Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhäusen, Messel, Modautal, Mühlthal, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt sowie die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Reinheim, Rodgau (Stadtteil Niederroden) und die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Rödermark, Schaaheim

Wahlkreis 4 (Odenwaldkreis)
ist der Odenwaldkreis

Wahlkreis 5 (Groß-Gerau)
ist der Landkreis Groß-Gerau

Wahlkreis 6 (Frankfurt)
ist die kreisfreie Stadt Frankfurt

Wahlkreis 7 (Gelnhausen / Schlüchtern)
umfasst die Städte Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach und die Gemeinden Biebergönd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht, sowie die Städte Schlüchtern, Bad Soden-Salmünster, Steinau an der Straße und die Gemeinde Sinnthal

Wahlkreis 8 (Hanau-Stadt / Hanau-Land)
ist die Stadt Hanau;
sowie die Städte Bruchköbel, Maintal, Nidderau und die Gemeinden Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck

Wahlkreis 9 (Main-Taunus-Kreis)
ist der Main-Taunus-Kreis

Wahlkreis 10 (Offenbach-Stadt)
ist die kreisfreie Stadt Offenbach

Wahlkreis 11 (Offenbach-Land)
ist der Landkreis Offenbach mit Ausnahme der Stadt Rodgau (Stadtteil Niederroden) und der Stadt Rödermark

Wahlkreis 12 (Obertaunus)
umfasst die Städte Friedrichsdorf, Bad Homburg v.d.H., Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Oberursel im Taunus, Steinbach im Taunus und die Gemeinde Glashütten

Wahlkreis 13 (Alsfeld / Büdingen / Lauterbach)
umfasst die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Romrod und die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Mücke, Schwalmthal sowie die Städte Büdingen, Gedern, Nidda, Ortenberg und die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Ranstadt sowie die Städte Herbstein, Lauterbach (Hessen), Schlitz, Schotten, Ulrichstein und die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Lautertal (Vogelsberg), Wartenberg

Ärzte

Mandate 4

Mandate 3

Mandate 3

Mandate 1

Mandate 3

Mandate 12

Mandate 2

Mandate 3

Mandate 3

Mandate 2

Mandate 3

Mandate 3

Mandate 3

Wahlkreis 14 (Biedenkopf / Dillenburg)
umfasst die Städte Biedenkopf, Gladenbach und die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Steffenberg sowie die Städte Dillenburg, Haiger, Herborn und die Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Mittenaar, Siegbach, Sinn

Wahlkreis 15 (Friedberg)
umfasst die Städte Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Bad Nauheim, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau), Rosbach v.d.H., Bad Vilbel und die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt

Wahlkreis 16 (Gießen-Stadt)
ist die Stadt Gießen

Wahlkreis 17 (Gießen-Land)
umfasst die Städte Allendorf (Lumda), Grünberg, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Staufenberg und die Gemeinden Biebertal, Buseck, Fernwald, Heuchelheim, Langgöns, Rabenau, Reiskirchen, Wettenberg

Wahlkreis 18 (Wetzlar)
umfasst die Städte Aßlar, Braunfels, Leun, Solms, Wetzlar und die Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Hüttenberg, Lahau, Schöffengrund, Waldsolms

Wahlkreis 19 (Eschwege)
umfasst die Städte Eschwege, Sontra, Waldkappel, Wanfried und die Gemeinden Berkatal, Herleshausen, Meinhard, Meißner, Ringgau, Wehretal, Weißenborn

Wahlkreis 20 (Fulda-Stadt / Fulda-Land / Hünfeld)
ist die Stadt Fulda
sowie die Städte Gersfeld (Rhön), Tann (Rhön) und die Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Fliesen, Großenluders, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuho, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Bad Salzschlirf sowie die Stadt Hünfeld und die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Nüsttal, Rasdorf

Wahlkreis 21 (Hersfeld/Rotenburg)
umfasst die Städte Bad Hersfeld, Heringen (Werra) und die Gemeinden Breitenbach am Herzberg, Friedewald, Haunack, Haunetal, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra), Schenkelsfeld sowie die Städte Bebra, Rotenburg a. d. Fulda und die Gemeinden Ahlheim, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Wildeck

Wahlkreis 22 (Hofgeismar/Wolfhagen)
umfasst die Städte Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Bad Karlshafen, Liebenau, Trendelburg und die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen, Wahlsburg sowie die Städte Naumburg, Wolfhagen, Zierenberg und die Gemeinden Breuna, Bad Emstal, Habichtswald

Wahlkreis 23 (Kassel-Land / Melsungen/Witzenhausen)
umfasst die Städte Baunatal, Vellmar und die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldaabrück, Fulda, Helsa, Kaufungen, Lohfelden,

Mandate 2

Mandate 3

Mandate 2

Mandate 2

Mandate 2

Mandate 1

Mandate 3

Mandate 2

Mandate 1

Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald sowie die Städte Felsberg, Melsungen, Spangenberg und die Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld, Morschen sowie die Städte Großalmerode, Hess.-Lichtenau, Bad Sooden-Allendorf, Witzenhausen und die Gemeinde Neu-Eichenberg

Wahlkreis 24 (Kassel-Stadt)
ist die kreisfreie Stadt Kassel

Mandate 3

Mandate 4

Wahlkreis 25 (Waldeck)
umfasst die Städte Arolsen, Diemelstadt, Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen, Waldeck, Bad Wildungen und die Gemeinden Diemelsee, Edertal, Twistetal, Willingen (Upland)

Mandate 2

Wahlkreis 26 (Limburg / Oberlahn / Usingen)
umfasst die Städte Bad Camberg, Hadamar, Limburg a.d. Lahn und die Gemeinden Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hünfelden, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald) sowie die Städte Runkel, Weilburg und die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Weilmünster, Weinbach sowie die Stadt Usingen und die Gemeinden Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Wehrheim, Weilrod

Mandate 3

Wahlkreis 27 (Frankenberg / Marburg-Land / Marburg-Stadt)

umfasst die Städte Battenberg (Eder), Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder), Rosenthal und die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Haina (Kloster), Vöhl sowie die Städte Stadtallendorf, Amöneburg, Kirchhain, Neustadt (Hessen), Rauschenberg, Wetter (Hessen) und die Gemeinden Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Weimar, Wohratal sowie die Stadt Marburg

Mandate 3

Wahlkreis 28 (Fritzlar-Homberg / Ziegenhain)
umfasst die Städte Borken (Hessen), Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze), Niedenstein und die Gemeinden Edermünde, Jesberg, Knüllwald, Neuental, Wabern, Bad Zwesten sowie die Städte Neukirchen, Schwalmstadt, Schwarzenborn und die Gemeinden Frielendorf, Gilsberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Willingshausen

Mandate 2

Wahlkreis 29 (Rheingau / Untertaunus)
umfasst die Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und die Gemeinden Kiedrich, Walluf sowie die Städte Idstein, Bad Schwalbach, Taunusstein und die Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Niedernhausen, Schlangenbad, Waldems

Mandate 2

Wahlkreis 30 (Wiesbaden-Stadt)
ist die kreisfreie Stadt Wiesbaden

Mandate 6

B) Außerordentliche ärztliche Mitglieder

Wahlkreis A
(bestehend aus den Wahlkreisen 1 - 5 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 3

Wahlkreis B
(bestehend aus den Wahlkreisen 6 - 12 und 26 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 7

Wahlkreis C
(bestehend aus den Wahlkreisen 13 - 18 und 27 - 28 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 6

Wahlkreis D
(bestehend aus den Wahlkreisen 19 - 25 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 4

Wahlkreis E
(bestehend aus den Wahlkreisen 29 und 30 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 2

C) Ordentliche psychotherapeutische Mitglieder

Wahlkreis A
(bestehend aus den Wahlkreisen 1 - 5 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 2

Wahlkreis B
(bestehend aus den Wahlkreisen 6 - 12 und 26 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 5

Wahlkreis C
(bestehend aus den Wahlkreisen 13 - 18, den Wahlkreisen 19 - 25 sowie den Wahlkreisen 27 - 28 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 3

Wahlkreis D
(bestehend aus den Wahlkreisen 26 und 29 - 30 gem. Teil A der Anlage zu dieser Wahlordnung)

Mandate 1

D) Außerordentliche psychotherapeutische Mitglieder

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Mandate 1

Die vorstehende, von der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen am 02.09.2000 beschlossene und in der Neufassung vom 02.09.2000 gem. § 81 Abs. 1 SGB V vom Hessischen Sozialministerium am 13.09.2000 (Az.: IV 2.1-54e6331.1-1/00) genehmigte Fassung der Wahlordnung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, den 18.09.2000



Dr. med. Jürgen Bausch
1. Vorsitzender

AKADEMIE FÜR ÄRZTLICHE FORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG DER LÄNDERSÄRZTEKAMMER HESSEN

Carl-Oelemann-Weg 7, 61231 Bad Nauheim, Telefon 06032/782-0, Telefax 06032/782-220
e-mail-Adresse: AkaHessen@t-online.de

ALLGEMEINE HINWEISE



PROGRAMME: Die Akademie muß sich kurzfristige Änderungen vorbehalten. Wir bitten um Verständnis!

ANMELDUNGEN: Bitte schriftliche Anmeldungen an die Akademie (s.o.). Bei der Vielzahl der Seminare gilt Ihre Anmeldung als angenommen, wenn wir keine Absage z. B. wegen Überbelegung schicken. Anmeldebestätigungen und schriftliche Zusagen - mit Zahlungsaufforderung - können wir nur bei den Kursen versenden. Beachten Sie bitte jeweils die organisatorischen Angaben, insbesondere zu den Anmeldungen!

TEILNAHMEGEBÜHREN: Sofern nichts anderes angegeben ist: 70,— DM/halber Tag, 120,— DM/ganzer Tag für Nicht-Mitglieder der Akademie - zu zahlen am Tagungsbüro. Für die Ärzte im Praktikum ist die Teilnahme an AiP-Seminaren kostenlos.

MITGLIEDSCHAFT: Es besteht die Möglichkeit, am Tag der Veranstaltung die Mitgliedschaft zu erwerben, mit Ausnahme der Kurse und Veranstaltungen, für die die Teilnahmegebühr vorher entrichtet werden muß; dann kann die Mitgliedschaft nur mit der Anmeldung beantragt werden, und nur dann gelten die reduzierten Teilnahmegebühren. Der Jahresbeitrag für die Akademiemitgliedschaft beträgt zur Zeit 150,— DM.

ÄRZTE IM PRAKTIKUM: Die mit [AiP] gekennzeichneten Veranstaltungen werden a u c h für den „Arzt im Praktikum“ als Ausbildungsseminar nach § 34 c AAppO anerkannt. Dafür ist die namentliche schriftliche Anmeldung erforderlich!

ZERTIFIZIERUNG: Die angegebenen Punkte [P] gelten für das vorgesehene Modellprojekt „Zertifizierung“ nach dem Beschluß der Delegierten-Versammlung am 14.11.1998

Achtung: Die AiP-Anerkennung sowie die Punktezahl für die Zertifizierung können wir erst bekanntgeben, wenn das vollständige Programm vorliegt.

MODELLPROJEKT ZERTIFIZIERUNG

Modellprojekt LÄK Hessen: 120 Punkte in 3 Jahren

Berechnung: 1<3 Std. = 1 P
3<5 Std. = 2 P
5>8 Std. = 3 P

Hospitation/Schulungen: je nach Dauer 1-3 P.

Selbststudium: bis zu 10 P pro Jahr.

Veröffentl./Vorträge: je 1 P (aber nur 1x!)

- Bonus:** Doppelte Punktezahl (einmalig!), wenn
- aktive Beteiligung (z. B. Gruppenarbeit)
 - anerkannter QZ (mit Protokoll und Leitlinien)
 - Balintgruppen werden wie QZ zertifiziert
 - Evaluation (mündlich, schriftlich)
 - Fall-/Klinikkonferenz mit niedergelassenen und Klinikärzten
 - 3fache statt doppelter Punktezahl, wenn bes. Fachgebiete beteiligt, (z. B. Pathologie)

Vortragende / Moderatoren erhalten die entsprechende Punktezahl!
s. HA 5/2000

Zertifizierung: Pilotprojekt der Akademie mit den Haftpflichtversicherungen „Allianz“ / „Vereinte“ und „DBV-Winterthur“
s. HA 9/2000

www.laekh.de: Akademie im Internet

Der Jahreskalender der Akademie mit der Übersicht über das gesamte Akademieangebot, mit allgemeinen Informationen über die Institution Akademie und das Fortbildungszentrum in Bad Nauheim, mit aktuellen Terminen und Themen zur Fort- und Weiterbildung der Ärzte in Hessen, erscheint nicht mehr als gedruckte Broschüre, sondern wird ins Internet gestellt. Die Homepage finden Sie unter der Adresse www.laekh.de

Der gedruckte Fortbildungskalender, das Printmedium, das 30 Jahre lang die Akademiearbeit präsentiert und begleitet hat und ein gutes Spiegelbild der Bemühungen der hessischen Ärzte um ihre permanente Fort- und Weiterbildung zum Wohl ihrer Patienten gewesen ist, geht auf in den neuen Medien, die längst Einzug in die Akademie gehalten haben. Auf diese Weise können wir viel aktueller sein, als es bisher möglich gewesen ist, und viele Wege verkürzen. Die monatlichen Veröffentlichungen im Hessischen Arzteblatt bleiben unverändert.

Nicht ohne Wehmut nehmen wir Abschied von unserem Kalender, auch wenn es uns viel Mühe gekostet hat, mit ihm im Wettlauf um Zeit und Aktualität zu bestehen und er immer unvollkommen bleiben mußte. Nutzen Sie die Vorteile der neuen Medien, schauen Sie aber auch jeden Monat ein paar Minuten in die Fortbildungsseiten des Hessischen Arzteblattes mit den aktuellen Hinweisen, Terminen und Themen!
-ck

SEMINARE / VERANSTALTUNGEN ZUR PERMANENTEN FORTBILDUNG

62. Fortbildungskongreß

[AiP]

Depressive Störungen in verschiedenen Altersstufen [6 P]
Samstag, 2. Dezember 2000, 10 s. t. bis 15.30 Uhr, Weimar

Gemeinsame Veranstaltung der Akademien für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen und Hessen
10 Jahre Zusammenarbeit beider Akademien

- Leitung:** Prof. Dr. med. Dr. phil. H. Remschmidt, Marburg
Prof. Dr. med. H. Sauer, Jena
- 10.00 Uhr Begrüßung: Dr. med. J.-M. Kasper, Jena
10.10 Uhr Einführung: Prof. Dr. med. Dr. phil. H. Remschmidt;
Prof. Dr. med. H. Sauer, Jena
10.30 Uhr Depressionen im Kindesalter - Fakt und Fiktion
Prof. Dr. med. Beate Heipertz-Dahlmann, Aachen
11.30 Uhr Depressionen im jugendlichen Alter
Prof. Dr. med. B. Blanz, Jena
12.30 Uhr Mittagspause
13.30 Uhr Depressive Störungen im Erwachsenenalter
Prof. Dr. med. J.-Chr. Krieg, Marburg
14.30 Uhr Depressive Störungen im höheren Alter
PD Dr. med. Gabriela Stoppe, Göttingen
15.30 Uhr Schlußworte: Prof. Dr. med. Dr. phil. H. Remschmidt;
Prof. Dr. med. H. Sauer

- Diskussion nach jedem Vortrag -

Tagungsort: Dorint-Hotel Weimar, Beethovenplatz 1 / 2,
99423 Weimar

Kein Kostenbeitrag!

MEDIZIN IN DER KUNST UND LITERATUR

„Das kranke Kind“
Donnerstag, 9. November 2000, 18 bis 22 Uhr, Frankfurt a.M.
Leitung: Prof. Dr. phil. Dietrich v. Engelhardt, Lübeck
Prof. Dr. med. E.-G. Loch, Bad Nauheim

Giacomo Puccini: Crisantemi
Begrüßung und Einführung: Prof. Dr. med. E.-G. Loch
Das kranke Kind in Literatur und Kunst
Prof. Dr. phil. D. v. Engelhardt
Ludwig van Beethoven
Streichquartett op. 132 a-moll
Molto adagio - andante
Das kranke Kind in der Medizin
Prof. Dr. med. V. v. Loewenich, Frankfurt a. M.
Meine Tochter Salome
Ingrid Kretz, Dillenburg
Die Kinder von Tschernobyl
Prof. Dr. med. H. Eckel, Göttingen
Dr. med. Stephanie Krannich, Bonn
„Das fröhliche Krankenzimmer“
Dr. med. Gertrud Zickgraf, Wiesbaden
Dimitrij Schostakowitsch
Streichquartett Nr. 8 op. 110(1960)
Dem Gedächtnis der Opfer des Faschismus und des Krieges

Es spielt das Ossian-Quartett, Heidelberg
Anschließend Beisammensein bei einer kleinen Stärkung

Tagungsort: Frankfurt a. M., Diakonissenhaus - Festsaal,
Eschersheimer Landstr. 122
Teilnahmegebühr: 20,— DM

ANÄSTHESIOLOGIE

Die sanfte Sectio
Sektion Anästhesiologie **2 P**
Samstag 21. Oktober 2000, 9 s. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

Tagungsort: Raum Wetterau im Akademiegebäude des Fortbildungszentrums der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7.

Leitung: Prof. Dr. med. P. M. Osswald, Hanau
Dr. med. I. Hornke D.E.A.A., Hanau
Die sanfte Sectio - Technik, Vorteile, Konsequenzen: PD Dr. med. Th. Hirschold, Worms; Regionalanästhesie für die Sectio-Verfahren, Benefit, Einschränkungen: PD Dr. med. G. Janshon, Hanau; Sectio Caesarea: Operation und Anästhesie aus der Sicht des Padiaters: Dr. med. R. Schlosser, Frankfurt a. M.; Die Anwesenheit der Väter im OP: Vereinbarungen und rechtliche Aspekte: Dr. med. Th. Heuser, Hanau.

ARBEITSMEDIZIN

Betriebliches Gesundheitsmanagement als Zukunftsaufgabe des Betriebsarztes **4 P**
Sektion Arbeitsmedizin mit dem Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften Mainz
Samstag, 28. Oktober 2000, 9.30 bis 14 Uhr, Bad Nauheim
Leitung: Prof. Dr. med. H.-J. Weitowitz, Gießen,
Dr. jur. A. Platz, Mainz
Tagungsort: Neu! Parkhotel „Spiegelsaal“, Nördlicher Park 16!!
s. HA 9/2000

CHIRURGIE

Derzeitige Stellenwert minimal-invasiver chirurgischer Techniken aus Sicht einer Versorgungsklinik **2 P**
Sektion Chirurgie
Mittwoch, 15. November 2000, 16 s. t. bis 18 Uhr, Hanau
Leitung: Prof. Dr. med. A. Valesky, Hanau
mit Referenten der Chirurgischen Klinik, Stadtkrankenhaus Hanau
Tagungsort: Golfhotel, Wilhelmsbader Allee 32
Kein Kostenbeitrag!

ETHIK

Veranstaltung in der Gedenkstätte Hadamar
„Aus den Akten des Erbgesundheitsgerichts Offenbach...“

Samstag, 28. Oktober 2000, 10 bis 17 Uhr
Leitung: Dr. med. S. Drexler, Mühlheim
Regine Gabriel, Hadamar
Gemeinsame Veranstaltung der Gedenkstätte und der Akademie

„Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde ab 1934 angewandt. Damit wurden ca. 4000 000 Menschen Opfer der Zwangssterilisation. Die erhaltenen Akten des Erbgesundheitsgerichts Offenbach geben Auskunft über die Praxis der Durchführung dieses Gesetzes.

Wer war betroffen? Welche Beurteilungskriterien wurden bei der Auswahl zu sterilisierender Menschen angewandt? Welche Menschen wurden in dem dann folgenden „Euthanasie“-Programm der Nationalsozialisten ermordet?

Referentin: Dr. Jessica Henning
Sie hat im Rahmen ihrer Promotionsarbeit diese Akten ausgewertet und die Daten hierzu publiziert.

Teilnahmegebühr: 15,— DM (Verrechnungsscheck mit der Anmeldung an die Gedenkstätte schicken! Abbuchung erst nach dem Studientag).

Veranstaltungsort, Auskunft und Anmeldung: Gedenkstätte Hadamar, Mönchberg 8, 65589 Hadamar, Tel. 0 64 33/9 17-171.

GASTROENTEROLOGIE

Gastroenterologisches Fallseminar **AiP**
Sektion Innere Medizin - Gastroenterologie gemeinsam mit der Rhein-Main-Arbeitsgemeinschaft für Gastroenterologie **4 P**
Mittwoch, 18. Oktober 2000, 17.30 bis 20 Uhr, Frankfurt a. M.

Leitung: Prof. Dr. med. W. F. Caspary, Frankfurt a. M.
Tagungsort: Universitätsklinikum, Hörsaal Pathologie (Haus 6 B), Theodor-Stern-Kai 7, Frankfurt a. M.

Kein Kostenbeitrag!

GERONTOLOGIE / GERIATRIE

16. Bad Nauheimer Gerontologisch/Geriatriisches Symposium **AiP**
Ethische und rechtliche Fragen in der Geriatrie **6 P**

Samstag, 18. November 2000, 9 c. t. bis 17 Uhr, Bad Nauheim

Leitung: Dr. med. H. Werner, Darmstadt
Dr. theol. K. W. Schmidt, Frankfurt a. M.

Selbstbestimmung und Fürsorgepflicht in der Geriatrie: N. N.; Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Geriatrie, medizinisch geriatriische und ethische Aspekte: Dr. med. H. Werner, Dr. theol. K. W. Schmidt; Über was man nicht schweigen darf muß man reden... - ohne Kommunikation ist Ethik nichts: Markus Greß-Heister, M. A., Kaiserslautern; Entscheidung für oder gegen invasive medizinische Maßnahmen: Prof. Dr. med. R. M. Schütz, Lübeck; Die Einweisung des geriatrischen Patienten ins Krankenhaus - ethische Gesichtspunkte: Dr. med. Patricia Groß, Darmstadt; Zur Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit des Geriatrischen Patienten: Prof. Dr. med. Nehen, Essen; Unfähigkeit oder fehlender Wille zur Nahrungsaufnahme - PEG-Sonde ja oder nein: Dr. med. Ute Krys, Enger; Zur Rolle der Patientenverfügung - Ethische Brennpunkte: Dr. med. K. W. Schmidt; Sedierung und Sterbequalität im Alter: Dr. med. H. Werner; Suizidalität im Alter: N. N.; Juristische Kommentare zu den einzelnen Aspekten: Prof. Dr. jur. Gabriele Woltschlag, Gießen
Tagungsort: Blauer Hörsaal im Akademiegebäude des Fortbildungszentrums der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7. Telefon während der Veranstaltung 06032/782-206.
Die Willi und Monika Pitzer Stiftung gewährt freundliche Unterstützung. Kein Kostenbeitrag!

GYNÄKOLOGIE

20 Jahre Qualitätssicherung in Hessen
Geburtshilfe - Neonatologie - Gynäkologie **6 P**
Samstag, 25. November 2000, Frankfurt a. M.
Leitung: Prof. Dr. med. W. Künzel, Gießen
Anmeldung bis 1.11.2000: Tel. 06196/40 99 74, e-Mail: afeller@hessen.f.shuttle.de, Internet: <http://www.med-qs-hessen.de>

HALS-NASEN-OHRENHEILKUNDE

Neues und Bewährtes in der HNO-Heilkunde **6 P**
Sektion Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
mit der HNO-Klinik des St. Marienkrankenhauses und der Allergologie-Gesellschaft Hessischer HNO-Ärzte zum 10-jährigen Dienstjubiläum von Herrn Professor Dr. med. W. W. Schleiter
Samstag, 18. November 2000, 9.30 bis 13.30 Uhr, Bad Homburg

Tagungsort: Bad Homburg, Landgrafenschloß, Schloßkirche

Leitung: Dr. med. M. Trommlitz, Frankfurt a. M.

Begrüßung - Medizinhistorischer Vortrag: Dr. med. M. Trommlitz;
Plastische Gesichtschirurgie - Lippenplanung und -ausführung: Prof. Dr. med. Dr. med. dent. H. Weerda, Lübeck; Funktionelle Stimmstörungen: Prof. Dr. med. E. Löhle, Freiburg; Aktuelles in allergologischer Diagnostik und Therapie: Prof. Dr. med. C. Bachert, Gent/Belgien; Allergie und Umwelt: PD Dr. med. H. Riechmann, Ulm; Titanprothesen in der Mittelohrchirurgie: Dr. med. W. Kelkert, Frankfurt a. M.; - Diskussion nach jedem Vortrag -

Auskunft und Anmeldung: Tel.: 069/1563-266 (Sekt. HNO-Klinik), Fax 069/1563-140, E-mail: Trommlitz@gmx.de

HAUT- UND GESCHLECHTSKRANKHEITEN

Hautsymptome als Schlüssel zu inneren Erkrankungen **AiP**
Sektion Haut- und Geschlechtskrankheiten **3 P**
Samstag, 11. November 2000, 9 s. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

Tagungsort: Blauer Hörsaal im Akademiegebäude des Fortbildungszentrums der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7. Telefon während der Veranstaltung 0 60 32/782-206.

Leitung: PD Dr. med. R. Rompel, Kassel
Prof. Dr. med. J. Petres, Freiburg

Hautveränderungen bei Stoffwechselerkrankungen: Christine Baum; Gefäß-erkrankungen: Dr. med. Astrid Laura Mischke; Autoimmunerkrankungen: J. Horstmann; Blasenbildende Erkrankungen: Barbara Ernst; Infektionskrankheiten: J. F. Sternberg; Exantheme: Dr. med. S. Scholz; Erytheme: Dr. med. Astrid Lustig; Paraneoplasien: Dr. med. Astrid Jakob (alle Referenten aus dem Klinikum Kassel).

INNERE MEDIZIN

Innere Erkrankungen und rheumatischer Formenkreis

Sektion Innere Medizin

Neuer Termin! Samstag, 25. November 2000 (statt 21.10.),
9 c. t. bis 13 Uhr, **Bad Nauheim**, Kurhaus

Leitung: Prof. Dr. med. H.-J. Gilfrich, Frankfurt a. M.
Dr. med. U. Herborn, Kassel

AiP
2 P

KINDERCHIRURGIE

1. Park Schönfelder Kindertraumatologie-Seminar Kassel

Sektion Chirurgie - Kinderchirurgie

Samstag, 28. Oktober 2000, 9 s. t. bis 13.30 Uhr, Kassel

Fortbildungsveranstaltung für Ärzte, Pflegepersonal, Physiotherapie
Leitung: Dr. med. P. Illing, Kassel

Tagungsort: Forum und Lehrsaal im Kinderkrankenhaus Park Schönfeld,
Frankfurter Straße 167, 34121 Kassel
s. HA 9/2000

AiP
4 P

LABORATORIUMSMEDIZIN

Cystatin C, Transferrinrezeptor, Kappa/Lambda-Quotient: Bestimmung und klinische Bedeutung

Sektion Laboratoriumsmedizin

Samstag, 28. Oktober 2000, 9 c. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

Leitung: Prof. Dr. med. L. Thomas, Frankfurt a. M.
Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. N. Katz, Gießen

Tagungsort: Raum Wetterau im Akademiegebäude des Fortbildungszentrums der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7.
s. HA 9/2000

2 P

LUNGEN- UND BRONCHIALHEILKUNDE

Lunge und Umwelt

Sektion Lungen- und Bronchialheilkunde

Samstag, 18. November 2000, 9 c. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

AiP
4 P

Tagungsort: Raum Wetterau im Akademiegebäude des Fortbildungszentrums der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7

Interdisziplinär für Allgemeinmediziner, Internisten und Umweltmediziner

Leitung: Prof. Dr. med. H.-G. Velcovsky, Gießen

Dr. med. R. Kropp, Fulda

Einführung zum Thema: Prof. Dr. med. H.-G. Velcovsky; Tuberkulose heute: Dr. med. R. Kropp; Umweltbedingte Mesotheliom-Erkrankungen: Dr. med. J. Schneider, Gießen; Innenraumbelastungen, Beispiele aus der umweltmedizinischen Ambulanz: Dr. med. Caroline Herr, Gießen; Chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen, eine Umweltkrankheit?: PD Dr. med. D. Walmrath, Gießen; Rauchen - Raucherentwöhnung, was wird erreicht?: Dr. med. H. Mitfessel, Remscheid; Zusammenfassung - Wo müssen wir weitermachen?: Prof. Dr. med. H.-G. Velcovsky.

ORTHOPÄDIE

Aktueller Stand der Osteopathie / Schmerztherapie des Bewegungsapparats

Sektion Orthopädie

Samstag, 18. November 2000, 9 c. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

Tagungsort: Parkhotel, Spiegelsaal, Nördlicher Park 16. Tel. während der Veranstaltung 0 60 32/30 35 91.

Fortbildungsveranstaltung für Allgemeinmediziner, Pädiater, Orthopäden und Anästhesisten

Leitung: U. Knorr, Bietigheim-Bissingen

Über reflextherapeutische Methoden am Beispiel der Osteopathie und Manuelle Medizin in der Schmerztherapie des Bewegungsapparats sprechen und diskutieren mit Ihnen die Referenten.

AiP
4 P

PATHOLOGIE

Molekularpathologie

Sektion Pathologie

Samstag, 4. November 2000, 9 s. t. bis 13 Uhr, Frankfurt a. M.

2 P

Tagungsort: Hörsaal, Pathologisches Institut am Klinikum der JWG-Universität, Theodor-Stern-Kai 7

Leitung: PD Dr. med. J.-U. Alles, Gießen

Grundlagen der Molekularpathologie vom Formalin-fixierten, Paraffin-eingebetteten Gewebe: PD Dr. med. R. M. Bohle, Gießen; Molekularpathologische Infektionsdiagnostik: Prof. Dr. med. H. Höfler, München; Molekularpathologie kolorektaler Karzinome: Prof. Dr. med. J. Rüschoff, Kassel.

PHARMAKOTHERAPIE

Pharmakotherapiekurs

Behandlung des Diabetes mellitus

Sektion Klinische Pharmakologie

Neuer Termin:

20. Januar 2001 (statt 4. 11.2000!)

9 c. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

Leitung: Prof. Dr. med. H. Breithaupt, Gießen

Prof. Dr. med. R. G. Bretzel, Gießen

Tagungsort: Terrassensaal I und II im Kurhaus des Hessischen Staatsbades, Terrassenstraße.

AiP
4 P

PSYCHIATRIE

Demenzen: Diagnostik / Prognostik und Behandlung

Sektion Psychiatrie

Samstag, 21. Oktober 2000, 9 c. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

4 P

Tagungsort: Blauer Hörsaal im Akademiegebäude des Fortbildungszentrums der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7. Telefon während der Veranstaltung 0 60 32/782-206.

Leitung: Prof. Dr. med. K. Maurer, Frankfurt a. M.

Begrüßung, Epidemiologie und Geschichte: Prof. Dr. med. K. Maurer; Klinische Diagnostik: PD Dr. med. L. Frölich, Frankfurt a. M.; Psychometrische Verfahren: Dr. med. Dipl.-Psych. B. Weber, Frankfurt a. M.; Apparative Diagnostik I (CT, MRT, MRS): Prof. Dr. med. F. Zanella, Frankfurt a. M.; Apparative Diagnostik II (SPECT, PET): Prof. Dr. med. F. Grünwald, Frankfurt a. M.; Pharmakologische Grundlagen der Antidementiva und therapeutisches Vorgehen: PD Dr. med. L. Frölich; Allgemeine Diskussion mit allen Referenten.

23. Bad Nauheimer Psychotherapie-Woche

9. bis 15. Oktober 2000, Bad Nauheim

Fort- und Weiterbildung: Positive Psychotherapie, Transkulturelle

Psychotherapie und Familientherapie

Leitung: Dr. med. N. Peseschkian, Wiesbaden

s. HA 6/2000

40 P

SPORTMEDIZIN

Prävention - Rehabilitation

Kinder- und Jugendsportmedizin

Arbeitskreis Sportmedizin

Samstag, 14. Oktober 2000, 9 s. t. bis 13 Uhr, Bad Nauheim

Leitung: PD Dr. med. G. Hoffmann, Frankfurt a. M.

Tagungsort: Raum Hochwald in der Kongreß-Halle des Fortbildungszentrums der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 28.
Telefon während der Veranstaltung 0 60 32/782-232.

s. HA 9/2000

AiP
4 P

Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 218 StGB

6 P

Samstag, 18. November 2000, 9 c. t. bis 14 Uhr, Bad Nauheim

Fortsetzung des im März d. J. begonnenen Seminars zum Erwerb der Berechtigung zur Schwangerschaftskonflikt-Beratung und Erfahrungsaustausch. Ärztinnen und Ärzte, die bereits als Berater tätig sind, bieten wir diesen Tag zur Erneuerung ihrer auf drei Jahre begrenzten Berechtigung an.

s. HA 9/2000

UROLOGIE

Therapie der Hodentumoren

- eine interdisziplinäre Herausforderung

Sektion Urologie

Mittwoch, 8. November 2000, 16 s. t. bis 19 Uhr, Kassel

Leitung: Prof. Dr. med. H. Melchior, Kassel

s. HA 9/2000

AiP
2 P

Gesundheitspolitisches Forum Hessen s. HA 8/2000

Die fehlenden Programme folgen in HA 11/2000!

II. FORTBILDUNGS-KURSE

IMPFKURS

6 P

Zur Berechtigung der Impfpflichtigkeit

**Samstag, 16. Dezember 2000,
9 s. t. bis 17.30 Uhr, Bad Nauheim,
Leitung:** Dr. med. H. Meireis, Frankfurt a. M.

Bitte nur schriftliche Anmeldungen an die Akademie für
ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der LAK Hessen,
z.Hd. Frau E. Hiltcher, Carl-Oelemann-Weg 7,
61231 Bad Nauheim.

Weitere Informationen und Programm s. HÄ 11/2000

MEDIZINISCHE INFORMATIK

264 P

Fort- und Weiterbildungskurs (280 Stunden)

**Herbst 2000 - Herbst 2001
Beginn:** 27./28. Oktober 2000

Zielgruppe: niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Assistenzärzte
in Krankenhäusern, die

- ein besonderes Interesse an dem aktuellen Stand und den
Möglichkeiten der Medizinischen Informatik haben (Fortbildung)
- die Zusatzbezeichnung „Medizinische Informatik“ erwerben
wollen (Weiterbildung)

Leitung: Prof. Dr. med. W. Gier, Frankfurt am Main

Anfragen an: Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung
der LAK Hessen, z. Hd. Frau H. Harmert, Carl-Oelemann-Weg 7,
61231 Bad Nauheim, Tel. 0 60 32/782-213, Fax: 0 60 32/782-220,
e-mail-Adresse: AkaHessen@t-online.de (Themen s. HA 8/2000)

DIDAKTIK Moderatoren-Training

24 P

Qualifikation zum Moderator von Qualitätszirkeln nach SGB V
Bad Nauheim, Herbst 2000 - Frühjahr 2001

Leitung: Dr. rer. nat. K. Nestel, Gau-Algesheim
s. HA 7/2000

Termine: 19.10., 16.11., 14.12.2000, 25.01., 22.02., 22.03.2001
jeweils **Donnerstag, 17.30 bis ca. 21 Uhr** (der Kurs kann nur insgesamt
belegt werden).

Tagungsort: Bad Nauheim, Fortbildungszentrum der LÄK Hessen,
Akademiegebäude, Carl-Oelemann-Weg 7.
Bitte teilen Sie uns mit, ob Ihnen Frankfurt a. M. lieber wäre!

Teilnehmerzahl: mind. 12; **Teilnahmegebühr:** 540,- DM

Auskunft und Anmeldung: Akademie für ärztliche Fortbildung und
Weiterbildung der LAK Hessen, z. Hd. Frau H. Harmert, Carl-Oele-
mann-Weg 7, 61231 Bad Nauheim, Tel. 0 60 32 - 7 82-2 18, Fax: 0
60 32 - 7 82-2 20, e-mail-Adresse: AkaHessen@t-online.de

NOTFALLMEDIZINISCHE FORTBILDUNG

Ausführliche Informationen s. HÄ 5 und 8/2000

**Notdienstseminar
3./4. und 17. März 2001 in Bad Nauheim**

AiP
16 P

**Seminar „Fachkundenachweis Rettungsdienst“
Frühjahr 2001 in Wiesbaden**

33 P

**Seminar „Leitender Notarzt“
18. bis 21. November 2000 in Kassel**

24 P

**Wiederholungsseminar „Leitender Notarzt“
28. Oktober 2000 in Kassel, Landesfeuerwehrschule
„Massenanfall von Verletzten“ Führungsgrundsätze;
Einsatzerfahrungen: Zugunglück Brühl, Massenkarambolage A 7, Bus-
unglück A 5; Erfahrungsaustausch.**

6 P

MEGA-CODE-TRAINING s. HÄ 8/2000

VERKEHRSMEDIZINISCHE BEGUTACHTUNG s. HÄ 7/2000

Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte gem. RöV vom 8.1.1987

Gießen:

SPEZIALKURS: Sa./So., 28./29.10.2000*, ganztägig **14 P**
Tagungsort: Gießen, Klinikum der JL-Universität, Hörsaal der Frauen-
klinik, Klinikstraße 32

2001

Bad Nauheim / Frankfurt a.M.:

INFORMATIONSKURS (8stündige Unterweisung) **3 P**
Samstag, 13. Januar 2001
GRUNDKURS* Samstag/Sonntag, 17./18. Februar 2001 **14 P**
SPEZIALKURS* Samstag/Sonntag, 24./25. März 2001. **14 P**
Tagungsort: Bad Nauheim, Fortbildungszentrum der LAK Hessen

Gießen:

INFORMATIONSKURS (8stündige Unterweisung) Juni 2001 **3 P**
GRUNDKURS* September 2001 **14 P**
SPEZIALKURS* Oktober 2001 **14 P**
Die genauen Termine stehen z. Zt. noch nicht fest.
Tagungsort: Gießen, Klinikum der JL-Universität

***Praktikum und Prüfung** in der folgenden Woche an 1 Nachmittag
nach Wahl ==> **Frankfurt a. M., bzw. Gießen**
Es wird dringend empfohlen, den Informationskurs vor dem Grund- und
Spezialkurs zu besuchen.

Bitte nur schriftliche Anmeldungen an die Akademie für ärztliche
Fortbildung und Weiterbildung der LAK Hessen, z.Hd. Frau E. Hiltcher,
Carl-Oelemann-Weg 7, 61231 Bad Nauheim.

Weitere Informationen siehe HÄ 11/2000

ULTRASCHALLKURSE Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren)

- nach den Richtlinien der KBV und der DEGUM -
Leitung: DEGUM-Seminarleiter Dres. med. J. Bönhof, C. Dietrich, ,
U. Meckler, H. Sattler, W. Stelzel und J. Fritsch (Kursleiter)

Abschlußkurs 16 Stunden (Theorie und Praktikum) **15 P**
Theoretischer Teil: Sa., 04. 11. 2000 (s. HA 9/2000)

2001

Grundkurs 30 Stunden (Theorie und Praktikum) **18 P**
Theoretischer Teil:
Sa., 20.01. und So., 28.01.2001 (9 bis 18 Uhr in Bad Nauheim),
Praktischer Teil: 2 Tage (5-6 Stunden) in kleinen Gruppen (5TN) in
verschiedenen Kliniken
Kursgebühr: DM 750,— (Akademiemitglieder DM 690,—)

Aufbaukurs 30 Stunden (Theorie und Praktikum) **18 P**
Theoretischer Teil:
Sa., 24.03. und So., 01.04.2001 (9 bis 18 Uhr in Bad Nauheim),
Praktischer Teil: s. Grundkurs
Kursgebühr: DM 750,— (Akademiemitglieder DM 690,—)

Abschlußkurs 16 Stunden (Theorie und Praktikum) **15 P**
Theoretischer Teil:
Sa. 03.11.2001 (9 bis 18 Uhr in Bad Nauheim),
Praktischer Teil: s. Grundkurs
Kursgebühr: DM 400,— (Akademiemitglieder DM 370,—)

Bestätigung der Termine und Ausbildungsstätte nach schriftlicher An-
meldung.

Teilnahme nur an der Theorie ist Fortbildung - kann nicht auf die unter
§ 6 der KBV-Richtlinien geforderte Teilnahme an den Kursen angerech-
net werden!

Auskunft und Anmeldung: Akademie für ärztliche Fortbildung und
Weiterbildung der LAK Hessen, Frau M. Jost, Carl-Oelemann-Weg 7,
61231 Bad Nauheim, Fax: 0 60 32/782-229.

III. WEITERBILDUNG s. HÄ 9/2000

Ärztliche Fortbildung im Bereich der Bezirksärztekammern der Landesärztekammer Hessen

Die mit **AiP** gekennzeichneten Veranstaltungen werden für den Arzt im Praktikum als Ausbildungsveranstaltung anerkannt. Dafür ist die namentliche Anmeldung erforderlich.

Zertifizierung: Die angegebenen Fortbildungspunkte **P** gelten für das vorgesehene Modellprojekt „Zertifizierung“ nach dem Beschluß der Delegierten-Versammlung am 14. 11. 1998.

BEZIRKSÄRZTEKAMMER DARMSTADT

Ärztlicher Kreisverein Bergstraße

18.10.2000, 20.00 Uhr s.t.: Konferenzzentrum des AlleeHotel Europa, Europa Allee 45, Bensheim. „**Alkoholabhängigkeit - Ätiologie, Pathophysiologie, und neue Therapieansätze.**“ Prof. Dr. T. Wetterling. Anmeldung: Dr. Jürgen Merke. Tel. (0 62 51) 13 20 oder 3 80 62. **AiP 6P**

2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

Ev. Krankenhaus Elisabethenstift

Ev. Krankenhaus Elisabethenstift, Landgraf-Georg-Str. 100, Darmstadt, Besprechungsraum der Klinik für Innere Medizin, Gebäude A, Ebene E, Raum 05, jeweils 15.15 Uhr.

18.10.2000: „**GP IIb IIIa Rezeptorenantagonisten.**“ PD Dr. K.K. Haase, Mannheim. **AiP 1P**
2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar.

1.11.2000: „**Refluxösophagitis - Up date 2000.**“ Prof. Dr. D. Jaspersen, Fulda.

8.11.2000: „**Thrombophiliediagnostik.**“ Dr. G. Haffner, Mainz. Anmeldung: Prof. Dr. W. Schneider, Darmstadt. Tel. (0 61 51) 403 10 01.

Klinikum Darmstadt

Angiologische Klinik, Grafenstraße 9, Darmstadt.

19.10. - 21.10.2000: „**Ultraschallkurs gem. Richtlinien der KBV und der DEGUM: Aufbaukurs: extrakranielle hirnversorgende Arterien.**“

23.10. - 25.10.2000: „**Ultraschallkurs gem. Richtlinien der KBV und der DEGUM: Abschlußkurs: periphere Arterien und Venen.**“

Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Th. Wuppermann. Tel. (0 61 51) 1 07 -44 01 o. 44 99.

Ärztlicher Kreisverein Darmstadt

Vortragssaal der Fa. Merck, Frankfurter Str. 250, Darmstadt.

24.10.2000, 20.15 Uhr: „**Die Proteinurie - Marker und Motor von Nierenerkrankungen.**“ Prof. Dr. W. Riegel, Darmstadt. **AiP 1P**

4.11.2000, 20.00 Uhr: Ärzteball in der Orangerie in Darmstadt. Benefizveranstaltung zugunsten des Bundesverbandes Poliomyelitis e.V., Regionalgruppe Südhessen, Darmstadt.

7.11.2000, 20.15 Uhr: „**Operative Therapie im intertriginösen Bereich: Hyperhidrosis axillaris und Pyodermie fistulans sinifica.**“ Prof. Dr. M. Hagedorn, Darmstadt. **1 P**

2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

Anmeldung: Dr. H. Wirth. Tel. (0 61 51) 2 69 77.

Heilig-Geist-Hospital, Bensheim

25.10.2000, 20.00 - 22.30 Uhr: Heilig-Geist-Hospital Bensheim, Hauptstraße 81-87. „**Herzrhythmusstörungen und Herzinsuffizienz-Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie.**“ PD Dr. D. Haas, Heidelberg. Anmeldung: Dr. Jürgen Merke. Tel. (0 62 51) 13 20 oder 3 80 62. **AiP 4P**
2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

Ärztlicher Kreisverein Groß-Gerau

9.11.2000, 20.00 Uhr: Hotel Adler, Frankfurter Str. 11, Groß-Gerau. „**Lymphome: Klinisches Bild und Behandlung.**“ Dr. Seipelt, Frankfurt. Anmeldung: Sekretariat Dr. Hans Anschütz. Tel. (0 61 52) 9 80 99 00. 2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Veranstaltungsseminar **AiP 2P**

Balintgruppe

Dienstags, 14täglich, 19.15 - 20.45 Uhr: Bleichstraße 19/21, Darmstadt. Auskunft: Dr. Georg Frieß. Tel. (0 61 51) 2 55 19. **2P**

BEZIRKSÄRZTEKAMMER FRANKFURT

18.10.2000, 16.00 Uhr: Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Georg-Voigt-Str. 16, Frankfurt. „**Qualitätszirkel Schmerztherapie.**“ **4P**

7.11.2000, 19.00 Uhr: Schmerztherapeutisches Kolloquium, Roßmarkt 23, Frankfurt. „**Schmerzkonferenz.**“ **4P**

Auskunft: Dr. Thomas Flöter. Tel. (0 69) 29 98 80 77.

19.10.2000, 19.00 Uhr: Schmerzforum Rhein-Main e.V., Im „Runden Wohnzimmer“, Bethanien-Krankenhaus Prüfling, Haus C, 2. Stock, Im Prüfling 21-25, Frankfurt/M. „**Schmerzkonferenz.**“ **2P**

20.30 Uhr: „**Transdermale Schmerztherapie.**“ Dr. Klaus Böhme, Kassel. **2P**

8.11.2000, 19.00 Uhr: KV Hessen, Georg-Voigt-Str. 15, Frankfurt. „**Qualitätszirkel Schmerztherapie Rhein-Main.**“ **4P**

Auskunft: Dr. Benedikt Eberhardt. Tel. (069) 463738 oder 13 37 69 66.

Nephrologisches Mittwochsseminar

Universitätsklinik Haus 23 B, Konferenzraum 1. Stock, R 1h6, Theodor-Stern-Kai 7, Frankfurt, jeweils 15.30 s.t. - 16.30 Uhr.

4.10.2000: „**Besonderheiten der Interferon/Ribavirintherapie bei Dialysepatienten.**“ Dr. L. Renders, Erlangen.

18.10.2000: „**Langzeit-Transplantatüberleben.**“ Prof. Dr. G. Opelz, Heidelberg.

Veranstalter: Prof. Dr. Geiger. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Geiger. Tel. (0 69) 63 01 55 55.

383. Frankfurter Röntgenabend

4.10.2000, 19.00 Uhr s.t.: Zentrum der Radiologie, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 23 A, Erdgeschoß, Raum F 93, Frankfurt. „**MRT-Knie: Tips und Tricks.**“ Dr. Dr. Josef Kramer, Linz, Österreich. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Th. Vogl. Tel. (0 69) 63 01 72 77.

Frankfurter Medizinische Gesellschaft

11.10.2000, 17.30 - 20.00 Uhr: Ernst und Berta Scharrer-Hörsaal, Haus 27 B, Theodor-Stern-Kai 7, Frankfurt. „**Neue technische Entwicklungen in der Radioonkologie.**“ Moderation: Prof. Dr. Heinz D. Böttcher. „**Neue Technologien und ihr Einfluß auf die interstitielle Brachytherapie.**“ Dr. Christos Kolotas, Offenbach. „**Virtuelle dreidimensionale Simulation.**“ Prof. Dr. Nikolaos Zamboglou, Offenbach. **1P**

Zentrum der Anaesthesiologie und Wiederbelebung

11.10.2000, 18.00 - 19.30 Uhr: Hörsaal ‚Kapelle‘, Haus 23 B, Universitätsklinikum, Theodor-Stern-Kai 7, Frankfurt. „**Geburtshilfliche Anästhesieverfahren.**“ PD Dr. B. Bachmann-Mennenga, Minden. Auskunft: Sekretariat PD Dr. P. Kessler. Tel. (0 69) 63 01 58 68. **1P**

Städtische Kliniken Offenbach

Städtische Kliniken, Starkenburgering 66, Offenbach.

4.10. und 1.11.2000, 18.00 - 20.00 Uhr: Hörsaal 2. Stock. „**Gefäßforum Offenbach: Interdisziplinärer Arbeitskreis.**“ Leitung: PD Dr. N. Riling. Fall-Anmeldung: Sekretariat PD Dr. N. Riling. Tel. (0 69) 84 05 42 80. **2P**

11.10.2000, 18.30 - 20.30 Uhr: Hörsaal 2. Stock. „**Interdisziplinärer Arbeitskreis onkologische Urologie (A.O.U.)**“ Leitung: Prof. Dr. U. W. Tunn. Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. Tunn. Tel. (0 69) 84 05 38 40. **AiP 2P**

18.10.2000, 19.00 - 20.30 Uhr: Hörsaal der STKO. „**Aktuelle Onkologie - Malt-Lymphome des Magens - Diagnostik und Therapiestrategien.**“ Prof. Dr. W. Fischbach, Aschaffenburg. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. H. Dancygier. Tel. (0 69) 84 05 39 71.

Frankfurter Verein für Ultraschalldiagnostik e.V.

11.10.2000, 18.00 - 19.30 Uhr: St. Markus Krankenhaus, Aula Ovl-Haus, Wilhelm-Epstein-Str. 2, Frankfurt. „**Sonographie des akuten rechten Unterbauchschmerzes.**“ Dr. N. Gritzmann, Salzburg. Ausk.: Tel.06322) 931151. **2P**

Klinikum Stadt Hanau

18.10.2000, 16.00 Uhr c.t.: Besprechungsraum der Röntgenabteilung, H-Bau, Leimenstraße 20, Hanau. „**Interdisziplinäres Onkologisches Kolloquium.**“ Ausk.: Sekretariat PD Dr. M. Burk. Tel. (0 61 81) 2 96 42 10.

Frankfurter MRT-Kurs für Orthopäden

Radiologische Gemeinschaftspraxis, Adickesallee 51-53, Frankfurt.

21.10. - 22.10.2000: „**Kurs 1: Grundkurs.**“

28.10. - 29.10.2000: „**Kurs 2: Aufbaukurs Untere Extremität.**“

Leitung: Dr. T. Godon, PD Dr. M. Stehling. Kursgebühr: DM 1.000,-. Ausk.: ImRaD, Bad Soden. Tel. (0 61 96) 65 28 13.

Krankenhaus Nordwest

23.10.2000, 16.30 Uhr: Cafeteria Raum 4, Krankenhaus Nordwest, Steinbacher Hohl 2-26, Frankfurt. „**Das PiCCO, neue Wege im hämodynamischen Monitoring.**“ Dr. T. von Spiegel, Bonn. Ausk.: Sekretariat Prof. Dr. R. Denhardt. Tel. (0 69) 76 01 34 53.

Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte e.V.

25.10.2000, 16.00 - 18.30 Uhr: InterCityTreff, Frankfurt. „**Homöopathische Arzneien in biographischen Krisen.**“ Dr. Bernd Rommel, Frankfurt. Ausk.: Harald Nicklas, Darmstädter Str. 8, 35325 Mücke Ilsdorf.

Medizinische Gesellschaft Bad Homburg

25.10.2000, 19.30 Uhr: Englische Kirche, Ferdinandstr., Bad Homburg. „**Primäre und sekundäre Tumoren des Stütz- und Bewegungsapparates.**“ Dr. A. Kurth, Frankfurt. Ausk.: Dr. H. Munker. Tel. (0 61 72) 2 20 10.

Arbeitskreis Neue Medien und Kommunikation

26.10.2000, 19.00 - 21.00 Uhr: Kleiner Saal der KV Hessen, 3. Stock, Georg-Voigt-Str. 15, Frankfurt. „**Neuestes von der MEDICA.**“ Ausk.: Dr. Univ. Zag. Zlatko Prister. Tel. (0 69) 23 18 60. **2P**

AG für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychotherapie

28.10.2000, 10.00 - 20.00 Uhr und 25.11.2000 bis zum 31.3.2001 jeweils der letzte Samstag im Monat, 10.00 - 18.00 Uhr: Praxis Dr. Schüler-Schneider, Stresemannallee 11, Frankfurt. „**Kontinuierliche Balintgruppe. Psychosomatische Grundversorgung.**“ Leitung: Dr. Herzig, Prof. Krause, Prof. Siedentopf, Dr. Schüler-Schneider. Tel. (0 69) 63 53 63.

Zuatzbezeichnung Psychotherapie Semesterbeginn 16.10.2000.

Onkologischer Arbeitskreis Hanau e.V.

1.11.2000, 17.00 Uhr: Besichtigung der Strahlenklinik der Städt. Kliniken Offenbach. Die Strahlentherapie als wesentlicher Teil eines interdisziplinären Behandlungskonzeptes bei onkologischen Erkrankungen. Anerkannter Qualitätszirkel der KV Hessen. Ausk.: Onkologische Schwerpunktpraxis Hanau, Dr. Lautenschläger. Tel. (0 61 81) 25 55 35. **4P**

Journal-Club der Klinik für Strahlentherapie

7.11.2000, 17.00 - 18.00 Uhr: Hörsaal Ef 93 des Hauses 23 der Universitätsklinik Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7. „**Therapeutische Optionen beim Gallengangskarzinom.**“ PD Dr. H. Seifert, Dr. B. Schopohl. Ausk.: Prof. Dr. H. D. Böttcher. Tel. (0 69) 63 01 59 14.

Marburger Bund, Landesverband Hessen

8.11.2000: 18.00 - 20.00 Uhr. Hörsaal der Frauenheilkunde, Haus 14 A, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Theodor-Stern-Kai 7, Frankfurt. 18.00 Uhr: **PJ-Infoabend - Rechtliche Grundlagen des AiP - Sozialversicherungsrecht - Ärztekammer und Pflichtmitgliedschaft - ärztliche Verbände - Stellensuche und Bewerbung - Weiterbildung.** 19.30 Uhr: „**Arzthaftung anhand ausgesuchter Fallbeispiele.**“ Leitung: Dr. Elmar Lindhorst, Frankfurt. Anmeldung: Marburger Bund, Landesverband Hessen. Tel. (0 69) 7 68 00 10. **AiP**

Neurologisches Mittwoch-Seminar

8.11.2000, 18.15 Uhr: Seminarraum der Klinik für Neurologie, Haus 95, Schleusenweg 2-16, 4. Stock, Frankfurt-Niederrad. „**Wirkung und Sicher-**

heit von GPIIb/IIIa-Antagonisten bei akuter Hirnschämie.“ PD Dr. Mario Siebler, Düsseldorf. Ausk.: Sekretariat Prof. Dr. Helmuth Steinmetz. Tel. (0 69) 63 01 57 69.

Hospital zum heiligen Geist

8.11.2000, 19.00 - 22.00 Uhr: Arabella Grand Hotel, Konrad-Adenauer-Str. 7, Frankfurt. „**Transluminale koronare Angioplastie.**“ Prof. Dr. A. M. Zeiher, Dr. L. Born. Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. K. Genth, Frau Simsch. Fax. (0 69) 21 96 24 69. **AiP 2P**

Arbeitskreis Psychosomatische Urologie

17.11. - 19.11.2000: Goethe-Institut Frankfurt am Südbahnhof. „**Curriculum Psychosomatische Grundversorgung in der Urologie.**“ Das Curriculum umfaßt die Bausteine Theorie (20Std.) und Verbale Intervention (30Std.) zusammen mit 30 Std. Balintgruppenarbeit führt dies zum Erwerb der EBM-Ziffern 850 und 851. Ausk.: Dr. Hermann J. Berberich. Tel. (0 69) 31 67 76.

Arbeitskreis für TCM

Jeden Mittwoch von 19.00 - 21.30 Uhr im Semester, Uniklinik Frankfurt, Haus 74, Raum 54, Institut für Allgemeinmedizin. „**Arbeitskreis für TCM**“ Leitung: Dr. Michael Grandjean und Dr. Klaus Birker. Tel. (0 61 42) 96 59 59 oder (0 67 75) 3 08.

Klinik für Nuklearmedizin der JWG-Universität

Jeden ersten Donnerstag, 17.00 Uhr: Haus 21 D, 1. OG, Klinik für Nuklearmedizin Universitätsklinikum, Theodor-Stern-Kai 7, Frankfurt. „**PET - interdisziplinäre Konferenz - Fallbesprechungen.**“ Ausk.: Sekretariat Prof. Dr. F. Grünwald. Tel. (0 69) 63 01 - 43 30.

Zentrum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Jeden Mittwoch, 14.30 Uhr: Universitäts-Klinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 14, EG, Onkologische Tagesklinik. „**Interdisziplinäre Tumorkonferenz - Fallbesprechung, Patientinnen-Vorstellung.**“ Ausk.: Sekretariat PD Dr. Dr. h.c. S. D. Costa. Tel. (0 69) 63 01 52 24.

BEZIRKSÄRZTEKAMMER GIESSEN

Berufsverband der Frauenärzte e.V.

Restaurant: Anne-Roder-Mühlchen, Annerod bei Gießen

20.10.2000: „**Sexuelle Lustlosigkeit.**“ Dr. V. Frick-Bruder, Hamburg. **AiP**

8.11.2000: „**Adjuvante Therapie des Mammakarzinoms.**“ Dr. Costa, Frankfurt. **AiP**

Anmeldung: Sekretariat Dr. Axel Valet. Tel. (0 27 72) 4 00 11 oder 92 10 00.

Hessischer Ärzterverband Naturheilverfahren e.V.

21.10.2000, 9.00 Uhr s.t. - 16.00 Uhr: Raum Wetterau im Seminggebäude der Akademie für ärztl. Fortbildung und Weiterbildung der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7, Bad Nauheim. „**Zeitercheinung? Hyperkinetische Kinder - hypersensitive Erwachsene - pädiatrisch - psychotherapeutische - umweltmedizinische Abklärung.**“ Fallkonferenz Pädiatrie - Homöopathie - Umweltmedizin. Dr. B. Himpel-Ommers, St. Wendel; Dr. R. G. Appell, Berlin. Kostbeitrag DM 80,- für Nichtmitglieder. Ausk.: Dr. Ute Boeddrich. Tel. (0 61 42) 4 41 99.

Zentrum für Innere Medizin der Universität Gießen

25.10.2000, 19.00 - 21.00 Uhr: Restaurant Burg Gleiberg, Burgstr. 90, Wettenberg. „**Neue Antithrombotische Therapiestrategien in der Kardiologie/Angiologie.**“ In Zusammenarbeit mit der Bezirksärztekammer Gießen. Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. R. Voss. Tel. (06 41) 9 94 22 61. **AiP 2P**

Hessische Krebsgesellschaft e.V.

28.10.2000, 10.00 Uhr: Parkhotel am Kurhaus, Bad Nauheim. „**Mammakarzinom.**“ Vorsitz: Prof. Dr. Klaus-Dieter Schulz. Anmeldung: Hess.Krebsgesellschaft, Frau Ilse Richter. Tel. (0 64 21) 6 33 24. **AiP 4P**

4.11.2000, 9.00 - ca. 17.00 Uhr: Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der LAK Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7, Bad Nauheim. „**Gemeinsam gegen Krebs.**“ Ausk.: Dr. Joachim Zelt, Reichelsheim. Tel. (0 61 64) 50 92 56. Anmeldung: Hess. Krebsgesellschaft, Frau Ilse Richter. Tel. (0 64 21) 6 33 24. **AiP 6P**

Medizinische Gesellschaft Gießen

8.11.2000, 17.15 Uhr: Hörsaal der Frauenklinik der Justus-Liebig-Universität Gießen, Langhansstraße 2. „**Klinische Lipidologie zu Beginn des Millenniums und Fallvorstellung.**“ Prof. Dr. Herbert Heckers, Gießen. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Weidner. Tel. (06 41) 9 94 45 01. **2P**

Krankenhaus Eichhof

8.11.2000, 19.30 - 22.00 Uhr: Cafeteria Krankenhaus Eichhof, Am Eichberg 41, Lauterbach. „**Moderne Behandlungsstrategie der arteriellen Hypertonie einschl. therapieresistenter Fälle.**“ Leitung: Dr. Jürgen Wilhelm. Auskunft: Sekretariat Dr. J. Wilhelm. Tel. (0 66 41) 8 22 79. **AiP 1P**

Marburger Bund, Landesverband Hessen

9.11.2000, 18.00 - 20.00 Uhr: Hörsaal Neubau Chirurgie, Justus-Liebig-Universität, Rudolf-Buchheim-Straße 7, Gießen, EG. 18.00 Uhr: **PJ-Infoabend - Rechtliche Grundlagen des AiP - Sozialversicherungsrecht - Ärztekammer und Pflichtmitgliedschaft - ärztliche Verbände - Stellensuche und Bewerbung - Weiterbildung.** 19.30 Uhr: „**Arzthaftung anhand ausgesuchter Fallbeispiele.**“ Leitung: Dr. Andreas Scholz, Gießen. Anmeldung: Marburger Bund, Landesverband Hessen. Tel. (0 69) 7 68 00 10. **AiP**

BEZIRKSÄRZTEKAMMER KASSEL

Unfallchirurgisch-orthopädisches Kolloquium

11.10.2000, 18.00 c.t. - ca. 20.00 Uhr: Hörsaal des KKH Bad Hersfeld, Seilerweg 29. „**Oberarmfrakturen.**“ Dr. E. Schwab, Tübingen. Auskunft: Dr. Bretschneider. Tel. (0 66 21) 8 80. **2P**

2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a.d.Fulda

11.10.2000, 16.00 Uhr: Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a.d.Fulda, Heinz-Meise-Str. 101. „**Rotenburger Schmerzkonzferenz.**“ Auskunft: Sekretariat MR Dr. M. Röse. Tel. (0 66 23) 88 50 36.

Nuklearmedizin

11.10.2000, 15.00 - 17.00 Uhr: Praxis Dres. Gercke, Graul, Pusch, Fürst-Friedrich-Str. 2-4, Bad Wildungen. „**PET-Fallbesprechungen - Interdisziplinäre Kollegengespräche.**“ Auskunft: Dr. Gercke. Tel. (0 56 21) 20 65.

Klinikum Kassel

Klinikum Kassel, Mönchebergstr. 41-43, Kassel.

11.10.2000, 19.30 - ca. 21.30 Uhr: Hörsaal der Pathologie. „**43. Kasseler Gastroenterologen Gespräch.**“ Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. J. Pausch. Tel. (05 61) 9 80 25 00. **AiP 2P**

2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

18.10.2000, 18.00 - 20.00 Uhr: Hörsaal der Pathologie. „**Anästhesie und coronare Herzerkrankung.**“ Boldt, Ludwigshafen. Auskunft: Sekretariat Dr. Gehling. Tel. (05 61) 9 80 26 60. **1P**

21.10.2000, 9.00 - 12.45 Uhr: Hörsaal des Klinikums Kassel, Eingang gegenüber der Bärenapotheke. „**4. Kasseler Perinatologisches Symposium - Interdisziplinäre Behandlungskonzepte in der Geburtshilfe und Neonatologie.**“ Anmeldung: Sekretariat Dr. A. von der Wense. Tel. (05 61) 9 80 33 65.

9.11.2000, 19.30 Uhr: Kurssaal Pathologie. „**Kardiologisches Gespräch.**“ Moderation: Prof. Vogt, Kassel. **4P**

Klinikum Fulda

Klinikum Fulda, Pacelliallee 4, Fulda.

11.10.2000, 17.15 Uhr: Hörsaal der Klinik für Neurologie und Neurophysiologie. „**Kardiologische Diagnostik und Therapie beim Schlaganfall.**“ Prof. Dr. T. Bonzel, Fulda. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. H. D. Langohr. Tel. (06 61) 84 55 30.

13.10. - 14.10.2000: Hörsaal der Klinik für Neurochirurgie. „**26. Arbeitstagung: Intrakranieller Druck, Hirnödeme, Hirndurchblutung.**“ Organisation: Prof. Dr. Th. Wallenfang, Dr. B. M. Hölper. Auskunft: Frau A. Reinartz. Tel. (06 61) 84 58 01.

25.10.2000, 18.00 - 20.00 Uhr: Großer Hörsaal der Frauenklinik. „**Einsatz dopplersonographischer Untersuchung in Klinik und Praxis.**“ Prof. Dr. Klaus Vetter, Berlin. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. L. Spätling. Tel. (06 61) 84 59 00.

8.11.2000, 17.15 Uhr: Hörsaal der Klinik für Neurologie und Neurophysiologie. „**Vaskulitiden und Kollagenkrankheiten.**“ Prof. Dr. P.

Berlit, Essen. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. H. D. Langohr. Tel. (06 61) 84 55 30.

Jeden Montag 16.00 - 17.00 Uhr: Bibliothek der Frauenklinik. „**Interdisziplinäre Tumorkonferenz gynäkologischer Tumoren einschließlich Mammakarzinom.**“ Prof. Dr. L. Spätling, Prof. Dr. H.J. Feldmann, Dr. A. Hertel, Prof. Dr. H. Arps. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Spätling. Tel. (06 61) 84 25 30. **3P**

Jeden Donnerstag 15.30 - 16.30 Uhr: Bibliothek der Frauenklinik. „**Perinatal-konferenz.**“ Prof. Dr. L. Spätling, Prof. Dr. U. Töllner. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Spätling. Tel. (06 61) 84 25 30. **2P**

Fußseminar

14.10.2000: Kassel. „**Der diabetische Fuß - Pathophysiologie des DFS - Diagnostik und Therapie - Prävention - Übungen zum Screening - Fallbeispiele - Kassenabrechnung - Versorgungsstruktur.**“ Dr. Hasan Alawi, Dr. Hans-Ulrich Clever, PD Dr. Thomas Haak, Dr. Thomas Nitsche, PD Dr. Maximilian Spraul. Teilnahmebetrag für Diabetes-Schulungsteams DM 200,-. Auskunft: Dr. Gero Moog. Tel. (05 61) 40 15 18.

Deutscher Ärztinnenbund e.V.

17.10.2000, 20.00 Uhr: „**Das Wrack und das Mädchen - Ein Unterwassermärchenfilm.**“ Voranmeldung erforderlich: Praxis Marina Bartsch. Tel. (05 61) 3 16 07 77 oder 3 71 26.

Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel

18.10.2000, 18.00 - ca. 21.00 Uhr: Großer Saal des Mutterhauses am Kurhessischen Diakonissenhaus Kassel, Goethestraße 85. „**Gefäßkrankungen beim Diabetiker.**“ Leiter: Dr. Bröker. Auskunft: Sekretariat Dr. Bröker. Tel. (05 61) 1 00 23 18. **AiP 2 P**

Pneumologische Seminare

18.10.2000, 18.00 - 20.00 Uhr: Fachklinik für Lungenerkrankungen, Robert-Koch-Str. 3, Immenhausen. „**Medikamentös bedingte Lungen- und Pleuraerkrankungen.**“ Dr. T. Pauli, Immenhausen. Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. G. Goeckenjan. Tel. (0 56 73) 50 11 11. **AiP 1P**

3 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

Orthopädische Klinik Kassel

Orthopädische Klinik Kassel, Wilhelmshöher Allee 345, Kassel.

10.11. - 11.11.2000: „**Chirotherapie Kurse - Refresher-Kurs HWS.**“ **AiP**

Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Siebert. Tel. (05 61) 3 08 42 01.

Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda

21.10.2000, 9.00 - 13.00 Uhr: Hotel Maritim, Pauluspromenade 2, Fulda. „**Geriatric-Symposium 2000 Fulda-Meiningen - Zentrale Themen der Geriatrie.**“ Prof. Dr. I. Füsgen, Wuppertal; Dr. W. Knauf, Wiesbaden; Dr. J. Zehe, Meiningen; Dr. W. Behringer, Fulda. Anmeldung: Sekretariat Dr. Behringer. Tel. (06 61) 1 55 01. **AiP 4 P**

Lyme Borreliose

25.10.2000, 18.30 - 21.00 Uhr: Schloßhotel, Kassel-Wilhelmshöhe. „**Epidemiologie und Differentialdiagnostik der Lyme-Borreliose.**“ Dr. Thomas Talaska, Potsdam. „**Klinische Aspekte und Therapie der Lyme-Borreliose.**“ Dr. W. Güthoff, Potsdam. Veranstalter: Gemeinschaftspraxis für Laboratoriumsmedizin Dr. H. Hülsmann, Prof. Dr. K. Bacsko, Dr. W. Becker. Anmeldung: Sekretariat Dr. W. Becker. Tel. (05 61) 9 18 80. **AiP 3P**

Rotes Kreuz Krankenhaus

28.10.2000, 9.00 - 13.00 Uhr: Hörsaal des Roten Kreuz Krankenhauses Kassel, Hansteinstraße 29. „**Interdisziplinäre Behandlung chronischer Wunden.**“ Veranstalter: Prof. Dr. R. Hesterberg, Prof. Dr. H. Gerdes. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Hesterberg. Tel. (05 61) 3 08 64 21. **AiP 4 P**

Ärzteverein Hofgeismar

8.11.2000, 19.00 Uhr s.t.: Restaurant Zum Alten Brauhaus, Hofgeismar. „**Präklinische und klinische Therapie des akuten Koronarsyndroms.**“ Auskunft: Dr. C. Roth. Tel. (0 56 71) 8 14 00. **1P**

Marienkrankenhaus Kassel

8.11.2000, 18.00 Uhr s.t. Marienkrankenhaus Kassel Marburger Str. 85. „Schlafmedizinisches Mittwochkolloquium: Schlafgebundener Reflux und chronische Laryngitis-Mechanismen und Management.“ PD Dr. Konermann, Kassel. **1P**

Psychosomatische Grundversorgung

Für Ziffern 850/851 (KV) + FA Gyn./Allg. (LÄK). 20 Std. Theorie und 30 Std. Verb. Intervention + 30 Std. Balint an Wochenenden in Kassel (1. Termin: 1. bis 3.12.2000) Dr. J. Wienforth. Tel. (0 56 62) 26 29. Dr. Bornhütter. Tel. (05 61) 31 51 83.

Balintgruppe

Auskunft: Dr. H. Bornhütter, Kassel. Tel. (05 61) 31 51 83. **2P**

BEZIRKSÄRZTEKAMMER MARBURG

Zentrum für Pathologie der Philipps-Universität

12.10.2000, 16.30 - 18.30 Uhr: Hörsaal der Pathologie, Baldinger Straße, Marburg. „Klinisch-Pathologische Konferenz.“ Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. Roland Moll. Tel. (0 64 21) 2 86 22 71. **AiP 3P**

Zentrum Operative Medizin der Philipps-Universität

19.10. - 21.10.2000: Hörsaal 2, Klinikum Lahnberge, Baldingerstraße, Marburg. „4. Internationales Uro-Onkologie-Symposium: Fortschritte in der Diagnostik und Therapie des Prostatakarzinoms.“ Live-Operationen zur radikalen Prostatektomie, Penisprothesenimplantation, Implantation artifizieller Sphinkteren, Pathologie und Molekularbiologie des PCA, Diagnostik und Staging des PCA, Streitgespräche zur radikalen Prostatektomie, perkutanen Strahlentherapie und Seedimplantation, Komplikationen nach radikaler Prostatektomie, Lebensqualität, Therapie des fortgeschrittenen PCA. Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. R. Hofmann, PD Dr. A. Heidenreich. Anmeldung: Sekretariat Urologie Frau Bellof. Tel. (0 64 21) 2 86 - 25 13. **AiP 15P**

Nephrologisches Seminar

Klinikum Lahnberge, Baldingerstraße, Raum 3300/+1, Marburg, jeweils 16.00 Uhr s.t.

24.10.2000: „Cyclooxygenase 2 und Nierenfunktion.“ B. Krämer, Regensburg. **AiP 1P**

31.10.2000: „Multiorganversagen und metabolische Wasserbildung.“ U. Kuhlmann, Marburg. „Die Schocklunge bei Multiorganversagen.“ H. Schneider, Marburg. **AiP 1P**

7.11.2000: „Lipidsenkung bei chronischen Nierenerkrankungen“ C. Wanner, Würzburg. **AiP 1P**

Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. H. Lange. Tel. (0 64 21) 2 86 64 81.

3 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

Kinder- und Jugendpsychiatrisches Kolloquium

25.10.2000, 18.00 Uhr s.t.: Hörsaal des Zentrums für Nervenheilkunde, Rudolf-Bultmann-Str. 8, Marburg. „Möglichkeiten der frühen Prävention von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten.“ Prof. Dr. W. Schneider, Würzburg. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. H. Remschmidt. Tel. (0 64 21) 2 86 64 70. **AiP 2P**

Zentrum für Kinderheilkunde der Philipps-Universität

8.11.2000, 18.15 - 20.15 Uhr: Hörsaal der Universitäts-Kinderklinik Marburg. „Fallvorstellungen und Neue Impfstrategien.“ Prof. Dr. Klaus Heeg, Marburg. Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. H. W. Seyberth. Tel. (0 64 21) 2 86 62 25 oder 26. **AiP 2P**

BEZIRKSÄRZTEKAMMER WIESBADEN

16.10.2000, 18.00 - 19.30 Uhr: Bibliothek der Deutschen Klinik für Diagnostik, Aukammallee 33, Wiesbaden. „Interdisziplinäre Schmerzkongress mit Patientenvorstellungen.“ **2P**

19.45 - 21.15 Uhr: „Qualitätszirkel Schmerztherapie.“ **2P**

Auskunft: Dr. Drechsel, DKD, Dr. Nolte, Wiesbaden. Tel. (06 11) 9 45 18 08.

Deutsche Klinik für Diagnostik

Bibliothek der Deutschen Klinik für Diagnostik, Aukammallee 33, Wiesbaden, jeweils 17.30 - 19.00 Uhr.

9.10.2000: „DKD intern.“ Dr. J. Seeger.

23.10.2000: „Differentialdiagnose der chronischen Rhinitis.“ PD Dr. Klimek.

30.10.2000: „Phobie als Chamäleon der psychosomatischen Diagnostik.“ Dr. L. Albers.

Auskunft: Sekretariat PD Dr. Konz, Dr. Oelze. Tel. (06 11) 57 76 09.

21.10.2000: Eingangshalle der DKD. „Schluckbeschwerden - ein verkanntes Problem.“ Leitung: Prof. Dr. V. F. Eckardt. Auskunft: Sekretariat FB Gastroenterologie II. Tel. (06 11) 57 76 89. **AiP 4P**

28.10.2000, 9.00 - 12.00 Uhr: Forum für Onkologie an der DKD. „Diagnose Krebs - Selbsthilfegruppen als Partner stellen sich vor.“ Leitung: Dr. Josten, Dr. Sahn. Auskunft: Sekretariat Dr. Josten. Tel. (06 11) 57 74 74.

Jeden Mittwoch, 14.00 Uhr: Interdisziplinäres Forum für Onkologie an der DKD, Patientenbesprechung, 4. OG. Anmeldung Sekretariat. Tel. (06 11) 57 74 74.

St. Josefs-Hospital

St. Josefs-Hospital Wiesbaden, Solmsstraße 15, Vortragssaal 7. OG.

14.10.2000, 9.30 - 13.00 Uhr: „Arzt-Patienten-Seminar: primär sklerosierende Cholangitis - PSC.“ **AiP 4P**

28.10.2000, 9.00 - 14.00 Uhr: „Arzt-Patienten-Seminar: Chronisch entzündliche Darmerkrankungen.“ **AiP 4P**

Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Richard Raedsch. Tel. (06 11) 1 77 12 50.

Dr. Horst-Schmidt-Kliniken

Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Ludwig-Erhard-Str. 100, Wiesbaden.

16.10.2000, 16.00 - 17.00 Uhr: Hörsaal der Pathologie. Klinik für Geburtshilfe und Pränatalmedizin. „Pränataldiagnostik.“ Dr. Schütt. Auskunft: Sekretariat PD Dr. A. du Bois. Tel. (06 11) 43 23 77. **AiP 1P**

6.11.2000, 16.00 - 17.00 Uhr: Hörsaal der Pathologie. Klinik für Gynäkologie und gynäkologische Onkologie. „Hygieneschulung.“ Dr. Seipp. Auskunft: Sekretariat PD Dr. A. du Bois. Tel. (06 11) 43 23 77. **1P 20.10. -**

2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar **AiP 1P**

21.10.2000: Gastroenterologische Funktionsabteilung. „Diagnostische und interventionelle Endoskopie und Sonographie.“ Anmeldung: Sekretariat Prof. Dr. C. Ell. Tel. (06 11) 43 24 20.

24.10.2000, 19.00 - 21.00 Uhr: 2. Stock, Raum hinter dem Casino. „Differentialdiagnose und Therapie pädiatrischer Notfälle.“ Prof. Dr. K. H. Altemeyer, Saarbrücken. Leitung: Prof. Dr. J. E. Schmitz. Anmeldung: Dr. B. Pokorny. Tel. (06 11) 43 21 74. **AiP 1P**

25.10.2000, 18.15 Uhr: Onkologischer Schwerpunkt HSK, Hintere Räume des Personalcasinos, 2. Stock. „Prinzipien der Radiochemotherapie solider Tumore.“ Prof. Dr. M. Stuschke, Berlin. Auskunft: OSP-Sekretariat. Tel. (06 11) 43 33 33. **AiP 1P**

2 besuchte Veranstaltungen = 1 AiP-Ausbildungsseminar

4.11.2000, 10.00 - 16.30 Uhr: Hörsaal des Weiterbildungszentrums. „4. Wiesbadener Symposium zu aktuellen Fragen aus Anästhesie, Intensivmedizin, Schmerztherapie und Notfallmedizin, Januskopf Medizinrecht - Freund oder Feind des Arztes?“ Leitung: Prof. Dr. J. E. Schmitz, Dr. Th. Obenaus, Dr. B. Pokorny. Anmeldung: Dr. B. Pokorny. Tel. (06 11) 43 21 74. **AiP 6P**

Donnerstags 16.30 Uhr: Raum 99D302, Untergeschoß Hauptgebäude HSK. „Interdisziplinäres Tumorboard des OSP-HSK.“ Anmeldung von Patienten telefonisch bis 12.00 Uhr, jeden Donnerstag, Sekretariat OSP. Tel. (06 11) 43 33 33. **3P**

Donnerstags 8.00 - 10.00 Uhr: Räume der gynäko-onkologischen Ambulanz. „Gynäko-onkologische Sprechstunde.“ PD Dr. A. du Bois, PD Dr. F.-J. Prott. Auskunft: Sekretariat PD Dr. du Bois. Tel. (06 11) 43 23 77. **2P**

Qualitätszirkel Akupunktur

17.10.2000, 19.45 Uhr: Krankenpflegeschool der Asklepios Paulinen Klinik, Geisenheimer Straße 10, Wiesbaden. „Wiesbadener Qualitätszirkel für Akupunktur und TCM für Akupunktur anwendende Ärzte.“ Anmeldung: Dr. Marco Gassen, Rautenthaler Str. 5, 65197 Wiesbaden. Fax: (06 11) 40 30 82.

Rheingauer - Endokrinologie - Dialog 2000

21.10.2000, 10.00 - 12.30 Uhr: Schloß Reinhartshausen, Hauptstr. 43, Elville-Erbach. „Autoimmunerkrankungen der Schilddrüse. Was ist neu? Was ist klinisch relevant?“ Moderation: Dr. Cornelia Jaurisch-Hancke, PD Dr. Cornelia Konz. Anmeldung: Frau Auerbach-Jahn. Tel. (06 11) 57 76 59. **AiP 2P**

Verein Nassauischer Ärzte e.V.

1.11.2000, 17.15 - 19.15 Uhr: Ärztehaus Adelheidstraße 7, Limburg. „Schmerztherapie.“ Dr. Nolte, Prof. Einhäupel. Leitung und Anmeldung: Dr. Egbert Reichwein. Tel. (0 64 82) 20 78. **AiP 1P**

Otto-Fricke-Krankenhaus

3.11.2000, 15.00 - 18.30 Uhr: Stadthalle Bad Schwalbach. „Geriatrisch-Orthopädisches Symposium - Alter und Schmerz.“ Zum 150-jährigen Jubiläum des Klinikträgers, EVIM - Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau. Anmeldung: Sekretariat Dr. Klaus Weil. Tel. (0 61 24) 50 60. **AiP**

Medizinische Gesellschaft Wiesbaden

7.11.2000, 19.30 Uhr s.t. - 22.00 Uhr: Ärztehaus Abraham-Lincoln-Str. 36, Wiesbaden. „Round-table Diskussion zum Thema ‚Prävention von Gefäßkrankheiten‘.“ PD Dr. G. Gamstätt, Dr. W. Hergeth, PD Dr. Jost, Prof. Dr. W. Kasper, Prof. Dr. M. Sigmund, Prof. Dr. Weisner, Prof. Dr. Wollenweber. Auskunft: Frau Dies oder Frau Brede. Tel. (0 61 1) 71 00 14 o. 13. **AiP 1P**

Balintgruppe

Donnerstag, 14-tägig, 19.30 - 21.00 Uhr: Praxisräume Teutonenstr. 52, Wiesbaden. **Balintgruppe.** Auskunft: Dr. A. von Wietersheim-Illers, Wiesbaden. Tel. (0 61 1) 80 72 09.

Balintgruppe

Mittwoch, 14-tägig, 17.30 - 19.30 Uhr: Cafeteria EG Deutsche Klinik für Diagnostik, Aukammallee 33, Wiesbaden. **Balintgruppe.** (Qualitätssicherung). Auskunft: Dr. G. Maass. Tel. (0 61 1) 9 57 02 44. **2P**

Nach Redaktionsschluß eingegangen:

Kreiskrankenhaus Erbach/Odenwald

7.10. und 4.11.2000, 9.00 - 17.00 Uhr: Kreiskrankenhaus Erbach/Odw., Albert-Schweitzer-Str. 10-20. „Mega-Code-Seminar.“ Anmeldung: M. Pfann, R. Müller, Am Schloßgraben 22, 64711 Erbach/Odw. Tel. (0 60 62) 46 86. **6P**

Zentrum der Psychiatrie der JWG-Universität

11.10.2000, 18.00 Uhr: Saal des Kolping Hotels, Langestraße 26, Frankfurt. „Alternative Depressionstherapien.“ Prof. B. Müller-Oerlinghausen, Berlin. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. B. Pflug. Fax: (0 69) 63 01 59 36.

Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie der JWG-Universität

25.10.2000, 17.00 Uhr c.t.: Marriott-Hotel, Hamburger Allee 2-10, Frankfurt. „Diagnose und Behandlung von Spastik.“ Moderation: Prof. Dr. Volker Seifert. Auskunft: Dr. G. Marquardt. Tel. (0 69) 63 01 45 76.

Frankfurter Interdisziplinäres Symposium

3.11. - 4.11.2000: Hörsaal der Anatomie, Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7. „Frankfurter interdisziplinäres Symposium für minimal invasive Therapiestrategien (FISI) - Interventionelle Therapien von Lebermetastasen - Diagnostik und Intervention + LITT-Workshop.“ Leitung: Prof. Dr. Thomas J. Vogl. Auskunft: Sekretariat Prof. Dr. Vogl. Tel. (0 69) 63 01 72 77.

Deutscher Orthopädenkongreß Wiesbaden

11.10. - 15.10.2000: Rhein-Main-Hallen, Wiesbaden. „Deutscher Orthopädenkongreß 2000.“ Kongreßbüro: Intercongress GmbH, Wiesbaden, Frau Schröder. Tel. (0 61 1) 9 77 16 - 20. **AiP**
Der ganze Kongreß wird als 1 AiP-Ausbildungsseminar anerkannt

Kliniken des Hochtaunuskreises Hessenklinik Usingen

8.11.2000, 16.30: Kreiskrankenhaus Usingen, Hattsteinallee 1-5, Usingen. „Ärztliche Sorgfaltspflicht im Rahmen der Arzneimittelsicherheit.“ Dr. Roland Kaiser, Frankfurt. Auskunft: Sekretariat Dr. Sabine Borck. Tel. (0 60 81) 10 72 85.



Praxiswertermittlung • Praxisanalysen • Unterbrechungsschäden

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (IHK Karlsruhe)
Ernst Pfeffer • Postfach 1252 • 76456 Kuppenheim
Telefon (0 72 22) 4 83 55 • Telefax (0 72 22) 4 91 55
Kontaktbüros: Stuttgart (0 71 1) 24 89 74 88 • Freiburg (0 76 1) 2 82 61 29

Hessische Krebsgesellschaft e.V.

AiP 6P

Aktionstag der Hessischen Krebsgesellschaft zum Thema „**kolorektale Tumoren**“ in acht verschiedenen Städten in Hessen. Fortbildungsveranstaltung für Ärzte werden an nachfolgenden Orten durchgeführt jeweils am 8. November in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

- Klinikum Darmstadt
- Krankenhaus Nordwest Frankfurt
- Klinikum Fulda
- Klinikum der Universität Gießen
- Klinikum Kassel
- Klinikum der Universität Marburg
- Klinikum Offenbach
- Dr. Horst-Schmidt-Kliniken Wiesbaden

Ansprechpartner
Prof. Dr. B. Kober
Prof. Dr. W. Rösch
Prof. Dr. H. J. Feldmann
Prof. Dr. H. Pralle
Prof. Dr. W. D. Hirschmann
Dr. M. Rothmund
Dr. C. Tonus
PD Dr. N. Frickhofen

Folgende Fachdisziplinen werden bei allen acht Veranstaltungen vertreten sein:

Pathologen - Internisten - Chirurgen - Radioonkologen - Onkologen.

Epidemiologie, Ätiologie und Pathogenese - Pathologie - Diagnostik - Chirurgie - Strahlentherapie - Onkologie.

Anmeldung: direkt bei den einzelnen Krankenhäusern

Aufnahme von Fortbildungsveranstaltungen

Wir möchten die Veranstalter der Fortbildungsveranstaltungen bitten, die Veranstaltungen der Bezirksärztekammern der LÄK Hessen (auch die AiP-Veranstaltungen) direkt an die Redaktion des Hessischen Ärzteblattes in Frankfurt **termingemäß** zu senden.

AiP-Veranstaltungen sowie Zertifizierungen werden weiterhin bei der Akademie für Ärztliche Fortbildung und Weiterbildung in Bad Nauheim eingereicht.

10 Punkte

Einladung zum

AiP

Interaktiven Konsensuskongreß

mit Beiträgen aus über 20 Fachgebieten und 25 Workshops

Das Ödem – ein interdisziplinärer „Knackpunkt“

Samstag 28.10.2000, 9.00–17.30 Uhr
und Sonntag 29.10.2000, 9.00–13.00 Uhr

im Fortbildungszentrum der LÄK Hessen,
Bad Nauheim, Carl-Oelmann-Weg

Auskünfte/Anmeldungen:

Kongreß & Publikation v. Harling GmbH
Postfach 2612, 32016 Herford
Fax: 05221 / 270076, Tel. 05221 / 270075

Anzeige

Praxisabgabe, was tun ???

Wir, Assmus & Lauer Ges. für Praxisvermittlung mbH
vermitteln Ihre Praxis schnell und diskret.
Anfrage-Datei von Praxissuchenden liegt vor.

Rufen Sie an!

**Assmus & Lauer Ges.
für Praxisvermittlung mbH**
Weyersstraße 3, 55543 Bad Kreuznach
Tel. 06 71 / 4 82 18 51
Fax 06 71 / 2 98 47 08





Sicherer Verordnen

Sildenafil Todesfälle

Die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft weist erneut auf schwere unerwünschte Wirkungen (z. B. Myocardinfarkt) bis hin zu Todesfällen in möglichem Zusammenhang mit der Einnahme von Sildenafil (Viagra®) hin. In mehreren Fällen wurden die Kontraindikationen (z. B. gleichzeitige Gabe von Nitropräparaten oder anderen vasodilatatorisch wirkenden Medikamenten) nicht beachtet. In einer Presseerklärung schlägt die AkdÄ vor, zur Risikominde- rung einen Leitfaden zu erarbeiten, in dem u.a. neben einer präzisen Diagnostik der Erektionsstörung auch vor einer Verordnung notwendige internistische Untersuchungen aufgeführt werden sollen.

Anmerkung: In einer amerikanischen Fachzeitschrift werden in einer Tabelle die in möglichem Zusammenhang mit der Einnahme Potenz-fördernder Medikamente aufgetretenen Todesfälle (Stand: 8.7.1999) gegenübergestellt (siehe unten):

Aus den Verdachtsfällen läßt sich kaum differenzieren, ob die Ursachen der tödlichen Ereignisse auf eine Einnahme von Viagra®, auf den Sexualakt oder auf eine Vorerkrankung zurückzuführen sind. Die hohe Todesrate läßt vermuten, daß nicht allein der Sexualakt verantwortlich gemacht werden kann.

Neben einer gründlichen Untersuchung sollten Ärzte ihre Patienten warnen, das Präparat außerhalb des normalen Bezugsweges über Apotheken zu kaufen und die Tabletten an „gute Bekannte“ weiterzugeben. Eine Verordnung von Viagra® an vorher nicht sorgfältig untersuchte oder gar unbekannte Patienten

stellt einen Verstoß gegen die Sorgfalts- pflicht des Arztes dar.

Quellen: Dt. Ärztebl. 2000; 97(4): A-199; JAMA 2000; 283(5)

Zanamivir Bronchospasmus

Im Juli 1999 wurde der Neuraminidase- hemmer Zanamivir (Relenza®) europa- weit zur Therapie der Influenza-A und - B zugelassen. Die Inhalation mit Zanamivir wird nach einem „Informationsbrief“ des Herstellers mit einem seltenen Auftreten von Bronchospasmen und einer Verminderung der Lungenfunktion in Verbindung gebracht, insbesondere bei Patienten mit vorbestehenden Atemwegs- erkrankungen (Asthma, COPD).

Anmerkung: In drei unabhängigen Fachzeitschriften wird u.a. darauf hin- gewiesen, daß das maximale Atemse- kundenvolumen (FEV1) in Studien in der Zanamivir-Gruppe häufiger um 20 % oder mehr reduziert war als in der Placebo-Gruppe, daß Studien bei Hochrisikopatienten insbesondere bei Patienten über 65 Jahren fehlen wür- den, daß eine Einnahme 30 Stunden nach Auftreten der ersten Symptome keinen Nutzen mehr brächte oder daß Zanamivir keine schweren Komplika- tionen verhindern könnte. Die Auto- ren empfehlen bei Risikopatienten eine Gripeschutzimpfung und die Verord- nung von Zanamivir nicht bzw. nur bei wenigen Patienten.

Quellen: Pharm. Ztg. 2000; 145: 237; pharma-kritik 1990; 21:7; Drug Ther. Bull. 1999; 37: 81, Arzneimittelbrief 2000; 34: 3

Arzneistoff	Todesfälle	Verordnungen (Mio)	Tote pro Mio Verordnungen
Alprostadil Injektion	5	ca. 1,3	4,5
Alprostadil transurethral	2	ca. 1,3	1,5
Yohimbin	1	ca. 4,0	0,25
Sildenafil	564	ca. 11,0	49

Hepatitis B Impfung

Prophylaxe nach Kanülenstichen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut hat kurze Hin- weise publiziert, welche prophylaktischen Maßnahmen nach Kanülenstichverlet- zungen oder sonstigen Blutkontakten in Praxis und Klinik, je nach Immunität der Betroffenen, empfohlen werden. Da je nach Konzentration des Erregers die Über- tragungswahrscheinlichkeit bis zu 100 % beträgt, müssen Gegenmaßnahmen schnell durchgeführt werden.

Quelle: Epidemiol. Bull. 1/2000, S.1

(Anm. d. Red.: Eine Kopie der STIKO-Hinweise kann unter Telefon 0 69 / 97 67 21 47 an- gefordert werden.)

Paclitaxel

Bienenstichallergie

Bei Menschen, die unter einer Bienen- stichallergie leiden, kann die Einnahme von Paclitaxel (Taxol®), einem Zytosta- tikum aus der Gruppe der Taxane, ver- mehrt zu schweren akuten Überemp- findlichkeitsreaktionen führen (Kurzat- migkeit, Bronchospasmus, Blutdruckab- fall, Angioödem). Ähnliches gilt für Pati- enten mit einer Allergie gegen Tiere, nicht jedoch bei bekannter Allergie gegen Arz- neimittel und Pflanzen. Die Autoren empfehlen bei bekannten Allergikern vor Beginn einer Therapie mit Paclitaxel die Gabe einer Testdosis und - bei positivem Befund - eine Prämedikation mit Dexa- methason über 48-72 Stunden.

Anmerkung: Bei einer weiteren Arznei- stoffgruppe, den ACE-Hemmern, ist bereits bekannt, daß es bei Wespensti- chen unter der Therapie zu lebensbe- drohlichen anaphylaktoiden Reaktio- nen kommen kann, auch wenn das Präparat vorher ohne Allgemeinreak- tion vertragen wurde. Gleiches gilt, wenn sich die Patienten gleichzeitig mit der Einnahme eines ACE-Hemmers ei- ner Desensibilisierungsbehandlung unterziehen.

Quellen: Lancet 2000; 354: 288; Dt. Ärztebl. 1994; 91(36): A-2348

Dr. G. Hopf

Nachdruck aus: Rheinisches Ärzteblatt 4/2000

Lieber Max,

Dein Bild, das des Freundes, habe ich vor Augen und will der mir angetragenen Bitte gerne nachkommen, Dir Zeilen, die Dich zu unser aller Leidwesen nicht mehr erreichen können, zum Abschied schreiben.

Am 20. Juni hast Du im Alter von 91 Jahren nach einem glanzvollen Leben Deine Augen für immer geschlossen. Du hast eine sehr große Zahl treuer Freunde in Deutschland, Europa und der übrigen Welt in tiefer Trauer zurückgelassen. Alle mußten von einer Institution, das bist Du, Abschied nehmen, von einer Persönlichkeit, die sich um den Völkerfrieden über die Schiene des Sports in hohem Maße verdient gemacht hat. Jetzt stehe ich vor der Frage, ob ich noch einmal mein Wissen um Dich, den treuen Freund, und Deinen Lebenslauf in neuen Sätzen denen schildern soll, die Dich als Angehörige einer jungen Generation nicht so genau kennen, aber von Dir und Deinem unglaublichen und beispielhaften Aktionsradius doch gehört haben. Ich sollte mich auf die Laudatio stützen, die ich Dir anlässlich der Überreichung der Ehrenplakette der Landesärztekammer Hessen am 28. November 1987 in Bad Nauheim hielt. Darin hieß es:

Im Mai 1934 meldete sich nach dem Abpfiff der ersten Halbzeit eines Qualifikationsspiels in der Kasseler Hessenkampfbahn der Stadionsprecher mit den Worten: „Und nun startet in einem Einlage-lauf über 800 Meter Max Danz.“

Die beiden Runden, die Du über die Aschenbahn stürmtest, waren von Anfang an mit einem ohrenbetäubenden Ansporn und Beifall von etwa fünfzehntausend Zuschauern begleitet. Wie Du gekommen warst, verschwandest Du schnellfüßig und bescheiden wieder, ohne von der Weltklassezeit – auch ohne Gegner – Kenntnis zu nehmen.

Damals standest Du in Deinem sechsundzwanzigsten Lebensjahr. Du bist ein echter Casseläner, geboren am 6. September 1908 in tiefstem Frieden, wie man die ganz Alten auch noch oft sagen hört. Die Kindheit, überschattet durch den unseli-



Dr. Max Danz

Foto: Presse-Illustration C.H.Eberth, Kassel

gen Ersten Weltkrieg, erlebtest Du als lebhafter und interessierter Junge, schon frühzeitig dem Sport mit seinem Frisch, Fromm, Fröhlich, Frei zugewandt, in einem dafür verständnisvollen Elternhaus, dem der Schüler des Wilhelmsgymnasiums wenig, wenn überhaupt, Kummer bereitete, durch den Sport meine ich, zumal er an seinem Ziel, Arzt zu werden, trotz immer stärker zu werdender Ablenkung durch den Leistungssport in der Leichtathletik, zäh festhielt.

Im Sommer 1932 meldeten die Zeitungen: „Max Danz auf dem Weg nach Los Angeles“. Hier wollte er sich im 800 Meterlauf mit der Elite der Welt bei den Olympischen Spielen messen, nachdem er schon vorher in der Olympischen Staffel Studentenweltmeister, Deutscher Meister in der dreimal Tausendmeterstaffel des SC Charlottenburg als Schlußläufer und bei den Deutschen Meisterschaften 1930 bis 1932 zweimal Zweiter und einmal Dritter wurde.

Wenngleich die Olympischen Spiele 1932 ihn nicht auf das Treppchen brachten, so war es ihm doch auch gelungen, den Weltrekordler über 800 Meter, den Franzosen Sera Martin, zu besiegen und maßgebenden Anteil am Sieg der deutschen Staffel zu haben. Er war dabei der gute Geist, beliebt und immer der Freund unter Freunden. Ja, jetzt leuchten Deine Augen auf und Du denkst, was waren das doch für Zeiten!

Das Medizinstudium in Berlin und Marburg schloßest Du 1936 ab, wurdest 1937 zum Doktor der Medizin promoviert und begannst mit einer Weiterbildung zum Internisten an bedeutenden Inneren Abteilungen Berliner Krankenhäuser, auch dem Städtischen Krankenhaus Berlin Spandau und dem Franziskus-Krankenhaus, dessen Leiter der berühmte Internist von Domarus war. Du stiegst in dieser Zeit vom Assistenzarzt zum Oberarzt auf, übernahmst leitende Funktionen bis zur Einberufung zum Militärärztlichen Dienst, der Dich in die Lazarette in Bad Homburg, Bad Nauheim, Gießen und Bad Wildungen verschlug.

Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, die wir beide zuletzt gemeinsam hinter Stacheldraht verbrachten, konntest Du Dich 1946 in eigener Praxis in Kassel als Internist niederlassen. Dann war aber auch für Dich die Stunde gekommen, von der einmal J. F. Kennedy sagte: „Der Mann tut, was er muß.“

Das mens sana in corpore sano war für Dich nicht einfach als römischer Geistesblitz in der Lateinstunde hängengeblieben, sondern setzte sich als Erkenntnis eigenen Erlebten fort. Du warst ebenso davon überzeugt, daß Du es als Arzt es nicht allein bei diesem Beruf bewenden lassen solltest, Dich nur den vielen Kranken, die Dich aufsuchten zu widmen. Als Arzt aus Leidenschaft fühltest Du die unabwendbare Verpflichtung in jener Zeit, die auf die Niederlage 1945 folgte, Dich stark zu machen, Schäden an Körper und Seele in weitesten Kreisen unseres Volkes, unter denen viele Millionen Menschen damals litten, vorzubeugen und zu heilen. Diese Aufgabe sahst Du in besonderer Weise beim Breitensport von Jugend an in guten Händen.

Es ist nicht leicht, all' das aneinander zu reihen, was Du alsbald nach dem Zusammenbruch an Funktionen ausgeübt hast, nicht nur in unserem Land, in Europa und der ganzen Welt.

Zunächst halfst Du in unserer Heimatstadt Kassel mit, – in unserer Geburtsurkunde steht Cassel! – schnell das Vereinsleben wieder in Gang zu setzen. Du gründetest unseren KSV Hessen Kassel, dessen

Ehrenmitglied Du bist, dessen goldene Ehrennadel Du besitzt und dessen Ältestenrat Du vorstehst.

Dann kommen Deine Weitsicht und mit ihr auch alsbald die Erfolge, den Sport im völkerverbindendem Sinne zu nutzen, zum Tragen, die Jahre des verzweifelten

Ringens um die Gesamtvertretung bei den Olympischen Spielen durch beide Teile unseres Vaterlandes. Diese war für Dich ganz entscheidend. In Hannover habe ich einmal aus nächster Nähe das Zustandekommen der Gesamtdeutschen Mannschaft für die Olympischen Spiele 1964,

an dem Du maßgeblich beteiligt warst, miterleben dürfen. Du vertratest die westliche Seite bei den Verhandlungsdelegationen. Als Vertreter Deutschlands warst Du stets ein angenehmer und kluger Verhandlungspartner, der zuhören konnte und sich besserer Argumentation nie verschloß. Nie werde ich Deine Erleichterung und den stillen Triumph in Deinen Augen vergessen, als das zähe Ringen gelungen war und schließlich auch das Tauziehen um die Einzelplätze sein Ende gefunden hatte. Diese Gemeinsamkeit ging dahin in der sogenannten DDR zählten nur noch die Medaillen, von denen viele erstritten wurden, aber mit welchen Mitteln!

1955 ging die Gründung des Kuratoriums für Sportmedizinische Forschung auf Dich zurück, und 1956 standen zum ersten Mal bescheidene Forschungsmittel zur Verfügung, die sich von Jahr zu Jahr steigerten. Diese Forschung förderte engagierte Sportmediziner bis zur Habilitation. Schließlich warst Du ja selbst über Jahrzehnte als Sportarzt tätig und warst Mitbetreuer der Deutschen Mannschaften in allen Erdteilen, wo sie auftraten.

Ich weiß, daß Du, wir alle entsetzt darüber sind, daß in den Sport Manipulationen in Gestalt des Doping im weitesten Sinne Eingang gefunden haben und daß Mediziner – ich kann sie nicht Ärzte nennen – sich dazu hergeben, den sportlichen Ehrgeiz junger, nicht einsichtsfähiger Menschen dadurch unterstützen, daß sie bis zur Grenze des vermeintlich Erträglichen mit muskelbildenden Substanzen experimentieren und bewußt ein Chaos bis hin zum Tod dabei in Kauf nehmen. Cui bono? Zum Ruhme des Sports? Oder doch der nationalen Politik? Dieses skandalträchtige Problem müssen wir ohne Zeitverlust angehen, das ist sich die Ärzteschaft schuldig.

Es ist mir nicht möglich, alle Ehrungen, die Du im In- und Ausland in Gestalt von Würden, Ehrenzeichen und Orden erhalten hast, aufzuzählen. Das ist Legende. Deine Heimatstadt hat Dir die seltene Auszeichnung, den goldenen Wappenring verliehen. Der Olympische Orden des Internationalen Olympischen Komitees hat Dich 1982 mit Stolz erfüllt, ebenso wie der Dr. Hanns-Heinrich-Sievert-Preis der

„Eine außergewöhnliche Chance“

Verleihung des Carl-Oelemann-Preises an Ute Pohl



Gießen, Belfast, London und Avignon: Ihr Medizinstudium führte Ute Pohl quer durch Europa. 1996 legte sie am Institut für medizinische Virologie der Justus-Liebig-Universität in Gießen ihre Inaugural-Dissertation vor. Titel: „Morphologische und funktionelle Veränderungen einer Tumorzelllinie des exokrinen Pankreas durch Inaktivierung des Tumorsuppressors-Gens DCC mittels Antisense-RNA“. Die Arbeit erhielt das Prädikat „Ausgezeichnet“. Als Anerkennung für ihre herausragende wissenschaft-

liche Leistung überreichte Präsident Dr. Alfred Möhrle der jungen Ärztin am 30. August den mit 5.000 DM dotierten Carl-Oelemann-Promotionspreis der Landesärztekammer Hessen. Pohls Doktorvater und Leiter des Instituts für Medizinische Virologie in Gießen, Professor Dr. Wolfram Gerlich, hob in seiner Laudatio hervor, daß sich seine ehemalige Doktorandin einst aus Interesse an medizinischer Biologie für das Studium der Humanmedizin entschieden habe. Von Anfang an habe ihr besonderes Interesse der Neuropathologie und der Onkologie gegolten. Bei Untersuchungen der Morphologie von Krebszellen würden sowohl medizinische als auch biologische Fragestellungen berührt. Das Thema der Dissertation bezeichnete Gerlich als Herausforderung. „Frau Pohl wollte eine schwierige Aufgabe, und sie hat sie bekommen“.

Ziel der experimentellen Arbeit war es, den ersten direkten Hinweis auf die Beteiligung des DCC-Proteins an Prozessen der Differenzierung und Metastasierung beim dukalen Adenokarzinom des Pankreas zu erbringen. Ute Pohl, die 1968 in Düren geboren wurde, nach dem Examen vor vier Jahren zunächst als Arzt im Praktikum in Tübingen arbeitete, mit einem Stipendium nach Harvard (USA) ging und jetzt in der Neuropathologie der Cambridge-University in England tätig ist, hat, dankte Gerlich für seine konstruktive Kritik, Freundlichkeit und die Bereitschaft, zu diskutieren. Die Arbeit sei „eine außergewöhnliche Chance“ gewesen. Gerlich nutzte die Preisverleihung zu einem „unverbindlichen Denkanstoß“: Jedes Studium schließe mit einer Examensarbeit ab. „Da die Doktorarbeit freiwillig ist, bildet das Medizinstudium eine Ausnahme.“ Er stelle sich daher vor, daß man das Medizinstudium umorganisieren und der Promotion einen festen Platz im Studienverlauf einräumen könne.

Katja Möhrle (bild: pop)

Internationalen Gemeinschaft der Olympiakämpfer 1976 und der Hanns-Braun-Preis für besondere Verdienste um den Sport.

Du hast als Arzt in über 50-jähriger Berufstätigkeit bei jeder denkbaren seelischen und körperlichen Not Deiner Patienten die unsichtbare Flagge, wie sie Peter Bamm genannt hat, gezeigt. Bei Tag und Nacht, wenn Du in Kassel warst, hat Dich nichts davon abgehalten, Deine Pflicht zu erfüllen, wie sie Hippokrates sie uns auferlegt hat. Du hast stets Dein Bestes gegeben und zuvorderst immer den Arzt Max Danz in die Waagschale gelegt. Auf Dich ist die hessische Ärzteschaft, sind die in der Berufsvertretung wirkenden Kolleginnen und Kollegen stolz und halten Dich einer

besonderen Ehrung mit der Ehrenplakette für würdig. -

Lieber Max, diese Worte zu jenem Ehrentag kamen mir aus vollem Herzen. In der Folgezeit überreichte Dir der damalige hessische Ministerpräsident Walter Wallmann in Wiesbaden, nicht unter den Augen des Herkules, was ich in meiner Rede aus diesem Anlaß bemängelte, daß Schulterband zum großen Verdienstkreuz mit Stern. Eine Vielzahl deutscher Olympiasieger war in dieser Feierstunde anwesend.

Deine Heimatstadt Kassel verlieh Dir 1988 das Ehrenbürgerrecht, und Du erhieltest als erster hessischer Bürger den großen Hessischen Verdienstorden. Das wollte ich doch noch nachtragen.

Der ehemalige bayerische Ministerpräsident Franz-Josef Strauß hat einmal gesagt: „Ein Mann soll sein wie eine Flamme, die hell auflodert, bevor sie erlischt.“ Die olympische Flamme erlischt nicht.

„Mach's gut“, das haben wir beide uns oft gesagt, wenn wir voneinander Abschied nahmen.

„Mach's gut“, lieber Max. Du bleibst unvergessen und wir werden Deinen Namen in Kassel, ob bei einer Brücke, einem Platz oder einer Straße genannt, wiederfinden und die Nachkommen werden, was wir alle Wünschen, die rechte Antwort erhalten auf die Frage, und wer war dieser Mann?“

Dein Horst Joachim

30jähriges Dienstjubiläum in der Landesärztekammer Hessen

Am 1. Oktober 2000 begeht der Geschäftsführer der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung



Rainer Leitloff

sein 30jähriges Dienstjubiläum. Sein außergewöhnliches Engagement für die Fort- und Weiterbildung der hessischen Ärzteschaft ist Anlaß genug, ihm ganz herzlich zu danken.

Als Sohn eines Postbeamten wurde Rainer Leitloff am 8. Februar 1942 in Berlin geboren. Nach Abschluß seiner Lehre zum Bankkaufmann im Jahr 1966 in Frankfurt/Main trat er seine erste Stelle in der Metropole-Bank Rittershaus & Co an. Nach Ableistung des Grundwehrdienstes wechselte er als Innenleiter zur Deutschen Apotheker- und Ärztebank eGmbH, Zweigstelle Frankfurt/Main.

Nach einer Unterredung mit Professor Dr. H. J. Rheindorf am 24. Juli 1970 konnte er überzeugt werden, bei der Landesärztekammer Hessen am 1. Oktober 1970 sein Dienstverhältnis zunächst in der Arzthelferinnen-Abteilung, zu beginnen. Aufgrund seines überdurchschnittlichen Einsatzes beschloß das seinerzeitige Präsidium 1971, Rainer Leitloff „mit allen organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Akademie für Ärztliche Fortbildung in Bad Nauheim und der sonstigen Organisation von Fortbildungsveranstaltungen der Kammer zu beauftragen.“ Dafür war es erforderlich,

daß seine Tätigkeit von Frankfurt/Main nach Bad Nauheim verlegt wurde. Am 1. April 1977 wurde er zum „Geschäftsführer in der Landesärztekammer Hessen“ ernannt.

Rainer Leitloff hat sich in diesen drei Jahrzehnten um den Aufbau unseres heutigen Fortbildungszentrums sehr verdient gemacht. In dieser langen Zeit stand er den jeweiligen Vorsitzenden, Dr. Hermann Kerger, Professor Rheindorf, Professor Felix Anschütz und heute Professor Dr. Ernst-G. Loch mit Rat und Tat zur Seite.

So ist im Laufe der Zeit nicht nur die Zahl der MitarbeiterInnen (bis heute auf 22 mit durchschnittlich 25 Aushilfskräften pro Monat) angewachsen, sondern auch die Zahl der zu betreuenden Mitglieder und die Anzahl der Fortbildungsveranstaltungen, die von der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung durchgeführt werden, hat sich in den vielen Jahren konstant erhöht. Als Beispiel hierfür sei das Jahr 1999 ge-

nannt, in dem an 150 Tagen 162 Veranstaltungen auf dem Programm standen. Es wurden 14.217 Teilnehmer betreut. Das sind beeindruckende Zahlen, die stetig steigen, wobei viel Wert auf ausgesuchte Fortbildungsthemen und Referenten gelegt wird, so daß dort beständig eine qualitativ hochstehende Fort- und Weiterbildung angeboten und weiterentwickelt wird.

Dem Vorstand der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung ist er seit Anbeginn ein sachkundiger, der Landesärztekammer Hessen ein engagierter und loyaler Partner.

Ebenfalls nicht unerwähnt sollte sein ehrenamtliches Engagement bleiben. Rainer Leitloff wurde für die IX. Amtsperiode der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zum stellvertretenden Mit-

glied des Vorstandes der BfA und zum stellvertretenden Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses des Vorstandes gewählt.

Die Landesärztekammer Hessen wünscht sich von Rainer Leitloff, daß er noch viele Jahre initiativ und kreativ für die Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte tätig sein möge.

pop

Ehrungen



Dr. med. Dipl.-Psych. Eugen Wolpert, Darmstadt, ist mit der Johann-Heinrich-Merck-Medaille ausgezeichnet worden. Mit dieser Ehrung würdigt die Stadt Darmstadt nach den

Worten von Sozialdezernent Gerd Grünwaldt ein Lebenswerk, das der Reform der sozialen Psychiatrie gewidmet sei und in Fachkreisen hohe Anerkennung genieße.



Dr. med. Ursula Mikulicz, Kronberg, langjährige Leiterin der tropenmedizinischen Untersuchungsstelle (TMU) der Gesellschaft für technische Zusam-

menarbeit (GTZ) in Eschborn, wurde in einer Feierstunde in den Räumen der GTZ von Staatssekretär Erich Stather mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.



Erika Hartmann, Allendorf-Lumbda, wurde anläßlich einer Feierstunde im Bürgerhaus in Allendorf-Lumbda durch den ersten Kreisbeigeordneten Arnold, mit dem Bundesver-

dienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für ihr herausragendes Engagement für den Beruf der Arzthelfer/innen ausgezeichnet.



Professor Dr. med. Dr. h.c. Gunter Hempelmann, Gießen, wurde von der ungarischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivtherapie zum Ehrenmitglied er-

nannt. Weiterhin wurde er für weitere vier Jahre als Mitglied des Executive Boards und des Finance Committees der World Federation of Societies of Anaesthesiologists bestätigt und in die Foundation der World Federation of Societies of Anaesthesiologists in Montreal gewählt.



Professor Dr. med. Gebhard von Jagow, Frankfurt, Dekan der Medizinischen Fakultät der Frankfurter Universität ist in Nürnberg zum neuen Präsidenten des Me-

dizinischen Fakultätentages gewählt worden.



Professor Dr. med. Alexander Knuth, Frankfurt, wurde in Würdigung seiner wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Tumor-Immunologie mit dem

Wilhelm-Warner-Preis für Krebsforschung ausgezeichnet.



Professor Dr. med. Dr. h.c. Hans Klaus Breddin, Frankfurt, wurde mit der Dr.-Rudolf-Schönheimer-Medaille der Deutschen Gesellschaft für Arteriosklerose-

forschung e.V. ausgezeichnet. Breddin war 1993/94 Präsident dieser Fachgesellschaft. In dieser Zeit wurden besonders die Beziehungen zwischen Blutgerinnung und Thrombozytenfunktion und der Entwicklung der Arteriosklerose als Kongreßschwerpunkt behandelt.



Bezirksärztekammer Darmstadt

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Hans Christ, Heppenheim, am 27. November.

Bezirksärztekammer Frankfurt

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Helga Schau, Linden, am 9. November.

Bezirksärztekammer Kassel

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Wilhelm Stöcker, Kassel, am 2. November.

Bezirksärztekammer Marburg

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Goldenes Doktorjubiläum

Professor Dr. med. Wolfram Schweckendiek, Marburg, am 7. November,
Dr. med. Willi Schmidt, Marburg, am 30. November.

Bezirksärztekammer Wiesbaden

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Gertrud Leutke, Frankfurt a.M., am 8. November,
Dr. med. Heinrich Lotz, Frankfurt a.M., am 24. November,
Dr. med. Rosemarie Selig, Frankfurt a.M., am 24. November,
Ltd. Medizinaldirektor a.D. Dr. med. Roland Mentzel, Friedrichsdorf, am 28. November,
Dr. med. Erdmuth Dehne, Frankfurt a.M., am 30. November.

Bezirksärztekammer Gießen

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Ingeborg Reichert, Wiesbaden, am 17. November.

Wir gratulieren den Kolleginnen und Kollegen zu ihrem Geburtstag und wünschen ihnen für das kommende Lebensjahr alles Gute.



Einführung der neuen Datenbank „Schnelle Arztverwaltungsdaten“ (SAVD)/ Änderungsmeldungen über die Homepage der Landesärztekammer Hessen

Am 30.9.2000 wurde im Bereich Meldewesen der Landesärztekammer Hessen die neue Datenbank „Schnelle Arztverwaltungsdaten“ (SAVD) zur Erfassung der Mitgliedsdaten eingeführt. Mit der Vernetzung der Bezirksärztekammern, die jetzt die Eingaben direkt vornehmen können, sind die Mitgliedsdaten auf dem aktuellsten Stand und online von allen anderen Fachabteilungen zu nutzen. Durch eine begleitende organisatorische Veränderung wird eine redundante Datenhaltung vermieden.

Die moderne Datenbankplattform Oracle ermöglicht eine vereinheitlichte Datenhaltung in elektronischer Form. Sie ersetzt damit herkömmliche Papierablagen und Karteikarten. Diese Anwendung wird von acht weiteren Landesärztekammern genutzt und permanent gemeinsam weiterentwickelt: Ein bedeutender Schritt nicht nur zur Reduzierung der Kosten, sondern auch zur Effektivierung der Arbeitsabläufe.

Adreßänderungen können auf der Homepage der LÄK vorgenommen werden (www.laekh.de). Das Meldewesen der Landesärztekammer Hessen ist unter meldewesen@laekh.de für Sie erreichbar.

Ehrung langjährig tätiger Arzthelferinnen

Wir gratulieren den Arzthelferinnen zum **10jährigen Berufsjubiläum**,
Katja Günther, tätig bei Dres. med. H. Rieger und W. Schmidt, Fulda
Sonja Hildebrandt, tätig bei Dr. med. G. Neumann, Eschwege
Claudia Hornung, tätig bei Dr. med. Th. Beerboom, Herborn,
vormals Praxis Dr. med. J. Kramer
Corinna Stahl-Hilfrich, tätig bei Dr. med. J. Martin, Limburg

und zum **mehr als 10jährigen Berufsjubiläum**,
Sigrun Kuhl, seit 20 Jahren tätig bei Dres. med. E. Voigt und G. Schmidt, Hüttenberg

In Anerkennung ihrer treuen Dienste wurde diesen Arzthelferinnen die Arzthelferinnen-Brosche in Gold ausgehändigt.

Zum **25jährigen Berufsjubiläum** gratulieren wir den Arzthelferinnen,
Petra Boller, tätig in der Gemeinschaftspraxis Dr. med. U. Dix und P. Krämer, Butzbach, vormals Praxis Dr. med. I. Ebel
Margarete Combé, tätig in der Praxisgemeinschaft Dres. med. D. Berg, H. H. Pries, S. Stephan und M. Scherer, Kassel
Ute Gerhardt, tätig in der Gemeinschaftspraxis R. Koch und Dr. med. U. Schmitt, Hungen
Birgit Hahner, tätig bei Dr. med. D. Früh, Fulda
Monika Mähler, tätig bei Dr. med. H.-P. Marsch, Herleshausen
Marikka Seeger-Seim, tätig bei Dr. med. N. Zecher, Staufenberg
Elke Schiffmann, tätig bei M. Th. Knoll, Lich
Elisabeth Schubert, tätig bei Dr. med. B. Holscher, Witzenhausen
In Anerkennung ihrer treuen Dienste wurde diesen Arzthelferinnen eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

Wir gedenken der Verstorbenen

Dr. med. Horst Arndt, Darmstadt
* 4.4.1919 † 28.7.2000

Dr. med. Manfred Birschel, Erzhausen
* 21.2.1918 † 23.7.2000

Carl-Michael Ewert, Pfungstadt
* 7.1.1960 † 18.8.2000

Dr. med. Lore Fredrich-Rabbow, Frankfurt
* 16.5.1921 † 6.6.2000

Dr. med. Melitta Hess, Bad König
* 26.11.1912 † 29.2.2000

Dr. med. Hellmut Hoffmeyer, Wetzlar
* 11.5.1914 † 30.7.2000

Dr./Univ.Beograd Stojan Jovanovic, Korbach
* 4.10.1922 † 22.7.2000

Dr. med. Hartmute Kindermann, Kassel
* 25.12.1931 † 1.8.2000

Dr. med. Werner Klose, Bad Wildungen
* 23.11.1920 † 22.11.1998

Dr. med. Ernst Koch-Gruenberg, Echzell
* 3.11.1910 † 16.2.2000

Dr. med. Alfred Koeffler, Bad Soden-Salmünster
* 18.9.1942 † 17.7.2000

Dr. med. Hans Krost, Neu-Isenburg
* 17.10.1920 † 17.5.2000

Professor Dr. med. Joachim Langhagel,
Hessisch Lichtenau
* 28.3.1914 † 19.7.2000

Obermedizinalrati.R.
Dr. med. Bernhard Littwack, Frankfurt
* 29.9.1902 † 7.11.1998

Dr. med. Joachim Mann, Wehrheim
* 13.3.1917 † 1.11.1997

Dr. med. Hedwig Mielke, Bad Vilbel
* 20.11.1900 † 25.7.1997

Elvira Moustafaeva, Weinheim
* 12.10.1957 † 7.7.2000

Dr. med. Wolfgang Noack, Wiesbaden
* 1.2.1912 † 11.8.2000

Dr. med. Rolf Preissel, Wiesbaden
* 14.2.1912 † 30.7.2000

Dr. phil. Edith Uhrig, Oberursel
* 17.2.1908 † 17.4.2000

Dr. med. Herbert Wollmann, Bad Schwalbach
* 18.2.1909 † 9.8.2000



Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan, Berichtsheft

Den meisten Ärzten und Arzthelferinnen ist die Neuordnung der Arzthelfer/-innen-Ausbildung durch die Arzthelfer-Ausbildungsverordnung vom 10. Dezember 1985 am ehesten durch die Verlängerung der Ausbildungszeit von 2 auf 3 Jahre bewußt geworden. Diese Sichtweise wird den Neuregelungen nicht gerecht. Mit der neuen Ausbildungsverordnung gehört die Ausbildung der Arzthelferinnen zu den nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten gestalteten Ausbildungsgängen der im „dualen System“ vermittelten Qualifikationen.

Im Gegensatz zu den abgelösten Regelungen aus dem Jahre 1965 beinhaltet die Arzthelfer-Ausbildungsverordnung neben zahlreichen wichtigen Regelungen die zu erreichenden Lernziele im einzelnen. Ausbildungsplan und Berichtsheft sind obligatorisch.

Duales Ausbildungssystem

Prinzip der „dualen Ausbildung“ ist, durch das zeitliche Nebeneinander der Ausbildung in Betrieb und Schule gemeinsam das Ausbildungsziel zu erreichen. Dies geschieht bei der Arzthelferinnen-Ausbildung durch Vermittlung von überwiegend theoretischem praxisbezogenem Wissen in der Berufsschule und Fertigkeiten und Kenntnissen in der Ausbildungspraxis.

Die Arzthelfer-Ausbildungsverordnung enthält folgende Vorschrift: „Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage (= Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungspraxis) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.“ Eine Regelung gleichen Inhalts gibt es auch für die Zwischenprüfung.

Rahmenlehrplan für die Berufsschule und Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung sind aufeinander abgestimmt.

Ausbildungsrahmenplan

Ein wesentlicher Bestandteil der Arzthelfer-Ausbildungsverordnung ist der Ausbildungsrahmenplan, der eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung enthält. Die im Ausbildungsberufsbild festgelegten 16 Ausbildungsschwerpunkte werden mit insgesamt 87 Lernzielen näher definiert. Außerdem werden dafür jeweils zeitliche Richtwerte angegeben.

Der Ausbildungsrahmenplan ist für die Ausbildungspraxis verbindlich. Es ist nicht zulässig, einzelne im Ausbildungsrahmenplan enthaltene Lernziele im Hinblick auf das Gebiet des ausbildenden Arztes auszuschließen.

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan **innerhalb** der beruflichen Grundbildung (1. Ausbildungsjahr) und **innerhalb** der beruflichen Fachbildung (2. und 3. Ausbildungsjahr) abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist aber zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Solche Abweichungen sind im Ausbildungsplan vorzunehmen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz gilt eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, nur dann als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. In Hessen wird den ausbildenden Ärzten ihre Ausbildertätigkeit durch die Überbetriebliche Ausbildung in der Carl-Oelemann-Schule insofern erleichtert, als dort in insgesamt 3 Lehrgängen diejenigen Ausbildungsinhalte ergänzt bzw. vertieft werden, die in einigen Arztpraxen nur schwer zu vermitteln sind. Die Überbetriebliche Ausbildung ist kein unabhängiger dritter Ausbildungsteil, sondern Bestandteil der betrieblichen Ausbildung in der Arztpraxis.

Zeitrichtwerte

Die zeitlichen Richtwerte des Ausbildungsrahmenplanes haben schon zu viel Unverständnis und Unmut geführt. Sie können den Eindruck erwecken, als hätten die für die Arzthelfer-Ausbildungsverordnung verantwortlichen Planer „am grünen Tisch“ vergessen, auch an Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Prüfungen u. ä. zu denken. Tatsächlich sieht der Ausbildungsrahmenplan insgesamt 156 Wochen, d. h. die gesamte Zeit der 3-jährigen Ausbildung vor.

Die Erklärung liegt darin, daß die Angabe des Richtwertes in Wochen als Ausdruck des Gewichtes des jeweiligen Ausbildungsabschnittes im Verhältnis zur Gesamtausbildung angesehen wird. Ohnehin kann der Ausbildungsrahmenplan die jeweiligen regionalen Besonderheiten (wie z. B. Blockunterricht in der Berufsschule, Überbetriebliche Ausbildung u. ä.) oder die besonderen

Praxisgegebenheiten nicht berücksichtigen. Dies muß im Ausbildungsplan der Arztpraxis geschehen.

Der angegebene Richtwert von 8 Wochen für den Abschnitt „Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die ärztliche Praxis“ bedeutet also, daß etwa 8/156 (ungefähr 5%) der Gesamtausbildungszeit für diese Thematik vorgesehen werden soll. Schlechte Ausbildungsergebnisse können aber schnell Verschiebungen erforderlich machen.

Ausbildungsplan

Ausbildung muß geplant werden. Dies gilt natürlich nicht nur für die Berufsschule. Auch die Arztpraxis muß bei der Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgabe geplant vorgehen. Die Arzthelfer-Ausbildungsverordnung verpflichtet deshalb jeden ausbildenden Arzt, unter Zugrundelegung der Lernziele sowie der Zeitrichtwerte des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildungsplan hat die Aufgabe, die sachliche und zeitliche Umsetzung der durch den Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen Lernziele in der einzelnen Ausbildungspraxis festzulegen.

Vor Beginn der Ausbildung stellt jeder ausbildende Arzt Überlegungen an, welche Ausbildungsinhalte am zweckmäßigsten an welchem Ausbildungsplatz und zu welchem Zeitpunkt vermittelt werden sollen. Diese Überlegungen werden mit Hilfe des Ausbildungsplans dokumentiert. Dabei sind eventuelle „betriebspraktische Besonderheiten“ und andere Tatbestände, die eine Abweichung vom Ausbildungsrahmenplan rechtfertigen, zu berücksichtigen.

Ferner sollten die durch das Ausbildungsberufsbild festgelegten Ausbildungsabschnitte sinnvollerweise nicht stur in der vorgegebenen Reihenfolge und damit inhaltlich unstrukturiert vermittelt werden. So kann der Abschnitt „Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die ärztliche Praxis“ in aller Regel nur geteilt vermittelt werden. Von dem zeitlichen Richtwert von 8 Wochen für diesen Ausbildungsabschnitt stehen unter Berücksichtigung der nicht für die Ausbildung nutzbaren Zeit etwa 6 Wochen tatsächlich zur Verfügung. Es empfiehlt sich eine Aufteilung dieser Zeit. Gleich nach Beginn der Ausbildung sollten in den ersten 3 Wochen die Lernziele e) bis k) im Ausbildungsplan vorgesehen werden. Konkret würde dies bedeuten, daß hinter den genannten Lernzielen im Ausbildungsplan bei Beginn der Ausbildung am 1. August die Angabe 1. - 20.8. einzutragen wäre. Die übrigen Lernziele des Ausbildungsabschnittes sind besser am Ende des 1. Ausbildungsjahres zu vermitteln.

Der Ausbildungsplan hat die Aufgabe, dem Auszubildenden jederzeit die Überprüfung zu ermöglichen, ob die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgesehenen Lernziele erreicht sind.

Berichtsheft

Einen weiteren Überblick über die bereits vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse kann das richtig geführte Berichtsheft bieten. Die Arzthelfer-Ausbildungsverordnung schreibt vor, daß der Auszubildende ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen hat. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der auszubildende Arzt hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft ist ein Nachweis der Ausbildung. Deshalb soll ihm zu entnehmen sein, was der Auszubildende in der Ausbildungspraxis gelernt hat. Dies geschieht am sinnvollsten durch kurze, möglichst präzise Angabe der erreichten Lernziele.

Auszubildender und ausbildender Arzt sollen dem Berichtsheft ebenso wie die Landesärztekammer und (anläßlich der Abschlußprüfung) der Prüfungsausschuß entnehmen können, daß die im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen Ziele während der Ausbildung erreicht worden sind. In seltenen Fällen kann das Berichtsheft sogar die Funktion eines Beweismittels haben, wenn nämlich bei nicht bestandener Abschlußprüfung von dem Auszubildenden behauptet wird, der von ihm in der Prüfung verlangte Stoff sei während der Berufsausbildung nicht vermittelt worden. So könnte das Berichtsheft z. B. Beweismittel werden bei einer etwaigen Schadensersatzklage wegen unzureichender Ausbildung bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Ein schlecht geführtes Berichtsheft wird wohl regelmäßig als Indiz für eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Ausbildung gewertet werden.

Formvorschriften für die Führung des Berichtsheftes gibt es nicht. Die Eintragungen können mit der Schreibmaschine oder von Hand vorgenommen werden. Sicherlich entspricht die aufsatzartige Wiedergabe erlernter Stoffgebiete nicht den Vorstellungen des Ordnungsgebers vom Inhalt des Ausbil-



dungsnachweises. Bei der gebotenen Kürze ist aber zu bedenken, daß das Berichtsheft eine weitere Funktion erfüllt, wenn es dem Auszubildenden als Nachbereitung des Erlernten und später als Nachschlagewerk dient. Deshalb kann es sinnvoll sein, einzelne Ausbildungstätigkeiten etwas zu erläutern.

Gegenstand der Berichtsheftführung sind die erreichten Ausbildungsziele, die nicht unbedingt mit den gerade routinemäßig ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen müssen. Das Berichtsheft als Ausbildungsnachweis ist kein Tätigkeitsnachweis.

Zum zeitlichen Rhythmus der Eintragungen können deshalb keine Vorgaben gemacht werden. Das Berichtsheft ist immer dann zu ergänzen, wenn ein neuer Ausbildungsinhalt vermittelt wurde.

Gemeinsam mit dem Berufsbildungsausschuß der Landesärztekammer Hessen haben wir ein neues Berichtsheft erstellt, das im Hinblick auf den Verlauf der Berufsausbildung mehr Transparenz bringen soll.

Die Carl-Oelemann-Schule führt im Rahmen der Überbetrieblichen Ausbildung „Informationsstunden“ zum Thema „Führung des Berichtsheftes“ durch, an der jede/r Auszubildende teilnehmen kann.

Ab dem Jahr 2000 werden die Berichtshefte während des Aufenthalts zur Überbetrieblichen Ausbildung (Grundstufe im Zeitraum März bis Juli) von einer extra beauftragten Ärztin durchgesehen. Durch diese von Berufsbildungsausschuß und Präsidium beschlossene Maßnahme soll eine konkrete Information über die Berichtsheft-Führung und ggf. eine frühzeitige Korrektur erreicht werden. Die Berichtshefte müssen deshalb zum Lehrgang Grundstufe der Überbetrieblichen Ausbildung mitgebracht werden.

Landesärztekammer Hessen
Abteilung Arzthelfer/in-Ausbildungswesen

Verlust von Arztausweisen

Folgende Arztausweise sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Arztausweis Nr. HS/M/58/1998, ausgestellt am 23.6.1998, für Hamdi El Farra, Marburg,

Arztausweis Nr. HS/G/2347, ausgestellt am 7.11.1989, für Dr. med. Angelika Marquardsen-Wolfram, Limeshain,

Arztausweis Nr. HS/G/4315, ausgestellt am 11.11.1997, für Thomas Neumann, Rosbach,

Arztausweis Nr. HS/F/8217, ausgestellt am 4.6.1997, für Dr. med. Esther Werner El-Gindi, Mainz,

Notfalldienstausweis Nummer 003743, ausgestellt am 28.8.1992, für Dr. med. von Hillebrandt-Friedrich, Rodgau,

Notfalldienstausweis Nummer 004712, ausgestellt am 23.5.1996, für Marcella Dzieszynski, Frankfurt.

Ausbildung zur/zum Arzthelfer/in von nichtdeutschen Auszubildenden

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz, der auch auf Auszubildende Anwendung findet, benötigen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, zur Ausübung einer Beschäftigung die Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

Derartige zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen für die EG-Staaten sowie für die EFTA-Staaten. Demnach bedürfen Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen, keiner Arbeitserlaubnis. Die einzige Ausnahme betrifft die Schweiz. Arbeitnehmer mit schweizerischer Staatsangehörigkeit benötigen gleichwohl eine Arbeitserlaubnis.

Bei den Arbeitnehmern, die weder die Staatsangehörigkeit eines EG- noch eines EFTA-Staates besitzen, ist daher auf das Vorliegen einer Arbeitserlaubnis zu achten.

Gemäß § 19 Abs. 4 Arbeitsförderungsgesetz i. V. m. § 9 Nr. 13 der Arbeitserlaubnisverordnung benötigen aber Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung nach § 27 Ausländergesetz besitzen, keine Arbeitserlaubnis. Der Arbeitgeber kann dies durch Vorlage des Passes prüfen.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie **zuständige Arbeitsamt**.

Eine Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis wird als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern geahndet, d. h. das zuständige Arbeitsamt leitet ein Ermittlungsverfahren ein.

Der Ausgang eines solchen Verfahrens ist im wesentlichen davon abhängig, ob die Vorschrift des § 19 Arbeitsförderungsgesetz vorsätzlich umgangen wurde und ob ein Wiederholungsfall gegeben ist.

Landesärztekammer Hessen
Abteilung Arzthelfer/in-Ausbildungswesen

Abschlußfeier 9. August 2000 in der Bezirksärztekammer Marburg

Anläßlich der Feierstunde am 9. August 2000 überreichte der Vorsitzende der Bezirksärztekammer Marburg, Dr. Klaus Uffelmann, den erfolgreichen Absolventinnen der Arzthelfer/innen-Abschlußprüfung Sommer 2000 aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksärztekammer Marburg (einschl. Schülerinnen der Köhlhofer-Baltersee-Schule Marburg) ihre Prüfungszeugnisse zusammen mit jeweils einer Rose.

Dr. Klaus Uffelmann gratulierte den „frischgebackenen“ Arzthelferinnen zur bestandenen Abschlußprüfung mit besten Wünschen für ihre Zukunft. In seiner Ansprache unterstrich Dr. Klaus Uffelmann die besondere Bedeutung der lebenslangen Fort- und Weiterbildung im Arzthelferinnen-Beruf.

In kurzen Grußworten gratulierten auch der Abteilungsleiter der Kaufm. Schulen Marburg, OStR Manfred Fey und Gudrun v. Schultz-Schwarz als Vertreterin des Berufsverbandes der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V.

Als Gäste waren einige auszubildende Ärztinnen/Ärzte, Eltern, OStD Klaus Fenner, Direktor der Kaufm. Schulen Marburg, die Vertreter der Lehrerschaft der Kaufm. Schulen Marburg, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Werner Schramm, Geschäftsführer der Kasernenärztlichen Vereinigung Marburg und Brigitte Grundner als Vertreterin der Köhlhofer-Baltersee-Schule Marburg anwesend.

Zwei Schülerinnen der Marburger Musikschule sorgten für die musikalische Umrahmung.

Suche Ausbildungsplatz zur/zum Arzthelfer/in

Wir hatten bereits im Hessischen Ärzteblatt, Heft Nr. 7/2000, Interessenten veröffentlicht, die einen Ausbildungsplatz suchen. Heute nun ein Nachtrag:

Name	Wohnort, Straße	Alter	Schulbildung	Ausbildungs-Beginn
Radomyselska, Iryna	Werner-Bockelmann-Straße 98 65394 Frankfurt	26 J.	Mittlere Reife	ab sofort
Richter, Petra	Langgasse 9	22 J.	Realschulabschluß befindet sich im 1. Ausbildungsjahr	ab sofort

Setzen Sie sich bitte direkt mit den Interessenten für einen Ausbildungsplatz in Verbindung.

Landesärztekammer Hessen
Abteilung Arzthelfer/in-Ausbildungswesen



Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)

Die Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) trat mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Anfang Juli 2000 in Kraft. Sie fußt auf dem Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I, S. 1752), welches am 7.7.1998, mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren für die Vorschriften zur Qualitätssicherung gemäß § 15 TFG, in Kraft trat.

Sowohl Einrichtungen, die Blut oder Blutbestandteile gewinnen (Spendeeinrichtungen), als auch Einrichtungen, in denen Blutprodukte angewendet werden (Einrichtungen der Krankenversorgung, auch Arztpraxen), müssen funktionierende Qualitätssicherungssysteme entsprechend Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten betreiben, damit alle Produkte und Leistungen den Erwartungen der Anwender und Empfänger in Bezug auf größtmögliche Sicherheit und Nutzen entsprechen.

Die Richtlinie „Hämotherapie“ stellt gemäß §§ 12 und 18 Transfusionsgesetz (TFG) den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten fest. Sie ist die fachliche Grundlage für die Einrichtung des Qualitätssicherungssystems.

Die Qualitätssicherung umfaßt die Gesamtheit der personellen, organisatorischen, technischen und normativen Maßnahmen, die geeignet sind, die Qualität der Versorgung der Patienten zu sichern, zu verbessern und gemäß dem medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstand zu entwickeln.

Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems sind die Qualifikationen und die Aufgaben der verantwortlichen Personen festzulegen.

Gesetzlich vorgeschrieben für alle Einrichtungen, die Blutprodukte anwenden, ist die Bestellung eines Transfusionsverantwortlichen, der für die transfusionsmedizinischen Aufgaben verantwortlich und mit den dafür erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist, zusätzlich ist für jede Behandlungseinheit ein Transfusionsbeauftragter zu benennen (§ 15 TFG). Die Funktion des Qualitätsbeauftragten ergibt sich aufgrund des § 18 (1) Nr. 2 TFG.

In Einrichtungen der Akutversorgung ist nach § 15 TFG eine Kommission für transfusionsmedizinische Angelegenheiten (Transfusionskommission) zu bilden.

Der Transfusionsverantwortliche

Ein Transfusionsverantwortlicher ist ab 7. Juli 2000 in jeder Einrichtung, die mit Blutprodukten arbeitet, zu bestellen.

Er hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie Leitlinien und Empfehlungen.
- Gewährleistung einer einheitlichen Organisation bei der Vorbereitung und Durchführung von hämotherapeutischen Maßnahmen.
- Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.
- Verantwortung für qualitätsgesicherte Bereitstellung der Blutprodukte.
- Konsiliarische Tätigkeit bei der Behandlung von Patienten mit Blutprodukten.
- Leitung der Transfusionskommission.

Er muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Facharzt für Transfusionsmedizin oder
- Facharzt mit Zusatzbezeichnung „Bluttransfusionswesen“ oder
- Facharzt eines transfundierenden Gebietes *plus* 16 Stunden Fortbildung einer LÄK *plus* vierwöchige Hospitation bei einem zur Weiterbildung im Gebiet „Transfusionsmedizin“ ermächtigten Arzt.

Die Hospitation kann entfallen, wenn die Einrichtung, in der der Arzt als Transfusionsverantwortlicher benannt werden soll, ausschließlich mit Plasmaderivaten arbeitet. Für die Qualifikation als Transfusionsverantwortlicher sind in diesem Fall auch nur acht Stunden theoretische Fortbildung nötig.

Der Transfusionsbeauftragte

Zusätzlich zum Transfusionsverantwortlichen ist ab 7. Juli 2000 für jede einzelne mit Blutprodukten arbeitende Behandlungseinheit (Abteilung) ein Transfusionsbeauftragter zu benennen. In Einrichtungen, welche sinngemäß nur aus einer Behandlungseinheit bestehen (wie es in ambulanten Einrichtungen die Regel ist) kann der Transfusionsbeauftragte personenidentisch mit dem Transfusionsverantwortlichen sein.

Er hat folgende Aufgaben:

- Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Transfusionsverantwortlichen bzw. der Transfusionskommission der Einrichtung die Durchführung der festgelegten Maßnahmen der Abteilung sicher, d. h.:
 - ◀ Beratung in Fragen der Indikation, Qualitätssicherung, Organisation und Dokumentation der Hämotherapie.
 - ◀ Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Blutprodukten.
 - ◀ Regelung der Unterrichtung gemäß § 16 (1) Satz 2 TFG.
 - ◀ Beteiligung an den Ermittlungen in Rückverfolgungsverfahren nach § 19 (2) TFG.

Er muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Facharzt für Transfusionsmedizin oder
- Facharzt mit Zusatzbezeichnung „Bluttransfusionswesen“ oder
- Facharzt *plus* 16 Stunden Fortbildung einer LÄK

Werden in einer Einrichtung nur Plasmaderivate angewendet, sind für die Qualifikation als Transfusionsbeauftragter acht Stunden theoretische Fortbildung einer Landesärztekammer Voraussetzung.

Aus Gründen der Besitzstandswahrung können Ärzte, die vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie entsprechend der Vorgaben der Richtlinie von 1996 qualifiziert und als Transfusionsverantwortlicher bzw. Transfusionsbeauftragter tätig waren auch weiterhin diese Tätigkeit wahrnehmen.

Der Qualitätsbeauftragte

Zusätzlich zu den Transfusionsverantwortlichen bzw. Transfusionsbeauftragten ist in jeder Einrichtung, in welcher Blutkomponenten angewendet werden, ein weiterer Arzt als Qualitätsbeauftragter einzusetzen. Er muß in seiner Funktion weisungsunabhängig sein, darüber hinaus sind keine Qualifikationsvoraussetzungen verbindlich vorgeschrieben. Er darf nicht gleichzeitig Transfusionsverantwortlicher oder Transfusionsbeauftragter der Einrichtung sein. Eine Ausnahme hiervon bilden Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung; hier darf eine Personalunion zwischen Qualitätsbeauftragtem und Transfusionsverantwortlichem bestehen.

In einjährigem Abstand (erstmalig bis 31.12.2001) hat der Qualitätsbeauftragte der zuständigen Landesärztekammer nachzuweisen, daß das Qualitätssicherungssystem der Anwendung von Blutprodukten den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Werden in einer Einrichtung lediglich Plasmaderivate angewendet, entfällt diese Nachweispflicht.

Fortbildungskurse:

Der 16stündige Fortbildungskurs wurde in Hessen von Professor Dr. med. Volker Kretschmer, Leiter der Abteilung Transfusionsmedizin des Klinikums der Philipps-Universität, Baldingerstraße, 35043 Marburg, am 16. und 17.6.2000 angeboten. Über weitere durch die Landesärztekammer Hessen genehmigte Fortbildungsveranstaltungen werden wir im Hessischen Ärzteblatt und auf unserer Homepage „<http://www.laekh.de>“ informieren.

LÄK



Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen durch den Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in Hessen

Der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in Hessen hat am 23. August 2000 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheitsstrukturgesetzes sowie der Bedarfsplanungsrichtlinien-Ärzte des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 21. September 1999 folgende Beschlüsse gefaßt:

- I. Es wird festgestellt, daß im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in den nachfolgend genannten Planungsbereichen und Fachgruppen eine Überversorgung (UV) gemäß § 101 SGB V in Verbindung mit § 103 Abs. 1 SGB V vorliegt:

Landkreis Groß-Gerau	Anästhesisten	ÜV
Main-Kinzig-Kreis	Anästhesisten	ÜV
Vogelsbergkreis	Nervenärzte	ÜV
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Augenärzte	ÜV
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Frauenärzte	ÜV

- II. In Anwendung des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 16 b Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) werden für die mit „UV“ gekennzeichneten Planungsbereiche und Fachgruppen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

- III. Bei den nachfolgend genannten Planungsbereichen und Fachgruppen wird die Zulassungsbeschränkung gemäß § 103 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit Nr. 23 der Bedarfsplanungsrichtlinien-Ärzte mit der Auflage aufgehoben, daß Zulassungen nur in dem (in Klammern ausgewiesene Anzahl von Ärzten) angegebenen Umfang erfolgen dürfen. Über die Anträge ist nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs beim Zulassungsausschuß zu entscheiden:

Wiesbaden Stadt	(1)	Nervenarzt
Landkreis Darmstadt-Dieburg	(1)	Augenarzt
Landkreis Darmstadt-Dieburg	(1)	Frauenarzt
Landkreis Darmstadt-Dieburg	(1)	Internist
Landkreis Offenbach	(1)	Augenarzt
Landkreis Offenbach	(1)	Kinderarzt
Rheingau-Taunus-Kreis	(1)	HNO-Arzt
Kassel Stadt	(1)	Nervenarzt
Landkreis Fulda	(1)	Chirurg
Schwalm-Eder-Kreis	(1)	Frauenarzt

Nach Nr. 22 b Abs. 5 der Bedarfsplanungsrichtlinien-Ärzte in Verbindung mit § 101 Abs. 4 SGB V können noch in folgendem Umfang Psychotherapeuten zugelassen werden:

Darmstadt-Stadt	(1)	ärztlicher Psychotherapeut
Offenbach-Stadt	(10)	ärztliche Psychotherapeuten
Wiesbaden-Stadt	(1)	ärztlicher Psychotherapeut
Landkreis Bergstraße	(4)	ärztliche Psychotherapeuten
Landkreis Darmstadt-Dieburg	(8)	ärztliche Psychotherapeuten
Landkreis Groß-Gerau	(8)	ärztliche Psychotherapeuten
Main-Kinzig-Kreis	(6)	ärztliche Psychotherapeuten
Odenwaldkreis	(3)	ärztliche Psychotherapeuten
Landkreis Offenbach	(14)	ärztliche Psychotherapeuten
Rheingau-Taunus-Kreis	(1)	ärztlicher Psychotherapeut
Lahn-Dill-Kreis	(2)	ärztliche Psychotherapeuten
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	(1)	ärztlicher Psychotherapeut
Landkreis Kassel	(1)	ärztlicher Psychotherapeut

Hinweis:

Besonderheiten gelten für den Fall, in dem eine Zulassung endet und die Praxis durch einen Nachfolger fortgeführt werden soll (§ 103 Abs. 4 SGB V).

Redaktioneller Hinweis:

Im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung der Beschlüsse des Landesausschusses vom 23. August 2000 wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, daß durch zwischenzeitliche Beschlüsse des Zulassungsausschusses und des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Hessen diese Veröffentlichung partiell überholt sein kann. Niederlassungswilligen Ärzten wird daher empfohlen, sich beim Zulassungsausschuß oder der für den Niederlassungsort zuständigen KVH-Bezirksstelle über die Gültigkeit dieser Veröffentlichung zu informieren.

DER VORSITZENDE

Prof. Dr. Heinze

Frankfurt, 23. August 2000

Leben ist schön.

Termine und Infos 0800-11 949 11

www.DRK.de

SPENDE BLUT

beim Roten Kreuz

Qualitätszirkel: Kostenloses Moderatorenttraining durch die KV Hessen

Nach den Grundsätzen für die Qualitätszirkelarbeit der Landesärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ist für die Anerkennung eines Qualitätszirkels ein ausgebildeter Moderator, der den Zirkel leitet, unabdingbar. Die KV Hessen bietet in ganz Hessen regelmäßig im Abstand von ca. 6 Wochen zweitägige Moderatorenttrainings an. Diese finden in verschiedenen Bezirksstellen an Wochenenden statt. Die Trainings sind für niedergelassene Vertragsärzte kostenlos! Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Bezirksstelle oder direkt an die KVH-Landesstelle, (069/79502-519 an.



Planungsbereich	Allgemeinärzte	Anästhesisten	Augenärzte	Chirurgen	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Internisten	Kinderärzte	Nervenärzte	Orthopäden	Psychotherapeuten Planungsbereich gespart- noch mögliche Zulassungen		Radio- logen	Uro- logen
												ärztliche	psychol.		
Darmstadt-Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(1)	0	ÜV	ÜV
Frankfurt-Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Offenbach-Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(10)	0	ÜV	ÜV
Wiesbaden-Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(1)	ÜV	(1)	0	ÜV	ÜV
Landkreis Bergstraße	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(4)	0	ÜV	ÜV
Landkreis Darmstadt-Dieburg	(4)		(1)	ÜV	(1)		ÜV	(1)	ÜV	ÜV		(8)	0		
Landkreis Groß-Gerau	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV		ÜV	(3)	ÜV	ÜV	ÜV	(8)	0	ÜV	ÜV
Hochtaunuskreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Main-Kinzig-Kreis	(1)	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(6)	0	ÜV	ÜV
Main-Taunus-Kreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Odenwaldkreis	ÜV			(1)		ÜV	ÜV	(1)	(1)	ÜV	(2)	(3)	0	(1)	
Landkreis Offenbach	ÜV	ÜV	(1)	ÜV		ÜV	ÜV	ÜV	(1)	ÜV	ÜV	(14)	0	ÜV	ÜV
Rheingau-Taunus-Kreis	(2)	ÜV	(1)	ÜV	ÜV	(1)	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(1)	0		ÜV
Wetteraukreis	ÜV		ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Landkreis Gießen	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Lahn-Dill-Kreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(2)	0	ÜV	ÜV
Landkreis Limburg-Weilburg	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Landkreis Marburg-Biedenkopf	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Vogelsbergkreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV		0	0	ÜV	ÜV
Kassel-Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	(1)	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Landkreis Fulda	(23)		ÜV	(1)	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	(1)		ÜV	ÜV	ÜV	(1)	(1)	ÜV	ÜV	(1)	(3)	(1)	0	ÜV	ÜV
Landkreis Kassel			ÜV	ÜV		ÜV	ÜV		ÜV	(1)	ÜV	(1)	0		ÜV
Schwalb-Eder-Kreis	ÜV		ÜV	ÜV	(1)		(1)	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Landkreis Waldeck-Frankenberg	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV
Werra-Meißner-Kreis	ÜV		ÜV	(1)	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0	0	ÜV	ÜV



Kassennärztliche Vereinigung Hessen

Folgende Vertragsarztsitze werden nach § 103 Abs. 4 SGB V zur Besetzung ausgeschrieben. Die Zulassung des Vertragsarztes/der Vertragsärztin endet und soll durch einen Praxisnachfolger fortgeführt werden:

Planungsbereich Darmstadt-Stadt

Darmstadt-Mitte

Frauenärztin/Frauenarzt
(Gemeinschaftspraxisanteil)
Anaesthesistin/Anaesthesist
(Gemeinschaftspraxisanteil)

Darmstadt-Mitte

Planungsbereich Darmstadt-Dieburg

Griesheim

Groß-Umstadt

Ober-Ramstadt

Internistin/Internist
Kinderärztin/Kinderarzt
Internistin/Internist
(Gemeinschaftspraxisanteil)

Planungsbereich Bergstraße

Bensheim

Grasellenbach

Kinderärztin/Kinderarzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
(Gemeinschaftspraxisanteil)
Radiologin/Radiologe
(Gemeinschaftspraxisanteil)

Mörlenbach

Bewerbungen bitten wir binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe des Hessischen Arzteblattes an die **Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Darmstadt, Wilhelminenplatz 7, 64283 Darmstadt** zu senden

Planungsbereich Frankfurt/M.-Stadt

Frankfurt/M.-Sachsenhausen

prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt

Frankfurt/M.-Bornheim

Frankfurt/M.-Griesheim

Planungsbereich Main-Taunus-Kreis

Eschborn

Hochheim

Schwalbach/Ts.

Hautärztin/Hautarzt
Kinderärztin/Kinderarzt
Radiologin/Radiologe

Planungsbereich Hoch-Taunus-Kreis

Bad Homburg v.d.H.

Königstein

Internistin/Internist
prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt

Planungsbereich Offenbach/M.-Stadt

Offenbach/M.-Süd II (Ost)

Offenbach/M.-Innenstadt

Offenbach/M.-Innenstadt

Offenbach/M.-Innenstadt

prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
Chirurgin/Chirurg
HNO-Ärztin/HNO-Arzt
(Gemeinschaftspraxisanteil)
Psychologische Psychotherapeutin/
Psychologischer Psychotherapeut

Planungsbereich Offenbach/M.-Land

Dietzenbach

Rodgau

Internistin/Internist
HNO-Ärztin/HNO-Arzt
(Gemeinschaftspraxisanteil)

Planungsbereich Main-Kinzig-Kreis

Bad Orb

Schlüchtern

Internistin/Internist
Internistin/Internist

Bewerbungen bitten wir binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe des Hessischen Arzteblattes an die **Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Frankfurt, Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt** zu senden

Planungsbereich Landkreis Gießen

Pohlheim-Garbenteich

prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt

Planungsbereich Marburg-Biedenkopf

Gladenbach

prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
(Gemeinschaftspraxisanteil)

Planungsbereich Wetterauskreis

Florstadt-Staden

Florstadt-Staden

prakt. Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
Gemeinschaftspraxisanteil
prakt.Ärztin/prakt. Arzt
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
(Gemeinschaftspraxisanteil)

Planungsbereich Lahn-Dill-Kreis

Wetzlar

Internist/Internistin

Planungsbereich Vogelsbergkreis

Lauterbach

HNO-Ärztin/HNO-Arzt

Bewerbungen bitten wir binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe des Hessischen Arzteblattes an die **Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Gießen, Eichgärtenallee 6, 35394 Gießen** zu senden

Planungsbereich Waldeck-Frankenberg

Bad Wildungen

Bad Arolsen

Ärztin/Arzt
für Psychotherapeutische Medizin
Internistin/Internist
(Gemeinschaftspraxisanteil)

Bewerbungen bitten wir binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe des Hessischen Arzteblattes an die **Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Kassel, Pfannkuchstraße 1, 34121 Kassel** zu senden

Planungsbereich Limburg-Weilburg

Hadamar

Fachärztin/Facharzt
für Kinderheilkunde

Bewerbungen bitten wir binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe des Hessischen Arzteblattes an die **Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Limburg, Adelheidstraße 7, 65549 Limburg** zu senden

Planungsbereich Marburg-Biedenkopf

Weimar

Fachärztin/Facharzt
für Allgemeinmedizin

Bewerbungen bitten wir binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe des Hessischen Arzteblattes an die **Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Marburg, Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg** zu senden

Planungsbereich Wiesbaden

Wiesbaden

Gynäkologin/Gynäkologe
Internistin/Internist

Planungsbereich Rheingau-Taunus-Kreis

Idstein

Eltville

Eltville

Taunusstein

Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
(Gemeinschaftspraxisanteil)
Internistin/Internist
Allgemeinärztin/Allgemeinarzt
Internistin/Internist

Bewerbungen bitten wir binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe des Hessischen Arzteblattes an die **Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 36, 65189 Wiesbaden**, zu senden.

Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen, Körperschaft des Öffentlichen Rechts - Landesstelle -

vermittelt für ihre Mitglieder **Praxisvertreter/-innen** für Praxisvertretungen im Land Hessen.

Ärzte, die einen Vertreter benötigen und Ärzte, die selbst eine Vertretung übernehmen möchten, werden gebeten, sich an die

Kassennärztliche Vereinigung Hessen-Landesstelle-Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt/M., Telefon 069/79502-757 zu wenden.

Der Arzt, der sich in seiner Praxis vertreten läßt, hat sich nach §20 Berufsordnung der Ärzte in Hessen zu vergewissern, daß der Vertreter die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung erfüllt.